Rechte
und
Verbindlichkeiten
der
Weiber
bey einem
Ganntprozeß über das Vermögen
ihrer Männer
nach deutschem und besonders nach Wirtembergischem Recht.

Von
Dr. Benjamin Friedrich Pfizer.

Erster Theil.

In Kommission zu haben, bey dem Rathsverwandten und
Buchbinder Helfferich in Stuttgart.

1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es ist bekannt, wie selten sich ein Gannt-prozeß ereignet, wo nicht das Eheweib des Ganntmanns eine Hauptrolle spielt, und Richter und Sachwalter beschäftigt. Besonders ist diß der Fall in denjenigen Ländern, wo keine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten statt fin-

det, sondern wo nur gewisse Theile ihres Vermögens z. B. nur der Gewinn und Verlust der sich während der Ehe ergiebt, gemeinschaftlich wird. In diesen Ländern trit das Eheweib des Ganntmanns gewönlich in einer gedoppelten Eigenschaft auf: Einmal in der Eigenschaft als Gläubigerin, und dann wieder in der Eigenschaft als Schuldnerin. In jeder Rüksicht kommen eine Menge Fragen zur Sprache, deren genauere Bestimmung und Erörterung um so nothwendiger ist, je weniger sie auf bestimmten Grundsäzen beruhen, und je häufiger sie unsere Gerichtshöfe beschäftigen. Durch diese Gründe veranlaßt, wagte ich den Versuch,

jene Fragen einer weitern Prüfung zu unterwerfen, und lege nunmehr das Resultat meines Versuchs zur öffentlichen Beurtheilung vor. Anfangs hatte ich die Absicht, blos auf diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber, welche bey einem Ganntprozeß über das Vermögen ihrer Männer in Vorwurf kommen, meine Untersuchung zu beschränken. Ich dehnte aber in der Folge meinen Plan auch auf die eheliche Gütergemeinschaft aus, weil sie als die Quelle von den meisten dieser Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten ist, und weil also das erstere ohne eine genauere Entwiklung des leztern immer mangelhaft geblieben wäre.

Auf diese Art zerfiel die ganze Abhandlung in 2. Theile, wovon der erste das präparatorische für den eigentlichen Zwek meiner Arbeit, nemlich die eheliche Gütergemeinschaft, der zweyte Theil aber die Lehre selbst enthält, die mich zunächst zu der gegenwärtigen Abhandlung bestimmte. Bey der innern Einrichtung war ich vorzüglich darauf bedacht, um diejenigen Verhältnisse, welche nach gemeinschaftlichen Grundsäzen zu beurtheilen sind, zusammen zu stellen, und also die ganze Lehre soviel als möglich unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen.

Diß schien mir um so nöthiger zu seyn, je gewisser es ist, daß solche aus

einem Gemisch von so vielen verschiedenartigen Rechtsgrundsäzen besteht, und daß es in einem solchen Fall um eine sorgfältige Sichtung und Absonderung der durch keinen allgemeinen Grund miteinander verbundenen Begriffe hauptsächlich zu thun ist. Eben deswegen hoffe ich, daß die vielen Eintheilungen, die meine Abhandlung enthält, aus diesem Gesichtspunkt, und nicht als Folge einer Systemsucht betrachtet werden. Von der Abhandlung selbst, — welche wie ich schon bemerkt habe, in zwey Theile zerfällt, — wird gegenwärtig der erste Theil geliefert. Es ist aber auch zu dem zweyten Theil das Manuscript bereits fertig, und

nichts als die Hoffnung, durch Erinnerungen über den ersten Theil, vielleicht einigen Stoff zu Verbesserungen in dem folgenden zweyten Theil zu bekommen, hat mich bestimmt, den Ausdruk des lezten noch auf eine kurze Zeit zu verschieben.

Geschrieben zu Stuttgart, im Monath Jänner 1794.

Ueberſicht.

I) Von der ehelichen Gütergemeinſchaft.

A) Allgemeine Grundſäze.
1) Begrif §. 1. und 2.
2) Eintheilungen §. 3.
3) Urſprung und Nuzen der ehelichen Gütergemeinſchaft. §. 4. — 6.
4) Grund der ehelichen Gütergemeinſchaft. §. 7. und 8.
5) Erforderniſſe in Anſehung der Ehe. §. 9. und 10.
6) Erörterung einiger vorzüglichen Fragen:
α) Ob im Zweifel eine Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten vermutet werde? §. 11. — 29.
β) Ob das römiſche Recht auch auf die Güter derjenigen Ehegatten anwendbar ſeye, welche in einer ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft miteinander leben? §. 30. — 33.
γ) Ob die Statuten des Trauungs- oder die Statuten des Wonorts im Colliſionsfall den Vorzug haben? §. 34. — 39.
δ) Wie es in dem Fall gehe, wenn die Ehegatten entweder gar keinen

Wohnort oder aber mehrere Wohnorte zugleich haben? §. 40.

B) Besondere Grundsäze.

A. A.) Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

A. A.) Eigenschaften der Personen.

1) Regel. §. 42.

2) Ausnamen.

a) Bey den Juden. §. 43.

b) Bey den Kaufleuten. §. 44.

c) Bey den Adelichen. §. 45.

d) Bey den Minderjärigen. §. 46.

e) Unter gewissen Umständen auch bey Weibspersonen. §. 47.

B. B.) Gegenstand.

1) Allgemeine Regel. §. 48. — 50.

2) Erörterung einer bestrittenen Frage. §. 51. und 52.

C. C.) Rechtliche Wirkungen.

α) Während der Ehe.

a a) Im allgemeinen. §. 53.

b b) Insbesondere.

a) In Rüksicht auf den durch Zufall entstandenen Schaden. §. 54.

b) In Rüksicht auf denjenigen Schaden, der seinen Grund in einem Verbrechen hat. §. 55. — 58.

c) In Rüksicht auf das Administrationsrecht. §. 59.

d) In Rüksicht auf Veräuserungen.

a a) Des Ehemanns. §. 60. — 64.

b b) Der Ehefrau

1) Regel. §. 65.

2) Ausnamen. §. 66.

e) In Rüksicht auf Schenkungen. §. 67.

f) In Rüksichten auf Bürgschaften

α) Der Ehefrau. §. 68. 69. und 70.
β) Des Ehemanns. §. 71.
g) In Rüksicht auf Verpfändungen und Servituten. §. 72.
h) In Rüksicht auf einseitig kontrahirte Schulden
1) Von dem Ehemann. §. 73. und 74.
2) Von der Ehefrau. §. 75.
i) In Rüksicht auf lezte Willensverordnungen. §. 76.
β) Nach getrennter Ehe.
a) Wenn Kinder vorhanden sind. §. 77.
b) Wenn keine Kinder vorhanden sind. §. 78.
D. D.) Beendigung.
A.) Fälle in welchen diese Beendigung auser Zweifel ist.
1) Vollkommene Beendigung.
α) Insoferne sie bey einer jeden allgemeinen Gütergemeinschaft statt findet.
a) Durch Trennung der Ehe. §. 80.
b) Durch Scheidung zu Tisch und Bett. §. 81.
c) Durch beiderseitige Einwilligung der Eheleute. §. 82.
d) Durch einseitiges Verlangen eines Ehegatten. §. 83. 84. und 85.
e) Durch Verjärung. §. 86.
β) Insoferne sie nur der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft eigen ist. §. 87.
2) Beendigung in Beziehung auf einzelne Gegenstände. §. 88.
B.) Fälle in welchen die Beendigung zweifelhaft ist.

a) Bey der Veränderung des Wonorts §. 89. 90. und 91.
b) Bey dem von einem der Ehegatten begangenen Betrug. §. 92. — 96.
c) Bey einem begangenen Ehebruch. §. 97. — 106.

B. B.) Von der Partikulargütergemeinschaft.

A.) Von der deutschen Partikulargütergemeinschaft. §. 107.
B.) Von der nach römischen Grundsäzen geformten sogenannten Errungenschaftsgesellschaft.
1) Allgemeine Grundsäze. §. 109.
2) Besondere Grundsäze.
aa) Eigenschaften der Personen. §. 110.
bb) Gegenstand.
α) Im allgemeinen. §. 111.
β) Insbesondere.
a) Von der ehelichen Errungenschafts. §. 112.
b) Von der ehelichen Einbus. §. 113.
c) Von denjenigen Gütern, welche einem jeden der Ehegatten ausschlieslich zugehören. §. 114.
cc) Rechtliche Wirkungen.
α) Im allgemeinen. §. 115.
β) Insbesondere.
aa) In Rükſicht auf das Administrationsrecht. §. 116.
bb) In Rükſicht auf Veräuserungen.
1) Des Ehemanns. §. 117.
2) Der Ehefrau. §. 118.

cc) In Rükſicht auf Schenkungen.
α) Der Eheleute unter ſich. §. 119.
β) An dritte Perſonen. §. 120.
dd) In Rükſicht auf Bürgſchaften. §. 121.
ee) In Rükſicht auf Schulden. §. 122.
ff) In Rükſicht auf lezte Willensverordnungen. §. 123.
dd) Beendigung.
α) Vollkommene Beendigung. §. 124.
β) Beendigung in Beziehung auf einzelne Gegenſtände. §. 125.

II.
Von den
Rechten und Verbindlichkeiten eines Eheweibs bey dem Ganntprozeß über das Vermögen ihres Ehemanns.

A. A.) Ueberhaupt. (In welchem Abſchnitt vorzüglich diejenigen Rechte erörtert werden, welche unter dem Namen weibliche Freiheiten bekannt ſind.)
B. B.) Insbeſondere.
A.) Von den Rechten.

aa) Bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft.
bb) Bey einer Partikulargütergemeinschaft.
αα) Bey der nach römischen Grundsäzen geformten Errungenschaftsgesellschaft.
1) Rechte welche das Eheweib mit jedem Glaubiger gemein hat.
a) In Hinsicht auf die Ergänzung der Ganntmasse.
b) Auf die Erhaltung,
und
c) Auf die Veräuserung derselben.
2) Rechte, welche dem Eheweib ausschlieslich zukommen.
αα) Rechte welche von den weiblichen Freiheiten unabhängig sind.
1) Rechte welche als Folge der ehelichen Gesellschaft betrachtet werden müsen.
α) Das Recht, das in die Ehe gebrachte und während der Ehe durch Erbschaften und Schenkungen erhaltene Vermögen wieder zurükfordern zu dörfen, und zwar.
a) Das noch in Natur vorhandene mittelst der Absonderung.
b) Dasjenige was nimmer in Natur vorhanden ist, als Glaubigerin.
β) Das Recht zu verhältnißmäsigen Alimenten während des Ganntprozesses, als Surrogat für die entbehrende Nuzungen aus ihrem Vermögen.
2) Rechte, welche ihr Daseyn einer besondern gesezlichen Begünstigung zu verdanken haben.
aa) Vorzugsrecht in Ansehung des Heuratguts der Frau.

bb) In Ansehung ihres übrigen Vermögens.

ββ) Rechte, welche von den weiblichen Freiheiten abhängen, und eintreten

1) Wenn die weiblichen Freiheiten statt finden.

a) Das Recht sich von denjenigen Gesellschaftsschulden zu befreien, zu deren Bezahlung sich das Eheweib nicht ausdrüklich verbindlich machte.

b) Das Recht, dasjenige was sie an den Gesellschaftsschulden, wegen ausdrüklich übernommener Verbindlichkeit bezahlen mus, aus der Masse ihres Mannes in der lezten Klasse wieder zurükzufordern.

2) Wenn die weiblichen Freiheiten nicht statt finden.

* Das Recht die Helfte der ehelichen Errungenschaft zu verlangen.

ββ) Bey der deutschen Partikulargütergemeinschaft.

cc) Rechte desjenigen Eheweibs, welche mit ihrem Ehemann weder in einer Gütergemeinschaft noch in einer Errungenschaftsgesellschaft lebte.

B.) Von den Verbindlichkeiten.

aa) Bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft.

bb) Bey einer Partikulargütergemeinschaft.

1) Bey der Errungenschaftsgesellschaft.

α) Verbindlichkeiten, welche von den weiblichen Freiheiten unabhängig sind.

a) Die Verbindlichkeit zur Bezahlung derjenigen Gesellschaftsschulden, deren Uebername die Ehefrau ausdrüklich zusicherte.

b) Zur Bezahlung derjenigen privativen Schulden, welche sie für sich allein auf eine giltige Weise kontrahirt hat.

c) Zur Bezahlung desjenigen, was zu ihrem Nuzen verwendet wurde. und

d) Zur Bezahlung desjenigen, was sie aus einer rechtsgiltig übernommenen Bürgschaft schuldig ist.

β) Verbindlichkeiten, welche von den weiblichen Freiheiten abhängen, und eintreten.

1) Wenn die weiblichen Freiheiten statt finden.

* Die Verbindlichkeit der ehelichen Errungenschaft zu entsagen.

2) Wenn die weiblichen Freiheiten nicht statt finden.

a) Die Verbindlichkeit sämtliche Socialschulden zur Helfte zu übernehmen. und

b) Die Verbindlichkeit, dasjenige was von ihrem oder ihres Mannes ausschlieslichem Vermögen zum Nuzen der Gesellschaft verwendet wurde, entweder von ihrem Antheil an der Errungenschaft oder von ihrem übrigen Vermögen sich abziehen zu lassen.

Erster Theil.

Von der
ehelichen Gütergemeinschaft
in sofern sie als Quelle zu betrachten ist, aus welcher die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheweiber entstehen.

Erstes Hauptstük.
Allgemeine Grundsäze.

§. 1.
1.) Begrif.

Unter der ehelichen Gütergemeinschaft verstehe ich dasjenige Verhältniß unter den Ehegatten, welches einem jeden derselben das un-

getheilte * Eigentum entweder ihrer sämtlichen Güter, oder eines gewissen Theils derselben einräumt.

§. 2.

Von den vielen Definitionen die wir hierüber in den Schriften der Rechtsgelehrten antrefen, scheint mir keine ganz befriedigend zu seyn. Ich begnüge mich hier nur einige derselben anzuführen:

Herr Kammerrath Lange a) beschreibt die eheliche Gütergemeinschaft als diejenige Wirkung einer rechtmäsigen Ehe, kraft deren

---

*) Diß ist bey der ehelichen Gütergemeinschaft wesentlich. Nettelbladt nova Introductio in jurisprudentiam positivam Germanorum communem §. 701. S. 544. Es folgt also, daß diejenige Gemeinschaft, wo jedem der Ehegatten ein bestimmter Antheil z. B. jedem die Helfte oder dem einen 2/3tel dem andern 1/3tel gehört, keine eigentliche Gütergemeinschaft sondern mehr ein auf römische Grundsäze gebauter Gesellschaftsvertrag seye; wie solches in der Folge umständlich bemerkt werden wird.

a) Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Eheleuten 2tes Hauptstük §. 1. S. 49.

Ehegatten ihr gesamtes Vermögen jure condominii miteinander besizen.

Der seelige Herr Professor Hofacker b) versteht darunter

dominium utrique conjugi in bonis eorum indivisis matrimonii causa competens.

C. G. Hoffmann c)

jus matrimonio junctis competens in bona allodialia ac hœreditaria certo quodam æquali modo possidenda & dividenda, moribus germanicis introductum.

Herr J. F. Gildemeister d)

jus utrique conjugi circa eadem bona matrimonii ergo pro indiviso competens.

Herr Professor J. A. Hofmann e)

Eine Befugniß beider Ehegatten, die Güter des andern Ehegatten, als seine ei-

---

b) in princ. jur. civ. rom. germ. tom. I. §. 455.

c) in einer Dissert. de communionis bonorum conjugalium natura atque principiis §. I.

d) de communione bonorum inter conjuges maxime ex legibus bremanis §. 9. S. 32.

e) Handbuch des deutschen Eherechts. Jena 1789. §. 78. S. 237.

genen entweder in Ansehung des Eigentums oder doch des Genusses zu besizen. Die grose Verschiedenheit die wir hier bemerken, rührt wie ich glaube, vorzüglich davon her, daß die angezeigten Rechtsgelehrten bey Beschreibung der ehelichen Gütergemeinschaft gröstentheils nur auf eine einzelne Gattung derselben Räksicht genommen haben; besonders schienen mir mehrere Definitionen auch deswegen nicht ganz zureichend zu seyn, weil sie entweder nur die Rechte die aus der ehelichen Gütergemeinschaft fliesen, oder aber nur ein einzelnes Verhältniß in welchem diese Gütergemeinschaft mit dritten Sachen, z. B. mit der Ehe steht, berühren. So enthalten z. B. die Hofakersche Hofmannsche und Gildemeistersche Definitionen nur eine Wirkung die aus der ehelichen Gütergemeinschaft entsteht, aber nicht die Gütergemeinschaft selbst. Die Langsche Definition aber macht uns nur mit demjenigen Verhältniß in welchem die eheliche Gütergemeinschaft mit einer dritten Sache, nemlich mit der Ehe steht, bekannt, und ist nebendeme nur auf die allgemeine, und

nicht auch auf die Partikulargütergemeinschaft anwendbar. Endlich bey der Definition des Herrn Professor J. A. Hofmann scheinen die charakteristischen Merkmale der ehelichen Gütergemeinschaft nicht hinlänglich ausgehoben zu seyn, auch werden wir hier einer Vermischung der eigentlichen Gütergemeinschaft mit dem auf römische Grundsätze gebauten Gesellschaftsvertrag gewahr.

§. 3.

2.) Eintheilungen.

Die eheliche Gütergemeinschaft wird in Rüksicht auf den Gegenstand derselben eingetheilt in die allgemeine und nicht allgemeine oder in die Partikulargütergemeinschaft. Jene begreift eine Gemeinschaft aller den Ehegatten zugehörigen Güter in sich; diese geht nur auf einen gewissen bestimmten Theil derselben z. B. nur auf diejenigen, welche während der Ehe erworben werden.

In einer andern Rüksicht, nemlich in Rüksicht auf ihre Entstehungsweise kann sie in

die gesezliche oder statutarische und in die Vertragsmäsige eingetheilt werden, je nachdem dieselbe durch ein Statut oder durch einen Vertrag veranlaßt wurde. In Ansehung der weitern Eintheilungen berufe ich mich auf dasjenige, was Herr Kammerrath Lange f) und Herr Gildemeister g) deßhalb ausgeführt haben.

§. 4.

3.) Ursprung und Nuzen der ehelichen Gütergemeinschaft.

Die Zeit in welcher die eheliche Gütergemeinschaft bey den Deutschen entstund, kan mit Zuverläßigkeit nicht wohl bestimmt werden. Schon in dem 8ten Jahrhundert treffen wir Rechtsgeschäfte an, die als Spuren der ehelichen Gütergemeinschaft betrachtet werden können. h) Wahrscheinlich nahm sie mit

---

f) in der angezeigten Abhandlung von der Gemeinschaft der Güter 2tes Hauptstük §. 3. S. 55. — 58.

g) in der angezeigten Dissertation de communione bonorum inter conjuges &c. §. 2. S. 2. — 5. und §. 10. und 11. S. 32. — 38.

h) Lange am angez. Ort 1tes Hauptstük §. 3.

der Ehe, oder wenigstens mit der Ausbildung dieses Instituts ihren Anfang, und wurde durch die besondern Rechte und Verbindlichkeiten veranlaßt, welche die Ehe bey den ältern Deutschen ebensowohl als bey den neuern zur Folge hat. Schon in den ältesten Zeiten lag nemlich den Ehegatten eben so wie h. z. T. die Pflicht ob, ihre ganze Lebenszeit hindurch beisammen zu bleiben, und sich wechselseitig zu unterstüzen. Sie musten nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch ihre Kinder ernähren und erziehen. Nichts war also natürlicher, als daß sie den Aufwand der hierzu erforderlich war, gemeinschaftlich übernamen, und zu diesem Ende ihr ganzes Vermögen oder wenigstens einen Theil desselben vereinigten. Hierinn glaube ich die erste Veranlassung zur ehelichen Gütergemeinschaft zu finden, und kan also demjenigen was Herr Joh. Aeg. Klöntrup i) als Veranlassung

---

S. 6. — 9. Gmelin und Elsässer Gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle 3ter Band Nr. 11. S. 148.

i) Beytrag zu einer nöthigen Revision der Lehr

dieser Gütergemeinschaft annimmt, nicht ganz beypflichten. So viel aber bleibt auf alle Fälle gewiß: Die eheliche Gütergemeinschaft ist ein Institut, das schon vor unfürdenklichen Jahren entstund, das auf die Natur der ehelichen Verhältnisse gegründet ist, und das eben deswegen troz der vereinigten Bemühungen der römischgesinnten Rechtslehrer fast in allen Ländern Deutschlands sich erhielt.

§. 5.

Fortsezung.

Der Nuzen, den sie sowohl dem Stat als auch den einzelnen Gliedern desselben verschaft, ist unverkennbar. Indem sie dem getheilten Eigentum unter den Eheleuten ein Ende macht, oder wenigstens an dem Erwerb des einen auch den andern Antheil nehmen läßt, verstopft sie zugleich eine reichhaltige Quelle aus welcher Mistrauen und Uneinigkeiten entsprungen wären. Sie macht das Interesse der Ehegatten gemeinschaftlich; Sie macht daß

---

von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten 1ter Abschnitt §. 10. S. 32 = 34.

von dem Wohl des einen auch das Wohl des andern abhängig wird. Die Bande unter den Ehegatten werden enger und ihre wechselseitige Theilname wird erhöht.

§. 6.

Fortsezung.

Ganz anders würde es aber seyn, wenn keine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten statt fände.

Oefters würde der Gatte nur mit Widerwillen eine Arbeit verrichten, wovon der Erwerb blos das Eigentum eines andern wird; und noch öfter würde dieser einen solchen Widerwillen zu bemerken glauben, auch wenn er wirklich nicht vorhanden ist. Der eigennüzige Ehemann würde häufig das Vermögen seiner Frau zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse verlangen, und die Gewärung dieses Verlangens würde ebensowohl als die Verweigerung desselben auf dieser oder auf jener Seite Abneigung erzeugen. Hingegen durch die Einführung der ehelichen Gütergemeinschaft fällt aller dieser Anlaß zu Streitigkeiten hinweg, und ein jeder Ehegatte, indem er das

Wohl des andern befördert, befördert dardurch auch sein eigenes.

Sie ist also ein Mittel um das Glük der Ehegatten zu vermehren, und würde schon in dieser Rüksicht eine allgemeine Aufnahm und eine besondere Achtung verdienen, wenn man auch die grosen Vorteile nicht in Anschlag bringen wollte, die sie noch in anderer Rüksicht durch die Vermehrung des öffentlichen Credits und durch die Verminderung der Prozesse uns verschaft. k)

§. 7.

4.) Grund der ehelichen Gütergemeinschaft.

Ueber den Grund der ehelichen Gütergemeinschaft, oder wenn man es genauer ausdrüken will, über die Ursachen, aus welchen die eheliche Gütergemeinschaft entsteht, finden wir die Meinungen der Rechtslehrer getheilt. Einige nehmen die Ehe als die Ursache der

---

k) Gmelin und Elsässer gemeinnüzige Beobachtungen 3ter Band Nr. 11. S. 140. und 141. Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts Göttingen 1791. 2tes Buch 3ter Abschnitt 1. Hauptstük §. 605. S. 464.

ehelichen Gütergemeinschaft an. l) Andere die Einwilligung der Ehegatten, m) und noch andere die Vorschrift des Statuts n.)

§. 8.

Fortsezung.

Wenn wir über diesen Punkt eine befriedigende Erläuterung bekommen wollen, so müsen wir vordersamst unter der statutarischen und unter der vertragsmäsigen ehelichen Gütergemeinschaft unterscheiden. Beide treffen darinn zusammen, daß eine jede die Ehe als eine notwendige Bedingung voraussezt, ohne welche keine eheliche Gütergemeinschaft gedacht werden kan. Aber eine jede hat noch ihre eigentümlichen Erfordernisse. Die vertragsmäsige eheliche Gütergemeinschaft erfordert nemlich eine ausdrükliche Einwilligung der Partheyen, und die statutarische erfordert daß die Partheyen demjenigen, was in einem

---

l) Lange von der Gemeinschaft der Güter rc. 3tes Hauptstük §. 1. S. 59.

m) Speidel diss. de fundamento communionis bonorum conjugalis germanicæ §. 7. S. 15.

n) Ant. Matthæus in paroemiis belg. S. 84.

Statut deßhalb angeordnet ist, nicht ausdrüklich widersprechen. Die eheliche Gütergemeinschaft ist also, sie mag statutarisch oder vertragsmäsig seyn, eine Wirkung mehrerer Ursachen, wovon keine allein hinreichend ist, um selbige hervorzubringen. Aber in der Zahl dieser Ursachen trit einige Verschiedenheit unter der statutarischen und unter der vertragsmäsigen ehelichen Gütergemeinschaft ein. Die statutarische ist nemlich die Wirkung einer 3fachen Ursache: Erstlich der Ehe, zweytens der subsidiarischen Vorschrift des Statuts, und drittens der stillschweigenden Einwilligung der Ehegatten. Hingegen die vertragsmäsige eheliche Gütergemeinschaft hat ihr Daseyn nur einer zweyfachen Ursache, nemlich der ausdrüklichen Einwilligung der Ehegatten und der unter ihnen bestehenden ehelichen Verbindung zu danken.

§. 9.

5.) Erfordernisse in Ansehung der Ehe.

Aber nicht eine jede eheliche Verbindung hat jene Wirkung zur Folge, sondern es mus

A) Eine gesezmäsig eingegangene und eine

gültige Ehe vorhanden seyn. o) Die eheliche Gütergemeinschaft findet daher nicht statt:

1) Bey allen denjenigen Ehen, bey welchen die nach den Gesezen eines jeden Landes als wesentlich vorgeschriebene Feierlichkeiten, und insbesondere die priesterliche Trauung nicht beobachtet wurde. p) Aus diesem Grunde ist keine eheliche Gütergemeinschaft vorhanden, bey solchen Personen die in einer Gewissens-Ehe, q) in einer Ehe ad thalac, oder in einem Concubinat miteinander leben r)

Ferner bey Verlobten, wenn gleich der Beyschlaf noch zur Verlobung hinzugekommen wäre, s) oder aber die Ehe wegen Widersez-

---

o) Gildemeister diss. de comm. bonor. &c. §. 15. S. 50.

p) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3tes Hauptstük §. 1. S. 59. und 60. G. L. Böhmer diss. de juribus & obligationibus conjugis superstitis ex comm. bonor. univers. §. 11. S. 18.

q) Lange a. a. O. 3tes Hauptstük §. 7. S. 87. Willenberg diss. de matrimonio conscientiæ §. 18. und 38.

r) Lange a. a. O. 3tes Hauptstük §. 7. S. 87.

s) Klöntrup in der angez. Abh. von der Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3ter Abschnitt §. 2. S.

lichkeit des einen Verlobten im rechtlichen Sinn für vollzogen angenommen wurde. t)

Auch versteht es sich von selbst, daß die gesezliche eheliche Gütergemeinschaft, von welcher hier vorzüglich die Rede ist, bey einer Ehe zur linken Hand (ad morganaticam, ad legem salicam) nicht eintreten könne, weil diese ihrer Natur nach immerhin einen Ehevertrag voraussezt, in welcher die Ansprüche der Ehefrau, die sie auf die Güter des Mannes zu machen hat, bestimmt sind. u)

Und

2) der Regel nach auch bey denjenigen Ehen, welche wegen eines gesezlichen Hindernißes gleich von Anfang an ungiltig sind: z. B. bey einer Ehe, wo es an einer freien Einwilligung fehlt; bey einer Ehe zwischen zu nahe verwandten Personen; bey einer Ehe, die

---

80. und 81. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3tes Hauptstük §. 5. S. 67.

t) A. a Wesel de Connubiali bonorum societate tr. 1. §. 52. S. 18. Es dissentirt aber Mevins ad jus lubec. p. 2. art. 12. nr. 272.

u) Klöntrup von der Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3ter Abschnitt §. 1. S. 78. Hofacker pr. jur. civ. tom. 1. §. 538. S. 422.

durch List, Betrug oder Irrthum veranlaßt wurde, und endlich bey der Ehe mit einer solchen Person, die zum ehelichen Beyschlaf unfähig ist. v) Doch mus man unterscheiden, ob die Ehe wegen eines öffentlichen oder aber wegen eines Privathindernißes ungiltig ist. Im erstern Fall fallen alle gesezliche Wirkungen der Ehe, und mithin auch die eheliche Gütergemeinschaft hinweg, wenn die Eheleute gleich Anfangs das Hinderniß wusten, und also in bösem Glauben waren. w) War aber eine vermeintliche Ehe (matrimonium putativum) unter ihnen vorhanden, und also entweder beiden oder nur einem derselben das Ehehinderniß unbekannt, so treten so lang alle Wir-

---

v) Mevius ad Jus lubecense p. 2. tit. 2. artic. 12. nr. 281. Gail in Observ. lib. 2. obs. 8. nr. 12.

w) Unter diesen Umständen findet also keine Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft statt, sondern es wird angenommen, als ob gar keine Gütergemeinschaft vorhanden gewesen wäre. Alles mus daher soviel möglich in den vorhinigen Stand wieder zurükgebracht werden. Sundheim diss. de effectu divortii quoad bona inter conjuges communia §. 9. S. 13.

kungen einer wahren Ehe, und mithin auch die eheliche Gütergemeinschaft ein, bis die eingegangene Verbindung für nichtig erklärt ist. x)

---

x) G. L. Böhmer princ. juris can. 5te Ausgabe §. 386. n. 285. a Wesel im angez. tr. de connubiali bonorum societate tr. 1. n. 53. S. 18. Reinhart in obs. ad Christinæi decis. V. 1. Obs. 65. S. 181. Gildemeister in der angez. diss. de communione bonor. &c. §. 15. S. 53. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3tes Hauptstük §. 7. S. 86. Lauterbach diss. de societate bonor. conj. in der Sammlung seiner Dissert. Tom. 3. diss. 128. C. 3. §. 5.

* Nur dann weichen einige Rechtslehrer von dem aufgestellten Grundsaz wieder ab, wenn nur einer der Ehegatten das Hinderniß wuste, der andere aber nicht. In diesem Fall nehmen sie in Ansehung des leztern eine eheliche Gütergemeinschaft an; bey dem erstern aber machen sie eine Ausnam von der Regel, indem sie ihn mit dem Verlust aller daraus entstehenden Vorteile und Rechte bestraft wissen wollen; a Wesel de con. bonor. societ. tr. 1. n. 53. S. 19. Ant. Matthäus in paroem. 2. n. 17.

Ich glaube aber nicht, daß man in diesem Fall zu einer Ausnam von der Regel berechtigt ist; denn so sehr ich überzeugt bin, daß der schuldige Ehegatte dem andern, wenn er ihn durch Betrug in Schaden gesezt hat, diesen Schaden wieder zu ersezen verbunden ist, so wenig kan ich mich von der Wahrheit des Sazes überzeugen, daß derselbe auch mit dem Ver-

Ist aber nur ein Privathinderniß vorhanden, so hat solches zwar insofern mit dem öffentlichen Hinderniß gleiche Wirkung, daß wenn aus dieser Ursache die Ehe für nichtig erklärt wird, auch die eheliche Gütergemeinschaft, welche immer die Ehe als eine notwendige Bedingung voraussezt, gleiches Schiksal trift. y) Insofern aber weicht es von dem

lust der aus der Gütergemeinschaft entstehenden Rechte zu bestrafen seye. Es müste ein ausdrükliches Gesez oder eine rechtsgiltige Gewonheit diese Strafe besonders bestimmt haben. Es ist aber derzeit noch keines von beidem dargetan. Ich halte also jene von den angezeigten Rechtslehrern gemachte Ausnam um so mehr für ungegründet, als von andern Rechtslehrern ohne Einschränkung behauptet wird, daß alle Ehen, welchen das Prädikat vermeintliche Ehen zukommt, die Gütergemeinschaft, — wenn sonst die Umstände darzu geeigenschaftet sind, — zur Folge haben; (S. die oben unter dem Buchstaben X angez. Schriftst. und ins besondere Gildemeister a. a. O.) Und das nemliche Prädikat nicht nur solchen Ehen, wo beide Theile in gutem Glauben waren, sondern eben sowohl auch denjenigen beygelegt wird, wo nur einer der Ehegatten das Hinderniß wuste. Hertius in Commentat, de matrimonio putativo in opusc. Vol. 1. Tom. 1. §. 7. S. 251.

y) Lauterbach in der angezeigten Dissert. de societ. bonor. conj. C. 3. §. 3.

Wirkungen eines öffentlichen Hindernisses ab, daß wenn sich bey jenem Hinderniß der unschuldige Ehegatte beruhigt, und also dessen ungeachtet die Ehe fortsezt, auch die eheliche Gütergemeinschaft für fortdaurend angenommen wird. z)

Auserdiesem wird

B.) zu Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft nach den meisten Statutargesezen noch ein weiterer Vorgang, nemlich die eheliche Beywohnung erfordert.

§. 10.

Was nun dieses Erforderniß betrift, so gründet sich solches auf eine uralte Sitte der Deutschen nach welcher sie eine Verbindung zwischen 2. Personen von verschiedenem Geschlecht solang noch für keine wirkliche Ehe

z) Carpzov Jurispr. for. p. 3. const. 19. def. 5. Klöntrup Gemeinschaft der Güter 6ter Abschnitt §. 4. n. a S. 211. Lauterbach diss. de societ. bonor. conj. C. 3. §. 3. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 3tes Hauptstük §. 4. S. 65. und 66. und 6tes Hauptstük §. 1. S. 142.

hielten, solang es noch an der ehelichen Beywonung fehlte. a) Sie haben aber bey diesem Erforderniß aus Gründen der Sittlichkeit niemals einen vollständigen Beweis gefordert, sondern sich immerhin mit gewissen Vermutungen begnügt, die nach den verschiedenen Statutargesezen verschieden sind. So verlangen einige derselben, daß die Eheleute Jahr und Tag miteinander im Ehestand gelebt; b) Andere daß sie das Ehebett beschrit-

---

a) Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 583. S. 443. G. L. Böhmer diss. de juribus & obligationibus conjugis superstitis &c. §. 11. S. 19. Lange Gemeinschaft der Güter 3tes Hauptstük §. 2. S. 60. und 61. C. G. Hoffmann de comm. hon. conj. nat. atque princ. §. 4. S. 26. Klöntrup Gemeinschaft der Güter 3ter Abschnitt §. 3. S. 83. und 84. und die daselbst unter dem Buchstaben c angezeigte weitere Schriftsteller.
Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn p. 2. tit. 3. §. 5. in den Worten: „Alle pacta und Geding in Heyrathsbriefen sollen alsdenn von kräftig gehalten werden, wenn beyde Ehegemahlen christlicher Ordnung nach öffentlich zur Kirchen gangen, ehelich beygelegen, darauf einander Beywonung gethan, und also rechte Eheleut worden.“ Wirtemb. Landrecht p. 4. tit. 2. §. 1.

b) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3tes Haupt-

ten, oder wie die Statute sich ausdrüken, die Deke miteinander beschlagen haben; c) und noch andere giengen in neuern Zeiten so weit, daß nach solchen eine eheliche Gütergemeinschaft erst dann ihren Anfang nimmt, wenn Kinder aus der Ehe erzielt wurden. d)

§. 11.

6.) Erörterung der Frage, ob im Zweifel eine Gütergemeinschaft vermutet werde?

Zu den allgemeinen Grundsäzen, welche ich in dem gegenwärtigen Abschnitt zu erörtern habe, rechne ich noch die Frage:

---

stük §. 3. S. 64. Gildemeister diss. de comm. bonor. &c. §. 15. S. 51. und die daselbst unter dem Buchstaben a angez. weitere Schriftst.

c) Diß ist z. B. der Fall in der Mark Brandenburg, in Sachsen, in Wirtemberg ꝛc. C. G. Hoffmann de comm. bonor. conj. nat. atque indole §. 4. S. 26. Buchstab. a Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3ter Abschnitt §. 5. S. 93. und 94. und die unter dem Buchstaben g angez. Schriftsteller.

d) Klöntrup Ebendaselbst S. 94. und die unter dem Buchstaben i angez. Schriftsteller. Lange 3tes Hauptstük §. 3. S. 63.

Ob die eheliche Gütergemeinschaft auch in solchen Ländern, wo sie durch Statutargeseze oder durch Gewonheitsrecht nicht besonders bestätigt ist, vermutet werde, oder ob nicht vielmehr unter solchen Umständen die den deutschen Eheleuten in Absicht auf ihre Güter zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten nach römischem Recht abzumessen seyen.

§. 12.

a) Verschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten.

Wenn wir die Bücher der Rechtsgelehrten hierüber um Rath fragen, so finden wir die Meinungen derselben nach den verschiedenen Zeiten verschieden. In den ältern Zeiten hielt man es für ausgemacht, daß das römische Recht in allen denjenigen Fällen anwendbar seye, wo die besondern Landesgeseze nichts bestimmen. e) Man zweifelte also gar nicht

---

e) Lauterbach in Coll. π. in proleg. §. 2. n. 14. S. 6. und die daselbst unter dem Buchstaben s angezeigte weitere Schriftsteller. Schilter in praxi jur. rom. in foro germ. Exerc. 2. §. 13.

daran, daß unter dieser Voraussezung das römische Recht auch in Absicht auf die den deutschen Eheleuten zugehörige Güter Anwendung finde.

§. 13.

Fortsezung.

Im Jahr 1682. trat zwar einer der vorzüglichsten deutschen Rechtsgelehrten Johann Georg von Kulpis auf f) und wollte bey dem Mangel statutarischer Vorschriften die Rechtsbücher des Mittelalters angewendet wissen. Allein das römische Recht hatte damals schon zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß solches hierdurch hätte verdrungen werden können. Es blieb nach wie vor in seinem ruhigen Besiz, und wurde der von Kulpis aufgestellten Behauptung ungeachtet, immer noch als die Grundlage des in Deutschland geltenden Rechtssystems betrachtet.

---

f) unter dem Namen Conr. Sincerus in tr. de germanicarum legum veterum ac rom. juris in re publica nostra origine auctoritateque præsenti Lips. 1682. 8.

§. 14.

Fortsezung.

Erst in neuern Zeiten wurde die Sache etwas ernstlicher. Mit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fieng man an, die ältern deutschen Geseze wieder aufs neue zu sammeln und solche zum Behuef eines systematischen Lehrvortrags zu ordnen. Ich berufe mich zum Beweis dessen auf Georg Beyer g) Johann Gottlieb Heineccius h) und Benedict Schmid. i)

Alle diese Rechtslehrer liesen aber noch unbestimmt, was für ein Gebrauch mit den von ihnen gesammelten Grundsäzen des ältern deutschen Rechts gemacht werden solle. k)

---

g) in seinem Progr. de utilitate lect. academ. in juris germ. capita. Viteb. 1707.

h) Elementa juris germ. tum veteris tum quod hodie in ipsis obtinet rerum argumentis Hal. 1736. und 1737.

i) principia juris germ. artiquissimi antiqui medii pariter atque hodierni Norimb. 1756. 8.

k) W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des deutschen Privatrechts rc. Erster Theil Ulm 1787. §. 19. S. 60. — 63.

Diese Lüke suchten neuere Rechtslehrer zu ergänzen. Aber eben diese Bemühung brachte die Anwendbarkeit des römischen Rechts wieder neuerlich in Gefahr. Sie kamen zwar mit den ältern Rechtsgelehrten einem Lauterbach, Lincker ꝛc. immer noch darinn überein, daß bey dem Mangel besonderer statutarischer Verordnungen kein anderes als das in Deutschland geltende allgemeine Recht, in den einzelnen Ländern anzuwenden seye. Sie suchten aber auf eben dieselbe Art, wie das in Deutschland aufgenommene römische Recht, als ein allgemeines Recht anerkannt ist, auch ein allgemeines deutsches Recht theils aus den Gesezen des Mittelalters, l) theils aus den Reichsgesezen, m) theils aus

---

l) Fischer Litteratur des germanischen Rechts §. 170.—172. und die von Herrn Professor Tafinger in der angezeigten Abhandlung S. 95. und 96. in der Note a bemerkte weitere Schriftsteller.

m) Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts Göttingen 1791. §. 41. S. 33. und 34. in Verbindung mit dem §. 80. S. 55. von Selchow Elementa juris germanici privati hodierni 5te Ausgabe §. 6. S. 10.

den deutschen Gewohnheiten, n) und theils aus der Uebereinstimmung der Statuten, o) aufzustellen und diesem allgemeinen deutschen Recht, — welches auch die eheliche Gütergemeinschaft in sich begreifen solle, p) — in der Anwendung den Vorrang noch vor dem römischen Recht zu verschaffen. q)

---

n) Fr. Henr. Mylius diss. de jure consuetudinario universali Germaniæ medii ævi Lips. 1756. Runde am angez. O. §. 80. S. 55. von Selchow a. a. O. §. 6. S. 10.

o) von Selchow Ebendaselbst S. 10. und 11. Fr. Henr. Mylius de genuino conceptu juris germanici universalis hodierni privati civilis Lips. 1752.

p) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 1stes Hauptstük §. 10. S. 44. — 48. Gmelin und Elsässer in den gemeinnüzigen juristischen Beobachtungen ꝛc. 3ter Band Nro. 11. S. 150. §. 95. Und mit diesen stimmen auch alle unter dem Buchstaben l angezeigte Schriftsteller insofern überein, insofern sie die Geseze des Mittelalters — welche die eheliche Gütergemeinschaft ausdrüklich bestätigen, — zu den Bestandtheilen des deutschen Rechts zählen. Gmelin und Elsässer a. a. O. S. 149. und 150. und die daselbst unter dem Buchstaben s. und t bemerkten Texte.

q) Runde a. a. Ort §. 79. S. 55.

§. 15.

b) Nähere Prüfung und Widerlegung derselben.

Allein ich kan mich von der Richtigkeit dieser Grundsäze nicht überzeugen. Die leztere Behauptung, daß nemlich ein allgemeines deutsches Recht, noch vor dem römischen Recht in Anwendung zu bringen seye, würde zwar wie ich glaube, keiner Einwendung ausgesezt seyn; desto mehr aber halte ich die angezeigte Prämissen auf welche diese Behauptung gebaut ist, für ungegründet. Der ganze Streit wird sich also vorzüglich auf die Erörterung der Vorderfrage reduciren:

Ob es in dem Sinn wie das römische Recht, ein in Deutschland aufgenommenes allgemeines Recht ist, auch ein allgemeines deutsches Recht gebe, und ob die eheliche Gütergemeinschaft in den Umfang dieses Rechts gehöre?

Nur dann, wenn diese Frage nach ihrem ganzen Innhalt bejaht werden kan, würde man der Meinung jener Rechtsgelehrten bey-

treten, und also die eheliche Gütergemeinschaft, auch in solchen Ländern als gesezlich bestätigt annehmen können, wo sie weder durch ein Statut noch durch Gewonheit eingeführt ist. Es wird also der Mühe werth seyn, diesen Gegenstand etwas umständlicher zu berühren, besonders da so viele wichtige Folgen in der gegenwärtigen Rechtslehre davon abhängen.

§. 16.

Fortsezung.

Alles was man mit dem Ausdruk deutsche Geseze bezeichnet, läßt sich füglich in 5. Klassen eintheilen:

Erstlich in die ältesten deutschen Geseze die bey der ersten Bildung des deutschen Stats vom 5ten bis in das 9te Jahrhundert gegeben wurden.

Zweytens in das Recht des Mittelalters, das den Zeitraum vom 10ten bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts in sich begreift. r)

---

r) Biener Commentarii de origine & progressu legum juriumque germanicorum Lips. 1787. p. 2. Vol. 1. S. 348. bis ans Ende.

Drittens in das neuere deutsche Recht oder diejenigen Geseze, welche nach der Einführung der Reichstäge und der Reichsgerichte und mithin vom Ende des 15ten Jahrhunderts an, bis auf die gegenwärtige Zeiten in Deutschland gegeben wurden.

Viertens in das deutsche Gewonheitsrecht. und

Fünftens in die besondern Statutarverordnungen.

§. 17.

Fortsezung.

Zu den Gesezen von der erstern Art, nemlich zu denjenigen, welche gleich bei der Bildung des deutschen Stats gegeben wurden, gehören nicht nur die Kapitularien der fränkischen Könige, sondern auch die Geseze der einzelnen deutschen Nationen, z. B. der Sachsen, der Bayern ꝛc. Bey den erstern ist es historisch gewiß, daß sie fast gar nichts vom Privatrecht, sondern meistens nur Policeyverordnungen enthielten, und daß sie schon vor dem 14ten Jahrhundert keinen Gerichtsge-

brauch mehr hatten; s) Es kan mithin von ihnen als einem noch heut zu Tag geltenden allgemeinen Recht gar keine Rede seyn.

Eine änliche Beschafenheit hat es mit den ältesten Gesezen der einzelnen deutschen Nationen. Diese können ebensowenig auf die Eigenschaft eines allgemeinen deutschen Rechts einige Ansprache machen. Einestheils deswegen, weil sie gleich ursprünglich nur für einzelne Nationen gegeben wurden, und anderntheils, weil die meisten dieser Nationen, und mit ihnen auch ihre besondere Einrichtungen und Gebräuche längst schon erloschen, und deßhalb jene ältere Geseze mit dem Ausgang des 12ten und mit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts gänzlich in Abgang gekommen sind. t)

---

s) von Selchow Elementa juris germanici &c. §. 28. S. 37. welcher behauptet daß sie schon mit dem Ausgang des 11ten Jahrhunderts ihr gesezliches Ansehen verloren haben. Biener de origine & progressu legum &c. 1ster Band S. 190. und 2ter Band S. 202.

t) Biener Ebendaselbst 2ter Band S. 202.

§. 18.

Fortsezung.

In eben diese Klasse gehören auch die Geseze des Mittelalters. Auch sie wurden nur für einzelne Nationen gegeben, und zwar für solche deren politische Existenz sich nachher gänzlich verändert hat. Unter diesen Gesezen haben sich der Sachsen und Schwabenspiegel und das Senkenbergische Kaiserrecht besonders ausgezeichnet. Der Sachsenspiegel wurde im ersten Fünftel des 13ten Jahrhunderts u) der Schwabenspiegel aber zu Ende des 13ten Jahrhunderts bekannt gemacht. v) Hingegen von derjenigen Sammlung altdeutscher Geseze, welche der Freiherr von Senkenberg unter dem Namen Kaiserrecht bekannt machte, weiß man nicht einmal ihren Ursprung, vielweniger aber ob und wo dieselbe Gesezeskraft gehabt habe. w)

---

u) Biener a. a. O. S. 264. 265. und 266.

v) Ebenderselbe S. 290.

w) Ebenderselbe S. 300. — 303.

§. 19.

Fortsezung.

Alle diese Sammlungen deutscher Geseze, haben diß miteinander gemein, daß sie nur Privatsammlungen sind, daß sie nicht allgemein, sondern nur in gewissen Ländern Deutschlands gegolten haben, und daß heut zu Tag nicht einmal der Distrikt, wo sie gegolten haben, mit Zuverlässigkeit mehr angegeben werden kan. x) Es fällt also von selbst in die Augen, daß sie auf die Eigenschaft eines allgemeinen deutschen Rechts wenigstens heut zu Tag keine Ansprache machen können.

§. 20.

Fortsezung.

Unter denjenigen Gesezen die seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts in Deutschland

---

x) W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begrifs des deutschen Privatrechts von S. 103. — 117. Hufeland Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften Nro. 1. S. 10. und 11.

gegeben wurden, könnte zwar den Reichsabschieden und andern Reichsverordnungen der Name eines allgemeinen deutschen Rechts insofern beygelegt werden, insofern sie schon durch sich und ihrer Natur nach für ganz Deutschland verbindlich, und in allen denjenigen Fällen anwendbar sind, wo die besondere Landesgeseze keine Bestimmung enthalten. Angesehene Rechtslehrer glauben aber, daß ihnen diese Benennung deswegen nicht zukomme, weil sie nur über wenige Materien des deutschen Privatrechts sich verbreiten, und selbst bey diesen keine vollständige zu Bildung einer Wissenschaft hinlängliche Bestimmungen enthalten. y) Diese Gründe scheinen mir zwar nicht ganz zureichend zu seyn, um jenen Gesezen die Eigenschaft eines allgemeinen Rechts abzusprechen. Allein ich habe nicht nöthig, mich hierüber in einen Streit einzulassen,

---

y) Hufeland in den angezeigten Beyträgen zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften, Nr. 3. S. 76. W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begrifs von der Analogie des deutschen Privatrechts S. 122.

denn gesezt auch, daß den deutschen Reichsgesezen der Name eines allgemeinen Rechts wirklich zugestanden werden müste; so könnten sie selbst in diesem Fall bey denjenigen Verhältnissen, welche unter den deutschen Eheleuten in Ansehung ihrer Güter statt finden, in keine Betrachtung kommen, weil sie für diesen Gegenstand gar keine Bestimmungen enthalten.

§. 21.

Fortsezung.

Etwas schwieriger wird die aufgeworfene Frage, wenn selbige auf dasjenige, was man mit dem Namen Gewonheitsrecht bezeichnet, angewendet wird. Vordersamst dörfen wir als entschieden voraussezen, daß es in Deutschland mehrere Institute giebt, die ihr Vorhandenseyn keinem geschriebenen Gesez, sondern blos einer langwürigen gleichförmigen Handlungsweise des Volks zu verdanken haben, und daß es also unstreitig wenigstens in den einzelnen Ländern Deutschlands, ein eigentliches Gewonheitsrecht gebe; und eben

so wenig kan es bestritten werden, daß von denjenigen Instituten, welche auf diesem Gewonheitsrecht beruhen, einige in ganz Deutschland, andere aber in dem grösern Theil desselben gelten. Sie würden also dem bisherigen Sprachgebrauch gemäs, mit dem Namen allgemeines deutsches Gewonheitsrecht im geographischen, z) oder wie andere wollen im historischen, a) Sinn bezeichnet werden können. Allein etwas anders ist ein allgemeines deutsches Recht im historischen, und ganz etwas anders ein allgemeines deutsches Recht im juristischen Sinn. b) Dieses leztere kommt hier allein in Betrachtung. Auf diese Eigenschaft aber kan dasjenige, was man in Deutschland Gewonheitsrecht nennt, keine Ansprache machen. Das Prädikat allgemein sezt, wenn es im juristischen Sinn

---

z) Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 7. S. 5. und §. 80. S. 55.

a) Hufeland Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften Nr. 1. S. 9.

b) Hufeland Ebendaselbst S. 9. und 10.

genommen wird, voraus, daß dasjenige Recht dem dieses Prädikat gegeben wird, für sich und seiner Natur nach allgemein seye, und daß es also schon deswegen allgemeine Anwendung finde, ohne hierzu einen weitern eigentümlichen Grund zu seiner Verbindlichkeit nötig zu haben. c) Diß ist aber bey keinem deutschen Institut dessen Giltigkeit, auf Gewonheitsrecht gegründet ist, der Fall. Nirgends sind diejenige Eigenschaften bewiesen, die ihm das Recht der Allgemeinheit verschafen. Ja es ist sogar nach der Natur der Sache unmöglich, diese Eigenschaften zu beweisen. Deutschland ist schon seit mehreren Jahrhunderten in fast unzählige Theile abgetheilt. Ein jeder derselben hatte nicht nur in ältern Zeiten seine eigene Verfassung, und seine eigenen Geseze, d) sondern er hat sie

---

c) Ebenderselbe am a. Ort und Nro. 3. S. 67. und 68.

d) von Selchow Elementa juris germ. §. 8. S. 13. und vorzüglich auch der daselbst angezeigte Struben in den Nebenstunden T. 1. S. 515. T. 2. S. 463. T. 3. S. 52. und T. 5. S. 457.

fast auf ebendieselbe Weise auch noch heut zu Tag. e) Der Umstand also, daß dieses oder jenes Gesez in einem Land gilt, kan nicht einmal eine wahrscheinliche Vermutung begründen, daß dasselbe auch in einem andern Land gelte. Es mus in diesem ebensowohl als in jenem besonders aufgenommen und bestätiget seyn; denn gesezt auch daß ein Rechtsinstitut in den meisten ja in allen deutschen Ländern durch Gewonheit eingeführt ist, so ist es zwar ein allgemeines deutsches Recht im historischen aber, wie ich schon bemerkte, nicht im juristischen Sinn; es gilt in einem jeden Land nicht als allgemeines, sondern blos als Partikulargewonheitsrecht, f) und wenn es also z. B. in 90. Ländern giltig ist, so kan ihm dieser Umstand nicht einmal in dem 91ten gleiche Giltigkeit verschafen.

---

e) W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des deutschen Privatrechts §. 2. S. 5. und 6.

f) Hufeland Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften Nro. 1. S. 13.

§. 22.

Fortsezung.

In Ansehung der Statutargeseze fällt es ohne mein Erinnern von selbst in die Augen, daß solche an und für sich nicht als allgemeines deutsches Recht betrachtet werden können, sondern daß selbige nur für dasjenige Land für welches sie gegeben wurden, verbindlich seyen. Schon der Begrif von Statutargesezen, und der Zwek weswegen sie gegeben sind, rechtfertigt diese Behauptung, und darinn kommen auch die Rechtslehrer miteinander überein.

§. 23.

Fortsezung.

Wenn also die Partikulargeseze eines Landes zugleich auch auf die Eigenschaft eines allgemeinen deutschen Rechts Ansprache machen wollten, so müste der Grund dieser Allgemeinheit entweder blos in dem zufälligen Umstand, daß jene Geseze mit andern Statuten übereinstimmen, oder aber in ihren ursprünglichen Eigenschaften, welche durch die Uebereinstim-

mung der Statuten nur in das Licht gestellt werden sollen, zu suchen seyn.

§. 24.

Fortsezung.

Ersteres ist offenbar nicht, weil wenn es auch historisch gewiß wäre, daß einige Geseze auf dieselbe Weise in mehreren Ländern Deutschlands gelten, daraus für die übrigen keine Verbindlichkeit entstehen könnte. Denn wie sollte ein Partikulargesez bloß dardurch, daß es mit andern Partikulargesezen übereinstimmt, zu einem allgemein geltenden deutschen Gesez erhoben werden? Wie sollte also ein Gesez das z. B. in Wirtemberg, in der Pfalz, in Baden ꝛc. als verbindliche Norm aufgestellt ist, blos deswegen auch in andern Ländern z. B. in Zweybrüken, in Braunschweig ꝛc. gelten?

Es ist der nemliche Fall wie beym Gewonheitsrecht. So wenig dieses, wenn es z. B. in 90 Ländern Deutschlands gilt, deswegen auch in dem 91sten als gesezliche Vorschrift betrachtet werden mus, so wenig kann

die Uebereinstimmung von 90. Statutargesezen für das 91ste Territorium eine gesezliche Verbindlichkeit bewirken.

§. 25.

Fortsezung.

Eben solche und vielleicht noch stärkere Gründe lassen sich der 2ten Hypothese entgegen stellen, nach welcher die Uebereinstimmung der Statutargeseze nur zum Beweis dienen solle, daß ihr Innhalt schon als ehmaliges deutsches Recht allgemeine Verbindlichkeit gehabt habe.

§. 26.

Fortsezung.

Ein jeder der mit den deutschen Statuten nur einigermasen bekannt ist, wird bekennen, daß selbige gröstentheils in einem Gemisch von alten und neuen, von fremden und einheimischen Gesezen bestehen, und daß insbesondere das römische Recht überall zum Muster aufgestellt, und fast kein einziges

Rechtsinstitut davon befreit geblieben seye. g) Eben deswegen würde schon die Uebereinstimmung mehrerer Statuten, die doch immerhin als erste Bedingung vorausgesezt werden müste, etwas seltenes seyn, und auch diese uns noch den gegründeten Zweifel übrig lassen, daß dasjenige, worinn sie übereinstimmen, nicht einmal unvermischtes deutsches Recht seye. Gesezt aber auch daß mehrere Statuten in Absicht auf ein gewisses Rechtsinstitut wirklich miteinander übereinstimmen, und gesezt: daß wir eine solche Uebereinstimmung für hinreichend ansehen könnten, um ihren Gegenstand für ursprünglich deutsches Recht zu erklären; So würden wir unter diesen Umständen noch nicht berechtigt seyn, daraus auf die Allgemeinheit dieses deutschen Rechts, wenn wir diesen Ausdruk im juristischen Sinn nehmen, zu schliesen.

---

g) W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begrifs der Analogie des deutschen Privatrechts rc. §. 3. S. 7. und §. 13. S. 42.

§. 27.

Fortsezung.

Alles was man deutsche Geseze nennen kann, läßt sich nemlich in eine von obigen 5. Klassen eintheilen, da diese den ganzen Umfang der deutschen Geseze erschöpfen. Es würde sich also der ganze Streit auf die Vorderfrage reduciren: Inwiefern jene 5. Klassen oder wenigstens einige derselben als allgemein verbindliches deutsches Recht anzusehen seyen oder nicht?

Diese Frage wurde bereits oben §. 17. und 18. desgl. §. 20 — 27. umständlich erörtert, und gezeigt, daß die ältern deutschen Geseze unter keinerlei Umständen als allgemein giltig betrachtet werden können, und daß unter den neuern nur allein die Reichsgeseze auf jene Eigenschaft Ansprache zu machen hätten.

§. 28.

Fortsezung.

Die Uebereinstimmung der Statutargeseze könnte also anderst nicht als nur insofern in Betrachtung kommen, insofern sie ein Mittel

wäre, um die Existenz der Reichsgeseze und der in denselben enthaltenen Verordnungen zu erweisen. Da aber hierdurch weder die Zahl der Reichsgeseze noch viel weniger ihr Innhalt nur einigermasen dargethan wird, und da die Reichsgeseze ohnehin in beiderlei Rüksichten so sehr bekannt sind, daß es eines solchen Beweismittels gar nicht bedarf; so folgt wohl von selbst, daß die Uebereinstimmung mehrerer Statuten für die Existenz eines allgemeinen deutschen Rechts auch in dieser Rüksicht lediglich nichts beweise.

§. 29.

Resultat.

Aus den bisherigen Untersuchungen ergiebt sich also folgender Grundsaz:

In allen denjenigen Ländern, wo ein ausdrükliches Partikulargesez, oder welches einerlei ist, eine rechtsgiltige Gewonheit, die Verhältnisse der Ehegatten nicht bestimmt, da kann kein anderes als nur das in Deutschland geltende allgemeine Recht in Anwendung gebracht werden. §. 14. Da es

nun bey den meisten deutschen Gesezen entschieden ist, daß sie auf die Eigenschaft der Allgemeinheit keine Ansprache machen können, §. 17. und 18. desgleichen §. 20. — 27. diejenigen aber, bey welchen diß noch zweifelhaft wäre, von der ehelichen Gütergemeinschaft gar nichts erwehnen; §. 19. So kann dem römischen als einem in ganz Deutschland aufgenommenen allgemeinen Recht, unter obigen Umständen die Anwendbarkeit nicht versagt, und also die eheliche Gütergemeinschaft, weil sie dem römischen Recht unbekannt ist, im Zweifel nicht vermutet werden. Und mit diesem Grundsaz stimmt auch die herrschende Praxis überein. h)

---

h) Mevius ad Jus lubecense lib. 1. tit. 5. art. 5. S. 167. Stryck ad Laut. de ritu nupt. voc. bonorum communicatio. Canz diss. de juribus & obligationibus uxoris vel repudiato vel denegato beneficio renunciandi communioni bonorum §. 3. Not. e S. 7. Hofacker in princ. jur. civ. rom. germ. lib. 2. §. 454. S. 357. und 358. Schöpfer de ritu nuptiarum. §. 56. Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. 1ster Abschnitt §. 11. S. 37. und 38.

§. 30.

7.) Ob das römische Recht auch auf die Güter derjenigen Ehegatten anwendbar seye, die in einer statutarischen Gütergemeinschaft miteinander leben?

Bey Erörterung der vorhergehenden Frage haben wir ein solches Territorium vorausgesezt, in welchem die eheliche Gütergemeinschaft durch die besondern Statutargeseze nicht bestätigt wurde. Es giebt aber auch Länder, wo sie im allgemeinen zwar bestätigt ist, wo aber die daraus entstehenden Verhältnisse entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich bestimmt sind. Z. B. In dem Hohenlohischen Landrecht i) heißt es daß die Güter der Eheleute, wenn sie einander ohne Ehepakten ehelichen, nach der Grafschaft Hohenloh altem Herkommen unter ihnen gemein seyen. Die Wirkungen dieser Gemeinschaft, und die einzelnen Verhältnisse in Absicht

---

Gildemeister de commun. bonor. &c. §. 8. S. 29. und 30. Speidel de fundamento commun. bonor. §. 24. S. 27.

i) p. 1. tit. 4. §. 1.

auf die den Ehegatten zugehörigen Güter, bleiben aber unbestimmt. Wie geht es nun in Ansehung dieser leztern? Müsen sie nach deutschem oder nach römischem Recht beurtheilt werden?

§. 31.

a) Meinungen verschiedener Rechtslehrer.

Diese Frage wird von vielen Rechtslehrern dahin beantwortet, daß in einem solchen Fall die sich ergebenden Anstände nach den Grundsäzen, welche aus der Natur der Gütergemeinschaft abzuleiten sind, k) oder mit andern Worten nach denjenigen Rechtsregeln, die aus dem Zwek und aus den wesentlichen Eigenschaften der ehelichen Gütergemeinschaft fliesen, zu beurtheilen seyen.

§. 32.

b) Meine Meinung.

Im allgemeinen läßt sich gegen diese Behauptung, wie mich dünkt, keine Einwendung

---

k) Hofacker in princ. jur. civ. rom. germ. lib. 2. §. 454. S. 358. Tafinger über die Bestimmung

machen; vielmehr glaube ich, daß unter der angegebenen Voraussezung diejenige Rechtstheorie, die von einigen Rechtslehrern analogisches deutsches Privatrecht, l) und von andern schlechthin deutsches Privatrecht m) genennt wird, anwendbar seye. Nur scheint mir jene Regel nicht durchaus, und in allen Fällen befriedigend zu seyn. Es giebt nemlich mehrere Verhältnisse, die zwar in Beziehung auf die den Eheleuten gehörige Güter zur Sprache kommen, die aber in jenen aus dem Wesen der ehelichen Gütergemeinschaft abgeleiteten Grundsäzen keine Entscheidung finden. In diese Klasse rechne ich z. B. die Frage, wie es bey einer nicht allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft mit der Verwaltung des den Eheleuten zugehörigen Vermögens, und mit dem, was man Heurathgut nennt,

---

des Begrifs der Analogie des deutschen Privatrechts §. 9. 10. und 11. S. 30. — 36.

l) Tafinger am angez. Ort §. 50. S. 167.

m) Hufeland Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften, Nro. 3. S. 100.

gehalten werden solle. Nach meinem Erachten kann hier nichts anders, als nur das römische Recht angewendet werden, weil jene Frage der angenommenen Voraussezung gemäs, weder durch das besondere Statutarrecht, noch durch die aus der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft fliesenden Grundsäze entschieden ist, und weil es, wie ich oben ausgeführt habe, an einem allgemeinen deutschen Recht mangelt.

§. 33.

Fortsezung.

Eine änliche Beschafenheit hat es auch in dem Fall, wenn von der Bestimmung desjenigen Zeitpunkts die Rede ist, inner welchem die Gütergemeinschaft bey den Eheleuten ihren Anfang nimmt. Daß diesem die Ehe, und zwar eine wahre und rechtmäsige Ehe vorangehen müse, ist auser Zweifel. Es wurde aber schon oben §. 10. bemerkt, daß nach dem Innhalt der meisten Statutargeseze neben der Ehe auch noch ein weiteres Erforderniß verlangt werde, das einen vorgegange-

nen ehelichen Beyschlaf entweder wirklich beweißt, oder wenigstens vermuten läßt. Mit diesem Erforderniß hat es in Betref der Grundsäze wornach es zu beurtheilen ist, die nemliche Beschafenheit, wie bey dem Heurathgut, und bey der Verwaltung des den Ehegatten zugehörigen Vermögens. Es fließt gleich diesen nicht aus der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft, n) und ist deßhalb in den Statutargesezen nicht gleichförmig bestimmt, sondern besteht in dem einen Land in der Beschreitung des Ehebets, in einem andern in einer Ehe die schon Jahr und Tag gedauert hat, und in einem dritten darinn, daß schon ein in der Ehe erzeugtes Kind vorhanden seye. o) Ich glaube also, daß im Zweifel, d. i. bey dem Mangel einer besondern statutarischen Verordnung, auch hier kein anderes als nur das in Deutschland geltende allgemeine Recht zur Anwendung komme, und diesem gemäs jenes weitere Erforderniß nicht als notwendig betrachtet,

---

n) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3ter Abschnitt §. 3. S. 83. und §. 4. S. 88.

o) S. oben §. 10.

sondern nur darauf gesehen werde, ob die Ehe nach den Vorschriften des gedachten allgemeinen Rechts zu ihrer Vollkommenheit gelangt seye oder nicht. p) Dieser Ausweg scheint mir um so nothwendiger zu seyn, weil man in dem entgegengesezten Fall nicht einmal wüßte, wie man unter den angegebenen Umständen jenes Erforderniß bestimmen sollte, da die Statuten hierüber so sehr verschiedener Meinung sind.

Diesem gemäs ergiebt sich also die weitere Regel:

Das römische Recht kommt nicht nur in dergleichen Ländern zur Anwendung, wo eine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, weder durch Partikulargeseze, noch durch Gewohnheitsrecht bestimmt ist, sondern auch in solchen Ländern, wo die eheliche Gütergemeinschaft zwar im allgemei-

---

p) C. G. Hoffmann diss. de communionis bonorum conjugalium natura atque principiis §. 4. S. 26. Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3ter Abschnitt §. 3. S. 83. und die unter dem Buchstaben a angez. weitere Schriftsteller ferner §. 4. S. 88.

nen festgesezt, hingegen die einzelnen Verhältnisse, in Beziehung auf die den Ehegatten zugehörigen Güter unbestimmt gelassen wurden, jedoch in den leztgedachten Ländern erst alsdann, wenn die vorgekommene Frage aus der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft nicht entschieden werden kan.

§. 34.

g.) Haben die Statuten des Trauungs- oder die Statuten des Wonorts im Collisionsfall den Vorzug?

Eine weitere Frage, welche noch zu erörtern übrig ist, besteht darinn:

Nach was für Statuten werden die den Ehegatten zugehörigen Güter in dem Fall beurtheilt, wenn der Ort wo die priesterliche Trauung vor sich gieng, von dem nachherigen Wonort verschieden ist, und wenn in jedem dieser verschiedenen Orte eine verschiedene Art von Gütergemeinschaft statt findet, z. B. in dem einen die allgemeine und in dem andern diejenige von

den Partikulargütergemeinschaften, welche nur auf die Errungenschaft geht?

§. 35.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Ich halte es für dienlich, der Erörterung dieser Frage einige allgemeine Bemerkungen voranzuschiken:

Eine jede Gütergemeinschaft beruht entweder auf der ausdrüklichen oder auf der stillschweigenden Einwilligung der Ehegatten q). Zu einer stillschweigenden Einwilligung werden konkludente Handlungen erfordert, aus welchen diese Einwilligung gefolgert werden kann. Eine solche Handlung ist vorhanden, wenn die Ehegatten nach vorangegangener priesterlicher Trauung einen Wonort erwählt, und wirklich bezogen haben, ohne durch einen ausdrüklichen Vertrag die Verhältnisse in Absicht auf

q) G. L. Böhmer diss. de jur. & obl. conj. superst. §. 9. S. 15. Weyer de communione bonorum &c. p. 1. th. 4. S. 13. und 14. Elsässer Beyträge vorzüglich zum Kanzleiwesen Nr. 4. §. 22. S. 33.

ihre Güter zu bestimmen. r) Man glaubt in diesem Fall, daß sie den Vorschriften desjenigen Landes sich haben unterwerfen wollen, wo sie unter jenen Umständen ihren Wonort erwählten. Dieser Saz ist bey denjenigen, bey welchen der Ort der vorgegangenen Trauung von ihrem nachherigen Wonort nicht verschieden ist, keinem Zweifel unterworfen. Wenn aber die Eheleute einen andern Ort zur Trauung, und einen andern Ort zu ihrem Domicilium erwählen, wenn sie also z. B. in der Reichsstadt Heilbronn sich trauen liessen, und in der Wirtembergischen Residenzstadt Stuttgart ihren Wonsiz aufschlagen, so scheint die Sache etwas schwieriger zu seyn. Hier fragt es sich nemlich, welche von diesen zweyerlei Handlungen mehr als die andere für konkludent anzunehmen, und ob also

---

r) Klöntrup Gemeinschaft der Güter 3ter Abschnitt §. 6. S. 96. und die unter dem Buchstaben a angezeigte weitere Schriftsteller. Weyer de communione bonorum &c. p. 1. th. 6. S. 24. und 25.

die Geseze des Trauungs- oder die Geseze des Wonorts als Norm bey den Verhältnissen dieser Ehegatten zu betrachten seyen? Wir müsen in diesem Fall da es uns an ausdrüklichen Gesezen mangelt, blos zu Vermutungen unsere Zuflucht nehmen, welche auf den mutmaslichen Willen der Eheleute gegründet, und nach den gewönlichen Regeln der Probabilität abzumessen sind. Nach diesem Masstab wird wie ich glaube, der grösere oder geringere Einfluß den die eine oder die andere jener angezeigten Handlungen auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten hat, und die längere oder kürzere Dauer derselben, hier vorzüglich in Betracht zu ziehen seyn, weil aus dieser Verschiedenheit gewönlich auf den Grad der Ueberlegung, welcher einer jeden von den in Frage stehenden Handlungen vorangeht, oder wenigstens vorangehen soll, und eben dardurch auch mit mehr oder weniger Warscheinlichkeit auf die mutmasliche Absicht, diese oder jene Statuten stillschweigend zur Norm anzunehmen, geschlossen werden kann.

§. 36.

b) Erörterung der Frage selbst.

Nach den bisher angezeigten Grundsäzen könnte es nun scheinen, daß auf die Statuten desjenigen Orts, wo die Ehe vollzogen wurde, eine vorzügliche Rüksicht zu nehmen, und diesen gemäs die den Ehegatten zugehörigen Güter zu beurtheilen seyen; besonders weil die Ehe auch für die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten als Grundlage angenommen, und mithin ein jeder nur nach vorangegangener sorgfältigen Prüfung zu einer Handlung sich entschliesen wird, die gewönlich für die Ruhe und Zufriedenheit seines künftigen Lebens entscheidet. s)

§. 37.

Fortsezung.

Allein so gewiß es ist, daß der Eintrit in die Ehe für jeden wichtig und gewönlich

---

s) Lange Gemeinschaft der Güter rc. 3tes Hauptstük §. 6. S. 68. Weyer de Communione bonorum &c, th. 6. S. 24.

von den grösten Folgen ist; so gewiß ist es auch, daß alle diese Wirkungen von dem Ort wo die Ehe geschlossen wird, gänzlich unabhängig sind. Dieser kommt in Absicht auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht in Betrachtung. Sie bleiben die nemlichen, die Ehe mag zu Frankfurt oder zu Lübek, zu Stuttgart oder zu Augspurg bestätigt worden seyn. Ebendeswegen geschieht es, daß die Ehegatten öfters nur durch eine zufällige Nebenursache z. B. nur um Weitläufigkeiten in Ansehung des Hochzeitmahls ꝛc. zu vermeiden, bestimmt werden, sich auser ihrem Wonort kopulieren zu lassen.

§. 38.

Fortsezung.

Ganz anders verhält es sich aber in dem Fall, wenn die Ehegatten einen bestimmten Wonort erwählen. Dieser Umstand hat auf ihre künftigen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluß. Er bestimmt die Bequemlichkeiten des Lebens in Ansehung der Wonung, der Narungsmittel der Gesellschaft ꝛc. Er be-

stimmt auch die Formen, nach welchen die Ehegatten ihre rechtlichen Handlungen vorzunehmen haben, und die Rechte selbst, nach welchen diese Handlungen zu beurtheilen sind. Er ist also für jeden Ehegatten wichtig, und keiner derselben, wenn er anderst nach gewönlichen Grundsäzen handelt, wird sich entschliessen, seinen künftigen Wonort ohne eine vorangegangene sorgfältige Prüfung zu erwählen.

§. 39.
Fortsezung.

Bey diesen Umständen scheint es meinem Erachten nach nicht zweifelhaft zu seyn, daß bey der aufgeworfenen Frage der Wonort mehr als der Trauungsort in Betrachtung komme, und daß also unter der angegebenen Voraussezung nicht die Statuten des leztern, sondern vielmehr die Statuten des ersten Orts als stillschweigend erwählt anzunehmen seyen. Und mit dieser Meinung stimmen auch die meisten Rechtslehrer überein. t) Jedoch versteht es

---

t) Hoffmann deutsches Eherecht 9tes Hauptst. §. 75. S. 239. a Wesel de connubuliali bonor. socie-

sich von selbst, daß diese Statuten erst alsdann zur wirklichen Entscheidungsnorm werden, wenn dasjenige, was nach dem Innhalt derselben noch vorher geschehen mus, zu Stand gebracht, und wenn also die Bedingung auf welcher ihre Anwendbarkeit beruht, erfüllt ist. Man stelle sich z. B. den Fall vor: In jenen Statuten seye eine allgemeine Gütergemeinschaft bestimmt, dabey aber verordnet, daß solche bälder nicht, als bis die Ehegatten zuvor ein Kind miteinander gezeugt haben, ihren Anfang nehmen solle; ehe aber diß geschieht, wird ein Ehepaar seines bisherigen Aufenthalts müde. Es verändert seinen Wonort und zieht in ein anderes Land. Unter diesen Umständen können nun die dem Ehepaar zugehörigen Güter nach den Vorschriften, die in dem ersten Land gelten, nicht beurtheilt werden, weil dasjenige, was ihre Anwendbarkeit begründet hätte, nicht zu Stande

---

tate tr. 1. Nro. 100. S. 36. Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. 1ter Abschn. §. 6. S. 18. und die daselbst unter dem Buchstaben e angez. Schriftst.

kam, und weil also dieselben ihrem eigenen Innhalt gemäs, noch keine Wirkung erlangten. *)

§. 40.

9.) Wie es in dem Fall gehe, wenn die Ehegatten entweder gar keinen, oder verschiedene Wonorte zugleich haben?

Wenn wir aber den weitern Fall annehmen, daß die Ehegatten entweder gar keinen Wonort,

---

*) Die bisher entwikelten Grundsäze halte ich bey der 2ten 3ten und folgenden Ehe, auf die nemliche Weise, wie bey der ersten Ehe für anwendbar, und kann also der Meinung des Herrn Klöntrup nicht beytreten, wenn er in der angezeigten Abhandlung von der Gemeinschaft der Güter S. 77. behauptet: „Wer sich zum zweyten oder drittenmal verheurathet, geht eben dardurch — wenn nicht ein anderes in den Eheverträgen oder sonst ausdrüklich ausgemacht ist — dieselbe Gemeinschaft der Güter mit seiner zweyten und dritten Frau ein, welche zwischen ihm und seiner vorigen Frau bis an deren Tod obwaltete.“

Ich sehe nicht ein, warum die nemlichen Vermutungen welche bey der ersten Verheurathung die eine oder die andere Gütergemeinschaft begründen, bey einer weitern Verheurathung keine Wirkung

oder aber mehrere Wonorte zugleich haben, und daß sie also z. B. ein Wonhaus in Stuttgart und ein Landgut in Oberschwaben besizen, und Abwechslungsweise bald da bald dort sich aufhalten, so bleibt der bisherigen Ausführung gemäs, nichts anders übrig, als daß wir in dem ersten Fall die Statuten desjenigen Orts, wo die Ehe vollzogen wurde, für stillschweigend erwählt annehmen; u) Im 2ten Fall aber die Statuten desjenigen Orts, wo sich die Eheleute am långsten aufhielten, v) oder wenn auch dieses zweifelhaft ist, wo sie ihre vorzüglichsten Sachen hatten; w) Es

---

mehr haben sollen, und wie also bey der zweyten oder dritten Ehe, der Ort, wo die Ehegatten ihren Wohnsiz erwählen, nimmer dafür angenommen werden sollte, daß sie die daselbst eingeführte Gütergemeinschaft zugleich mit erwählt haben.

u) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3tes Hauptst. §. 6. S. 85.

v) a Wesel de connubiali bonor. soc. tr. 1. Nro. 103. S. 37. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3tes Hauptst. §. 6. S. 73.

w) Lange ebendaselbst. Es dissentirt aber Gildemeister in diss. alleg. de communione bonor. §. 14. S. 45. und 46.

wäre denn, daß aus andern Vermutungen ihre entgegengesezte Absicht erhellt; in welchem Fall es dem richterlichen Ermessen überlassen werden mus, aus der Zusammenstellung aller Umstände die mutmasliche Absicht der Ehegatten zu bestimmen.

Zweytes Hauptstük.

Von den verschiedenen Arten der ehelichen Gütergemeinschaft.

§. 41.
Einleitung.

Unzählig sind zwar die Veränderungen, welche die eheliche Gütergemeinschaft sowohl in den ältern als in den neuern Zeiten betrafen, und welche beynah eben so viele verschiedene Gütergemeinschaften veranlaßten, als es verschiedene Territorien giebt. x) Gleichwohl lassen sich dieselben in zwey Hauptklassen eintheilen, in die allgemeine und in die nicht allgemeine, oder in die Partikulargütergemeinschaft.

---

x) Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. iter Abschn. §. 3. S. 8. und 9.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist sich in den Hauptzügen überall gleich.

Alle Güter der Ehegatten, sie bestehen worinn sie wollen, gehören in ihren Umfang. Auch in Ansehung der Folgen, die sie hervorbringt, lassen sich gewisse Grundsäze aufstellen, die als allgemein giltig solang zu betrachten sind, solang ihnen kein besonderes Partikulargesez im Wege steht. Hingegen bey der nicht allgemeinen Gütergemeinschaft verhält es sich ganz anders. Diese ist bald von gröserem bald von kleinerem Umfang; und nach eben dieser Verschiedenheit sind gewönlich auch die Wirkungen derselben verschieden. y) Die Länder in welchen die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt ist, sind auserhalb Deutschlands, z. B. Dännemark, z) Portugall, a) Schleswig, b) Holland ꝛc. c) und

---

y) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 1ter Abschn. §. 2. S. 6. und 7. Not. g.

z) Mevius ad jus lubec. lib. 1. tit. 5. artic. 5. Nro. 13. S. 168.

a) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 1ster Abschn. §. 3. S. 7. n. a.

b) Klöntrup Ebendaselbst n. b.

c) Klöntrup Ebendaselbst n. c.

in Deutschland vorzüglich Oberschwaben, d) Westphalen, e) Franken f) ꝛc.

Auch die Partikulargütergemeinschaft ist nach dem Zeugniß bewährter Schriftsteller noch in vielen Ländern, besonders auserhalb Deutschlands, z. B. in Spanien, g) in Frankreich, h) in Friesland ꝛc i) gewönlich. Innerhalb Deutschlands aber ist die eigentliche Partikulargütergemeinschaft etwas seltenes, sondern die meisten Statuten haben in ihre Stelle eine nach römischen Grundsäzen geformte eheliche Gesellschaft aufgenommen.

Diesem gemäs wird nun zuerst von der allgemeinen, alsdann aber von der Partikulargütergemeinschaft, und vorzüglich auch

---

d) J. A. Hofmann deutsches Eherecht 9tes Hauptst. §. 78. S. 253.

e) Klöntrup Gemeinschaft der Güter, 1ster Abschnitt §. 3. S. 8.

f) J. A. Hofmann am angez. O. v. Selchow elementa juris germ. &c. §. 469. n. 2. S. 584.

g) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 1stes Hauptstük §. 8. S. 39. Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 1ster Abschnitt §. 2. S. 5.

h) Lange am angez. Ort.

i) Stryck de jure mariti in bonis uxoris Cap. 1. §. 7.

von der in den meisten Ländern üblichen ehelichen Gesellschaft gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Erster Titel.

Von den Eigenschaften der Personen.

§. 42.

1.) Allgemeine Regel.

Eine jede eheliche Gütergemeinschaft sezt zwey Ehegatten voraus, die in einer gesezmäsig eingegangenen und giltigen Ehe miteinander le-

ben; k) Hingegen ihre übrigen Eigenschaften kommen hier nicht in Betrachtung. Es wird also der Regel nach, weder auf Stand, l) noch Alter, m) noch Religion, n) noch Vermögen o) einige Rüksicht genommen.

§. 43.

2.) Ausnamen von der Regel.

a) Bey den Juden.

So entschieden es aber ist, daß bey allen Ehegatten, welche in einer rechtmäsig eingegangenen und giltigen Ehe miteinander leben, eine Gütergemeinschaft statt findet, und

---

k) S. oben §. 9.

l) a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 1. n. 26. S. 9.

m) Klöntrup Gemeinschaft der Güter 4ter Abschnitt §. 8. S. 137. und der unter dem Buchstaben e von ihm angezeigte Hertius Resp. 457. Nro. 7. und 9. Speidel diss. de fundamento comm. bonor. §. 14. S. 18. Lauterbach de societate bonor. conj. C. 3. §. 2.

n) Lange Gemeinschaft der Güter 6tes Hauptstük §. 7. S. 155.

o) a Wesel am angez. Ort S. 9. Nro. 27. Lauterbach am angez. Ort Cap. 3. §. 1.

daß auf ihre übrigen Verhältnisse, in welchen sie in Beziehung auf Alter, auf Religion rc. stehen, in diesem Punkt keine Rukſicht genommen wird; so giebt es gleichwohl auch von dieser Regel einige Ausnamen:

Sie finden statt: Erstlich bey denjenigen Ehegatten, welche der jüdischen Religion zugethan sind, weil eine allgemeine Gütergemeinschaft mit den besondern Gesezen und Gebräuchen der Juden — welche in allen Ländern Deutschlands bey den unter ihnen entstehenden Streitigkeiten zur ersten Entscheidungsquelle dienen, — in verschiedenen Punkten, und besonders in Absicht auf die dem überlebenden Ehegatten zukommenden Rechte, im Widerspruch stehen würde. p)

§. 44.

b) Bey den Kaufleuten.

Zweytens nach den besondern Partikulargesezen einiger Länder, bey solchen Ehegatten,

---

p) Lange Gemeinschaft der Güter 6tes Hauptstük §. 5. S. 147.

wovon entweder einer oder beide die Kaufmannschaft treiben. q)

§. 45.

c) Bey den Adelichen.

Drittens behaupten die meisten Rechtslehrer, daß die eheliche Gütergemeinschaft auch bey Personen von Adel keine Anwendung finde. r) Sie behaupten es vorzüglich deswegen, weil ihrer Meinung nach die den

---

q) Lyncker de acquæstu conj. Jenæ 1695. Hofmann deutsches Eherecht 9tes Hauptstük §. 80. und die daselbst unter der Zahl 66. angez. weitere Schriftsteller. Lange Gemeinschaft der Güter 6tes Hauptstük §. 5. S. 147. welcher am angez. Ort von S. 147. — 150. zugleich auch erklärt, was man unter dem Ausdruk „Kaufmannschaft treiben" verstehe.

r) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 11. §. 3. S. 89. Aem. Ludov. Hombergk zu Vach de Communione bonorum inter conjuges nobiles atque illustres per germaniam exule Marb. 1767. Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts 2tes Buch 5ter Abschnitt 1stes Hauptstük §. 605. S. 464. und die daselbst unter dem Buchstaben a angez. weitere Schriftsteller. Gildemeister diss. de Communione bonorum §. 16. S. 55.

Adelichen zugehörigen Lehen- und Fideikommißgüter und die besondern rechtlichen Bestimmungen, welche diesen Gütern eigen sind, keine Gemeinschaft unter den Eheleuten zulassen. s) Allein dieser Grund scheint mir nicht zureichend zu seyn; denn eines theils giebt es mehrere Personen von Adel, die weder Lehen- noch Fideikommißgüter besitzen, und bey welchen also gar keine Ursach einer Ausname angegeben werden kann: Andern-theils aber würde selbst der Besitz dieser Güter einer ehelichen Gütergemeinschaft gar nicht im Wege stehen, weil solche, wie unten im zweyten Titel dieses ersten Abschnitts ausgeführt werden wird, nur in Ansehung des Ertrags, nicht aber in Ansehung des Eigentums ein Gegenstand der Gemeinschaft sind. Ich sehe also nicht ein, wie der Umstand, daß die Ehegatten von Adel sind, die eheliche Gütergemeinschaft schon an und für sich selbst, und ohne die Bestimmung eines besondern

---

s) Weyer und Hombergk am angez. Ort.

Partikulargesezes, oder einer rechtsgiltigen Gewonheit, ausschliesen sollte. t)

§. 46.

d) Bey den Minderjärigen.

Viertens bey den Minderjärigen kommt es vordersamst darauf an, ob von einer statutarischen oder von einer vertragsmäsigen Gütergemeinschaft die Rede ist.

α) In jenem Fall werden selbst die Minderjärige nicht nur ohne den Beytrit eines Curators verbindlich, u) sondern es findet sogar gegen die eingegangene Gütergemeinschaft nicht einmal eine Wiedereinsezung in den vorigen Stand statt. v)

Die Ursache dieser besondern Bestimmung suchen einige Rechtslehrer darinn, weil die

---

t) cf. Lange Gemeinschaft der Güter 6tes Hauptstük §. 6. S. 152. — 155.

u) S. die oben §. 42. unter dem Buchstaben m angezeigte Schriftsteller.

v) J. A. Hofmann deutsches Eherecht 9tes Hauptstük §. 85. S. 277. und die daselbst unter der Zahl 97. angez. weitere Schriftsteller.

statutarische Gütergemeinschaft als eine Wirkung der Ehe zu betrachten seye, und diese bekanntlich auch von Minderjärigen ohne den Beytrit eines Curators giltig geschlossen werden könne. w) Ich glaube aber daß die eigentliche Ursache vielmehr darinn zu suchen ist, weil die in Frage stehende Gütergemeinschaft unmittelbar aus dem Gesez entsteht, und es zur Begründung derselben weder einer ausdrüklichen Einwilligung der Partheyen, noch einer besondern Handlung bedarf, mithin dasjenige, was die Zuziehung eines Curators bey andern Geschäften nothwendig macht, nemlich der Mangel an hinlänglichen Kenntnissen und Verstandskräften, hier in keine Betrachtung kommen kann.

β) Wenn aber von einer vertragsmäsigen Gütergemeinschaft die Rede ist, so verhält sich die Sache anders. Diese entsteht nicht wie die gesezliche aus der Vorschaft des Sta-

---

w) Gildemeister diss. de Communione bonorum §. 13. S. 56. Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 3. §. 2. n. 8.

tuts, sondern sie beruht auf einem besondern Kontrakt, welcher die ausdrükliche Einwilligung der Partheyen erfordert. Sie kann also für Minderjärige anderst nicht, als wenn sie unter Zuziehung eines Curators bestimmt wurde, verbindlich seyn, weil sich hier kein rechtlicher Grund angeben läßt, wordurch eine Ausnam von der allgemeinen Regel, — nach welcher zu allen Handlungen der Minderjärigen ein Curator erforderlich ist, — gerechtfertigt werden könnte. x)

§. 47.

e) Unter gewissen Umständen auch bey Weibspersonen.

Gleiche Beschafenheit hat es fünftens auch bey den Weibspersonen in denjenigen Ländern, wo sie wie z. B. im Wirtembergischen einer beständigen Kuratel unterworfen sind. Auch diese haben zu Begründung einer statutarischen Gütergemeinschaft, den Beytrit eines Cura-

---

x) Speidel diss. de fundamento communionis bonorum &c. §. 15. S. 19. und 20.

tors nicht nothwendig, weil die nemlichen Gründe, welche die Zuziehung eines Curators bey den Minderjärigen entbehrlich machen, auch auf die Weibspersonen anwendbar sind. Wenn sie aber in eine Vertragsmäsige Gütergemeinschaft eintreten wollen, so haben sie die Beystimmung eines Curators gleich den Minderjärigen nöthig. y)

---

y) Speidel am angez. Ort.

Zweyter Titel.

Von dem
Gegenstand der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§. 48.
1) Allgemeine Regel.

Die allgemeine Gütergemeinschaft faßt ihrer Natur nach alles dasjenige in sich, was zu dem Eigentum des einen oder des andern der Ehegatten gehört, ohne Unterschied, ob sie es bey dem Anfang der Ehe schon besitzen, oder erst in der Folge auf diese oder auf jene Weise erlangen, und ohne Unterschied, ob es in beweglichen oder in unbeweglichen Gütern besteht. z) Nur ist dabey erforder-

z) Lange Gemeinschaft der Güter rc. 4tes Hauptstük §. 2. S. 89.

lich, daß es wirklich zu dem Vermögen des einen oder des andern Ehegatten gehöre, und daß dieser befugt seye, solches nach Gutdünken zu veräusern. a)

§. 49.

Erläuterung derselben

Bey Lehen und Fideikommißgütern findet sich der Regel nach diese Befugniß nicht. Sie sind also insofern auch kein Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft, sondern wenn derjenige Ehegatte, der sie besizt, mit Tod abgeht, so fallen sie nicht dem andern Ehegatten, sondern nur denjenigen Personen zu, welchen sie kraft der Lehens- und Familienverträge gehören. b) Hingegen die Nuzungen, welche aus dergleichen Gütern sowohl vor als während der Ehe bezogen werden, sind als ein

---

a) Gildemeister diss. de Communione bonorum §. 19. S. 59. und 60.

b) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4tes Hauptstük §. 3. S. 90. J. A. Hofmann deutsches Eherecht §. 82. S. 263. 265. und 266. Klöntrup Gemeinschaft der Güter 4ter Abschnitt §. 3. S. 117.

freies Eigentum zu betrachten, und also der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen. Die nemliche Beschafenheit hat es auch mit den auf dergleichen Güter verwendeten Meliorationskosten. Auch diese sind, — insofern sie von dem Nachfolger wieder ersezt werden müssen, — in dem Umfang der allgemeinen Gütergemeinschaft begrifen.

§. 50.

Fortsezung.

Eben so versteht es sich nach den bisher entwikelten Grundsäzen von selbst, daß z. B. das der Ehefrau versprochene Heurathgut ꝛc. mit zur allgemeinen Gütergemeinschaft gehöre, c) daß aber z. B. künftige Erbschaften und überhaupt alles dasjenige, worauf die Ehegatten nur Hofnung, aber kein wirkliches Recht haben, in den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft nicht gezählt werden könne. d)

---

c) J. A. Hofmann deutsches Eherecht 9tes Hauptstük §. 81. S. 262.

d) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschn. §. 4. S. 122. und 5ter Abschn. §. 4. S. 166.

§. 51.

2.) Erörterung einer bestrittenen Frage.

Hingegen bey denjenigen Gütern, welche die Eheleute in andern Ländern besizen, scheint die Entscheidung der Frage: Ob diese gleichfalls zur allgemeinen Gütergemeinschaft gehören oder nicht? etwas schwieriger zu seyn. Vorerst wird hier ein Unterschied gemacht, ob die allgemeine Gütergemeinschaft auf einen ausdrüklichen Vertrag, oder auf den Innhalt des Statuts gegründet, oder mit einem Wort, ob sie vertragsmäsig oder statutarisch seye. In dem ersten Fall hat es keinen Zweifel, daß alle Güter der Ehegatten sie mögen sich in dem nemlichen, oder in verschiedenen Territorien befinden, der allgemeinen Gütergemeinschaft unterworfen sind. e) In dem leztern Fall aber glauben mehrere Rechtsgelehrte, daß man vordersamst unter beweglichen und unbeweglichen Gütern unter-

---

e) Köntrup Gemeinschaft der Güter rc. 4ter Abschnitt §. 2. S. 113. Gildemeister diss. de Communione bonorum §. 19. S. 60.

scheiden müße. Bewegliche sollen unter Eheleuten gemein seyn; unbewegliche aber nicht, weil wie die Praktiker sagen, die Verordnung eines Statuts sich über die Grenzen des Territoriums nicht erstreke. f) Allein dieser Grund ist unrichtig. Die Wirkung eines Statuts geht freilich nicht über das Territorium hinaus, für welches dasselbe bestimmt ist, d. h. es hat an und für sich auf die einer andern Landeshoheit unterworfenen liegenden Güter keinen rechtlichen Einfluß. Da es aber in dem vorliegenden Fall, in dem fremden Territorium nicht als Statut, sondern nur insofern in Anwendung kommt, insofern es durch die Eheleute stillschweigend als Norm anerkannt wurde, und insofern es dardurch die Kraft einer vertragsmäsigen Verbindlichkeit unter ihnen erhielt; so glaube ich daß bey der statutari-

---

f) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 7. §. 1. S. 32. Ant. Matthäus in paroemiis belg. S. 85. a Rheden diss. de success. conj. stat. C. 5. §. 22. seqq. Mevius ad Jus lubec. lib. 2. tit. 2. art. 10. n. 41. seqq. Berlich p. 3. Concl. 29. n. 107.

schen Gütergemeinschaft ebensowohl als bey derjenigen, die auf einen ausdrüklichen Vertrag gegründet ist, alles Vermögen der Eheleute, es liege innerhalb des Territoriums, oder auserhalb desselben nach einerlei Grundsäzen zu beurtheilen seye, solang nicht in Ansehung der leztern entweder ein ausdrüklich verbietendes Gesez oder eine freiwillige Abänderung der Partheyen im Wege steht. g)

§. 52.

Fortsezung.

Diese Behauptung erhält wie ich glaube, auch noch dardurch einiges Gewicht, weil im entgegengesezten Fall gewönlich die gröste Unbilligkeit unvermeidlich seyn würde. Denn

---

g) cf. de Selchow Elemento juris germ. 5te Ausg. §. 472. S. 587. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4tes Hauptstük §. 11. S. 103. bis 108. Gildemeister diss. de communione bonorum §. 19. S. 61. G. L. Böhmer diss. de juribus & obligationibus conjugis superstitis &c. §. 10. S. 17. und 18. Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. §. 143. S. 115. C. G. Hoffmann diss. de communionis bonor. conj. nat. atque princ. §. 3. not. g S. 25.

gesezt, daß die Ehefrau z. B. in dem Fürstenbergischen, wo alles Vermögen unter den Ehegatten gemein ist, und der Ehemann z. B. in dem Wirtembergischen, wo nur eine Partikulargütergemeinschaft, oder eigentlich eine eheliche Gesellschaft eingeführt ist, liegende Güter besäsen, und daß die Ehegatten in diesem leztern Land ihren Wonsiz aufgeschlagen hätten; so würden bey der angenommenen Voraussezung die Güter der Ehefrau unter den beiden Ehegatten gemeinschaftlich, hingegen die Güter des Ehemanns ein privatives Eigentum dieses leztern seyn. Wer könnte aber hier die auffallendste Unbilligkeit widersprechen? und wer könnte annehmen, daß diese Unbilligkeit dem mutmaslichen Willen der beiderseitigen Ehegatten, der doch bey der statutarischen Gütergemeinschaft ebensowohl, als bey der Vertragsmäsigen erforderlich ist, gemäs seye?

Dritter Titel.

Rechtliche Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Diese äusern sich theils während der Ehe, und theils nach der Ehe.

§. 53.

α) Während der Ehe

a) im allgemeinen.

Die Wirkungen dieser Art ergeben sich vorzüglich aus denjenigen Grundsäzen, welche in dem nächstvorhergehenden zweyten Titel entwikelt wurden. Aus diesen erhellt, daß alle Güter der Ehegatten, sie bestehen in beygebrachten oder in errungenen, in beweglichen oder in unbeweglichen in Ansehung des Eigentums unter ihnen gemeinschaftlich seyen, daß

jeder Ehegatte ein gleiches Recht auf die ganze Vermögenssubstanz habe, und daß also die in dem römischen Recht gegründete Unterschiede zwischen Heurath und Paraphernalgütern ꝛc. hier keine Anwendung finden h)

Gleiche Beschafenheit hat es auch in Ansehung ihrer Ausgaben und in Ansehung ihrer Schulden. Auch diese werden auf ebendieselbe Weise, wie diß der Fall bey ihrem Vermögen und bey ihren Einnamen ist, un-

---

h) Weyer beschreibt dieses sehr trefend, indem er in der angezeigten Abhandlung de communione bonorum &c. p. 1. th. 4. §. 2. S. 16. sich auf folgende Art äusert:

„Communione bonorum in actum deducta, necessario sequitur, cessare dotes, earumque differentias, donationes propter nuptias, bona paraphernalia & receptitia, cum discrimine mei & tui sublato, tollatur bonorum differentia, & bona in unam massam coalescant, in qua neuter sibi quid proprium asserere possit; iis autem cessantibus, cessant jura romana de iis conscripta, quod non entis nullæ sint qualitates, nec accidentia.“ Weiter sind hierüber nachzusehen Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4tes Hauptstük §. 8. S. 98. und 99. Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 1. S. 110. de Selchow Elementa juris germanici 5te Ausg. §. 472. S. 587.

ter ihnen gemein. i) Es werden daher alle Ausgaben der Eheleute aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bestritten, und der Regel nach mus der Mann für die Schulden des Weibs, und umgekehrt das Weib für die Schulden des Manns auf die nemliche Art, wie für ihre eigene Schulden haften. Daher der Grundsaz, die welche dem Manne trauet, trauet auch den Schulden. k).

§. 54.

b) in Rüksicht auf den durch Zufall entstandenen Schaden.

So anerkannt dieser leztere Grundsaz im allgemeinen ist, so häufig ist es gleichwohl, daß bey der Anwendung desselben Schwierigkeiten entstehen. So ist es z. B. nach der Behauptung des Herrn Kammerrath Lan-

---

i) Lange Gemeinschaft der Güter 2c. 4tes Hauptstük §. 10. S. 102. Klöntrup Gemeinschaft der Güter 2c. 4ter Abschnitt §. 1. S. 110.

k) Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts 2tes Buch 3ter Abschnitt 1stes Hauptstük §. 606. S. 465.

ge, 1) unter den Rechtsgelehrten streitig, ob der durch Zufall entstandene Schaden von beiden Ehegatten, oder nur von demjenigen zu tragen seye, dem, wie Herr Lange sich ausdrükt, der Unglüksfall aufgestosen. Allein der Herr Verfasser scheint hier die allgemeine Gütergemeinschaft mit der partikulairen zu verwechseln. Denn nur in dem Fall, wenn von der leztern Art der Gütergemeinschaft die Rede ist, finde ich die Angabe des Herrn Kammerraths gegründet. Bey dieser nemlich behaupten die Rechtslehrer und wie mich dünkt, mit Recht, daß derjenige Schaden, der sich während der Ehe durch Zufall ereignet hat, gewönlich nicht beide Eheleute, sondern nur einen derselben treffe. Hingegen bey der allgemeinen Gütergemeinschaft verhält es sich ganz anders. Bey dieser hat meines Wissens noch niemand behauptet, daß der durch Zufall sich ereignete Schaden nur einen der Ehegatten angehe. Diese Behaup-

---

1) von der Gemeinschaft der Güter rc. 4tes Hauptstük §. 13. S. 109.

tung würde wenigstens mit der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht zu vereinbaren seyn. Es giebt ja hier kein abgesondertes Eigentum weder für den Ehemann noch für die Ehefrau, sondern ein jedes derselben ist Eigentümer des ganzen. Wie könnte also der durch Zufall entstandene Schaden nur einem Ehegatten allein aufgerechnet werden, da keiner derselben ein privatives Eigentum hat. Es wäre diß schon nach der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft unmöglich. Aber auch nach den Grundsäzen des römischen Rechts liese sich dieses gar nicht denken. Casum sentit Dominus ist eine Rechtsregel die schon bey den Römern anerkannt wurde. Nun sind bey der allgemeinen Gütergemeinschaft beide Ehegatten Eigentümer des ganzen Vermögens. Es folgt also von selbst, daß auch beide schuldig seyen, den durch Zufall entstandenen Schaden gemeinschaftlich zu übernehmen. m)

---

m) cf. Weyer de Communione bonorum p. I. th. 9. §. 6. n. 2. S. 69.

§. 55.

c) in Rükſicht auf denjenigen Schaden, der ſeinen Grund in einem Verbrechen hat.

Fragt man aber, wie es mit demjenigen Schaden gehe, der durch ein Verbrechen des einen Ehegatten verurſacht wurde, ſo wird die Sache etwas ſchwieriger. Viele Rechtsgelehrte behaupten, daß dieſer Schade demjenigen, der ihn veranlaßt, allein aufzurechnen ſeye. n) Andere unterſcheiden, ob das Verbrechen aus einer zum Beſten der Gütergemeinſchaft unternommenen Handlung herrühre, oder nicht. Nur in jenem Fall halten ſie den daraus entſtehenden Schaden, z. B. eine von der Obrigkeit angeſezte Geldſtrafe für gemeinſchaftlich, in dieſem aber nicht. o) Noch andere aber machen unter Strafen die aus einem groſen Verbrechen, und unter ſolchen die aus einem kleinen Verbrechen entſtanden ſind, einen Un-

n) Lange Gemeinſchaft der Güter ꝛc. 4tes Hauptſtük §. 14. S. 112.

o) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 24. §. 5. S. 191. und 192. und die daſelbſt angez. weitere Schriftſteller.

terschied. p) Nur die Strafen der leztern Art, wollen sie aus der Gemeinschaft bezahlt wissen; erstere nicht. Herr Kammerrath Lange aber q) ist der Meinung, daß der Regel nach alle Strafen, welche einem der Ehegatten zuerkannt werden, sie seyen gros oder klein, sie seyen wegen einer zum Besten der Gemeinschaft unternommenen Handlung, oder aus einem andern Grund angesezt worden; kurz sie mögen bestehen worinn sie wollen, jedesmal aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bestreiten seyen. Und mit dieser Meinung stimmt auch Herr D. Gildemeister r) überein.

§. 56.

Fortsezung.

Ich mus hier ehe ich mich über diese verschiedene Meinungen äusern kann, aber-

---

p) Weyer am angez. Ort p. 1. th. 16. §. 3. S. 124. und th. 24. §. 2. S. 190.

q) am angez. Ort §. 14. S. 113. — 120.

r) in der angez. Dissert. de communione bonorum &c. §. 19. S. 59. und die daselbst unter dem Buchstaben i angezeigte weitere Schriftsteller.

mals unter der allgemeinen und unter der partikulairen Gütergemeinschaft unterscheiden. Bey der leztern hat es, wie ich weiter unten zeigen werde, gar keinen Zweifel, daß nicht der aus dem Verbrechen eines Ehegatten entstandene Schaden dem Verbrecher allein aufgerechnet, und sein privatives Eigentum um die Summe dieses Schadens vermindert werde. Was aber den aus eben dieser Ursache entstandenen Schaden bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft betrift; so wäre ich zwar auch hier der Meinung, daß solcher nur demjenigen, der ihn verursachte, aufzurechnen seye. Denn warum soll der Unschuldige mit dem Schuldigen gestraft werden, warum soll z. B. das Weib für ein Verbrechen büsen, das nicht sie, sondern nur ihr Mann begieng? Freilich wenn Statutargeseze dieses bestimmten, oder wenn es als eine nothwendige Folge von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten wäre, so bliebe dem Rechtsgelehrten nichts anders, als der Ruhm des Gehorsams übrig. Allein diß ist der Fall nicht. Weder Statutargeseze haben jenes

verordnet, noch ist es als eine nothwendige Folge der ehelichen Gütergemeinschaft zu betrachten. Wir haben also nach den Grundsäzen, welche ich oben §. 30. — 33. ausgeführt habe, nichts anders, als die Anwendung des römischen Rechts übrig. Nach diesem ist es entschieden, daß der aus einem Verbrechen entstandene Schaden nur denjenigen angehe, der das Verbrechen begieng. s) Es kann also nach eben diesen Grundsäzen die Strafe, welche einem Ehegatten angesezt wird, nur diesem allein aufgerechnet werden. t)

§. 57.

Fortsezung.

Allein so wenig diese Grundsäze an und für sich zu bezweifeln sind, so schwierig wird es, wenn sie auf einen Ehegatten der in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebt, angewen-

---

s) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 24. §. 1. S. 188. und die daselbst angez. Gesezstellen. Mevius ad Jus lubel. lib. 1. tit. 5. art. 7. n. 40.

t) Weyer und Mevius am angez. Ort a Wesel de damni inter conjuges communione tr. 2. C. 3. Nr. 57. S. 180.

det werden sollen. Der Grund liegt darinn, weil bey dieser Art der Gütergemeinschaft keiner der Ehegatten ein abgesondertes Eigentum hat. Gesezt also, der Mann wird wegen eines begangenen Verbrechens z. B. um 100. Dukaten gestraft, so ist zwar nur er nach den ausgeführten Grundsäzen schuldig, diese Strafe zu bezahlen. Allein er hat nichts, das nicht zugleich auch seiner Frau gehört, und eben deswegen ist es ihm unmöglich, jene 100. Dukaten zu berichtigen, ohne zugleich auch einen Theil von dem Vermögen seiner Frau mitaufzuopfern. Solang also die Gütergemeinschaft fortdauert, solang mus freilich wenigstens dem Effekt nach, auch die Frau an dieser Strafe Theil nehmen. Sobald aber diese Gemeinschaft z. B. durch Ehescheidung oder durch wechselseitige Uebereinkunft aufgehoben wird, so sehe ich nicht ein, warum alsdann der aus einem Verbrechen entstandene Schaden nicht dem Verbrecher allein aufgerechnet werden sollte. Und eben dieses müste aus den nemlichen Gründen auch in dem Fall statt finden, wenn die Gütergemeinschaft durch den Tod des einen

Ehegatten aufgehoben wird, und den Verwandten des Verstorbenen entweder nach den besondern Landesgesezen, oder nach einem ausdrüklichen Vertrag, ein bestimmter Antheil an dem Vermögen, als Rükfall gebührt.

§. 58.

Fortsezung.

In dem Fall hingegen, wenn die einem Ehegatten zuerkannte Geldstrafe so gros ist, daß sie das Vermögen der beiden Ehegatten entweder ganz oder doch mehr als die Helfte desselben aufzöhren würde, räumen die Rechtsgelehrte dem unschuldigen Theil die Befugniß ein, sogar die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen, und sich dardurch von dem ihm bevorstehenden Schaden zu befreien. u) Noch vielmehr mus dem unschuldigen Ehegatten eben diese Befugniß auch alsdann zuste-

u) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 24. §. 1. S. 190. und die daselbst angez. weitere Schriftsteller. Klöntrup Gemeinschaft der Güter 2c. 4ter Abschnitt §. 9. S. 143. Lange Gemeinschaft der Güter 2c. 4tes Hauptstük §. 14. S. 117.

hen, wenn z. B. dem andern Ehegatten sein ganzes Vermögen konfiscirt würde. v)

§. 59.

d) In Rüksicht auf das Administrationsrecht.

Wir haben oben §. 54. gesehen, daß einem jeden der Ehegatten an dem ihm zugehörigen Vermögen gleicher Antheil in Ansehung des Eigentums gebühre; nichts scheint also natürlicher zu seyn, als daß das Recht dieses Vermögen zu administriren, ihnen auf die nemliche Art zustehe. Das Vermögen selbst, Ausgaben und Schulden, Gewinn und Verlust sind ja unter ihnen gemeinschaftlich. Warum sollte es also das Administrationsrecht nicht auch seyn? Diß die Gründe auf der einen Seite.

Auf der andern Seite aber würde diese gemeinschaftliche Administration eine nie ver-

---

v) Weyer am angez. Ort S. 189. Lange am angez. Ort S. 118. Gildemeister de communione bonorum §. 22. S. 30.

fiegbare Quelle zu beständigen Streitigkeiten enthalten. Sie würde die eheliche Zuneigung schwächen, und nichts als Verwirrung und Unordnung veranlassen. Es war daher nöthig, hierinn einen Ausweg zu wählen, und einem allein die Administration zu überlassen. Natürlich muste hier die Auswahl auf den Mann, als denjenigen, welcher der Regel nach an Geist und Körper stärker als das Weib ist, fallen. Er wurde zur Alleinverwaltung der gemeinschaftlichen Güter berechtigt, und diese Befugniß steht nunmehr so fest, daß sie von keinem Rechtslehrer im allgemeinen widersprochen wird. w)

§. 60.

e) In Rücksicht auf Veräuserungen.

a a) Des Ehemanns.

Nur darinn sind die Meinungen der Rechtslehrer verschieden: Ob dieses Recht der Allein-

---

w) Weyer de Communione bonorum &c. p. 1. th. 19. §. 2. S. 144. und die daselbst angez. weitere Schriftsteller. Gildemeister diss. de Communione

administration so weit gehe, daß der Mann auch Veräuserungen ohne die Einwilligung der Frau giltig vornehmen könne? Herr Kammerrath Lange x) verneint diese Frage, und führt eine Menge von Beispielen an, woraus erhellt, daß in ältern Zeiten Deutschlands der Mann wenigstens zu Veräuserungen von Beträchtlichkeit, die Einwilligung seiner Frau nöthig gehabt habe. Er glaubt also, daß dieses auch noch heut zu Tag der Fall seyn müse, da bey der ehelichen Gütergemeinschaft als einem blos deutschen Institut, keine andere als blos deutsche Grundsäze zur Richtschnur angenommen werden können. Diß die Meinung des Herrn Kammerrath Lange, welche auch nach der Behauptung des Herrn Klöntrup y) von Hell-

bonorum §. 23. S. 83. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 7tes Hauptstük §. 4. S. 165. und §. 8. S. 177. F. E. a Pufendorf Observ. juris univ. Tom. 4. Obs. 31.

x) von der Gemeinschaft der Güter rc. 7tes Hauptstük §. 5. S. 168.

y) von der Gemeinschaft der Güter rc. 4ter Abschnitt §. 5. S. 125.

feld z) und Brokes a) unterstüzt wird. Andere nehmen geradezu die entgegengesezte Meinung an, und erklären die von dem Ehemann vorgenommene Veräuserung solang für giltig, solang kein Betrug erweislich zu machen seye; b) und noch andere unterscheiden, ob die veräuserte Sache einen beträchtlichen Werth habe, c) auch ob der vorgegangene Kontrakt nicht etwa durch das Stillschweigen der Ehefrau genehmigt worden seye. d) Nach dieser Verschiedenheit wollen sie das Geschäft entweder für giltig oder für ungiltig erklärt wissen.

---

z) in repert. jur. voce communio bonorum.

a) in sel. Obs. for. Obs. 17. §. 17.

b) Heeser de bonorum & inprimis acquæstuum conjugalium communione p. 1. Loc. 8. n. 12. 13. und 14. und die von ihm angezeigte weitere Schriftsteller.

c) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 7. S. 175.

d) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 6. Not. a S. 130. Lange am angez. Ort, S. 174.

§. 61.

Fortsezung.

Nach meinem Erachten aber können sich die meisten dieser Meinungen, und besonders diejenigen, welche auf die leztgedachten Unterschiede gegründet sind, weder durch rechtliche noch durch politische Gründe empfehlen. Sie würden zu weiter nichts, als blos darzu dienen, um den Kredit des Ehemanns, der doch zum Wohl des ganzen so nothwendig ist, zu schwächen, und würden Verwirrung sowohl bey den Ehegatten unter sich, als auch mit andern veranlassen, besonders da die Voraussezungen, auf welchen jene Meinungen beruhen, z. B. die Beurtheilung was von beträchtlichem Werth seye, und unter welchen Umständen das Stillschweigen der Ehefrau für hinreichend angenommen werden könne, jedesmal noch eine besondere Untersuchung erfordern würde. Ich glaube daher, daß sowohl aus diesen als auch aus andern Gründen, welche ich sogleich anführen werde, die aufgeworfene Frage, wenn sie nach allgemei-

nen Grundsäzen, und ohne Rüksicht auf einzelne Statutargeseze oder Gewonheitsrechte, betrachtet wird, zum Vortheil des Ehemanns zu beantworten seye.

§. 62.

Fortsezung.

Ihm ist einmal die Vermögensadministration übertragen, e) und er allein kann auf eine giltige Weise Schulden kontrahiren, wofür die eheliche Gesellschaft haften mus. f) Wenn er also das Recht hat, durch gemachte Schulden das Vermögen zu vermindern, warum sollte er etwas, das zu diesem Vermögen gehört, nicht auch zu veräusern im Stande seyn. Ich sehe nicht ein, wie hier

---

e) S. oben §. 60. und die daselbst unter dem Buchstaben w angezeigte Schriftsteller.

f) Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts 2tes Buch 3ter Abschnitt 1stes Hauptstük §. 606. S. 465. und 466. Canz diss. de juribus & obligationibus uxoris vel repudiato vel denegato beneficio renunciandi communioni bonorum. §. 6. S. 12. Lauterbach diss. de ære alieno in societate conjugali contracto solvendo Cap. 5. §. 63. seqq.

ein Grund der Verschiedenheit angegeben werden könnte, und wie also dem Ehemann jenes Recht, wenn anderst Partikulargeseze, oder eine Rechtsgiltige Gewohnheit nicht das Gegentheil verordnen, zu bestreiten wäre. *)

§. 63.

Fortsezung.

Diese Grundsäze sind auch durch die Praxis, wenigstens durch die neuere Praxis bestätigt. g) Nur dann, wenn eine vorhabende Veräuserung der Gütergemeinschaft offenbar nachtheilig ist, wird der Frau der Billigkeit

---

*) Es ist aber hier, welches ich wohl zu bemerken bitten mus, blos von Veräuserungen unter Lebenden die Rede. Was hingegen die Veräuserungen durch lezte Willens Verordnungen betrift; so wird weiter unten hievon gehandelt werden.

g) Weyer de communione bonorum p. I. th. 20. §. 1. S. 150. und th. 21. §. 2. S. 173. Westphal deutsches und reichsständ. Privatrecht 2ter Theil, 44ste Abhandlung, §. 7. Lauterbach diss. de societate bonorum conjugali c. 5. §. 3. und 4. Besold ad jus prov. Wirt. p. 4. th. 29. Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. §. 459. S. 361. und die daselbst unter dem Buchstaben a angez. weitere Schriftsteller. F. C. Harpprecht Resp. 4. n. 115 - 118.

gemäs, die Befugniß eingeräumt, gegen dieselbe bei der Obrigkeit zu protestiren, h) und dardurch das Vorhaben des Ehemanns zu vereiteln. i) Jedoch würde ich hier die Einschränkung beyfügen, daß der Nachtheil, der aus diesem Kontrakt entsteht, auser Zweifel seyn, und die Frau ihre Protestation zu der Zeit vorbringen müse, ehe noch der Kontrakt zu seiner Vollkommenheit gelangt ist, weil sonst das Recht, welches ein dritter aus dem vollzogenen Kontrakt erworben hat, durch die Protestation der Frau ihm um so weniger entzogen werden kann, als ohnehin diese Befugniß der Frau eine blos auf die Authorität einiger Rechtsgelehrten gestüzte Ausnam von der Regel ist, und folglich die eingeschränkteste Erklärung erfordert.

§. 64.

Fortsezung.

So sehr ich aber durch die bisher angeführten Gründe überzeugt bin, daß die von

---

h) Hofacker am angez. Ort. Weyer am angez. Ort S. 175.

i) Gildemeister diss. de communione bonorum §. 22. S. 76.

dem Ehemann allein vorgenommene Veräußerung, wenn anderst aus den übrigen Umständen keine Einwendung erwächst, giltig seye; so würde ich gleichwohl einem jeden, der von einem in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebenden Ehemann etwas erkauft, rathen, den Kaufkontrakt auch von dem Eheweib mitunterschreiben zu lassen. Er könnte sonst, da so viele Rechtsgelehrte die Mitunterschrift der leztern für nothwendig halten, wenigstens noch einer Beeinträchtigung ausgesezt seyn.

§. 65.

b b) Der Ehefrau.

1) Regel.

Diejenige Befugniß, von welcher bisher die Rede war, steht aber wie ich schon bemerkte, blos dem Ehemann zu; hingegen die Ehefrau hat der Regel nach diese Befugniß nicht. k) Sie kann keine andere, als nur

k) Weyer de communione bonorum p. 1. th. 20. §. 4. S. 156. und th. 21. §. 6. S. 178. Heeser de bonorum & inprimis aequæstuum conjugalium communione p. 1. Loc. 8. n. 14. S. 190.

diejenigen Rechte verlangen; welche aus der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft fliesen, und von einer einseitigen Befugniß wissen diese Rechte nichts. Es können also solche Kontrakte, welche eine Ehefrau einseitig vorgenommen hat, für die eheliche Gütergemeinschaft um so weniger verbindlich werden, als jene ohnehin in sehr vielen Ländern unter einer immerwährenden Vormundschaft des Manns steht, und ohne seine Einwilligung kein giltiges Rechtsgeschäft vornehmen kann. l)

§. 66.

2) Ausnamen.

So gegründet aber diese Regel ist, so hat selbige gleichwohl, so wie fast alle Regeln, auch wieder ihre Ausnamen. Diese finden statt:

Erstlich wenn die Frau über Haushaltungssachen die von keiner besondern Be-

l) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 8. S. 177. Weyer de Communione bonorum &c. p. 1. th. 20. §. 6. und 7. S. 159. 160. und 161. G. Albr. Renz Jura rei uxoriæ &c. §. 21. S. 20.

trächtlichkeit sind, einen Kontrakt schließt. m) Hingegen die nähere Bestimmung was zu diesen Sachen gehöre, hängt von der Verschiedenheit des Standes, des Vermögens, und der übrigen Umstände ab, und mus also bey entstehenden Streitigkeiten richterlicher Beurtheilung überlassen werden. n)

Zweitens wenn eine Frau mit Vorwissen und Gutheissen oder wenigstens unter Zulassung ihres Mannes einen öffentlichen Handel, oder wohl gar die Kaufmannschaft treibt, o)

---

m) Klöntrup Gemeinschaft der Güter 4ter Abschn. §. 6. S. 128. und 131. not. b Weyer am angez. Ort §. 10. S. 165. Lange am angez. Ort §. 4. S. 167. und §. 13. S. 187. seqq. a Wesel de damni inter conjuges communione tr. 2. C. 3. n. 37.

n) Weyer de Communione bonorum &c. p. 1. th. 20. §. 10. S. 166. und die daselbst angezeigte weitere Schriftsteller, Lange am angez. Ort §. 13. S. 186. und 187.

o) Weyer am angez. Ort §. 9. S. 162. Heefer de bonorum & inprimis acquæstuum conjugalium communione p. 1. loc. 8. nr. 123. S. 202. und 203. Lange am angez. Ort 7tes Hauptstük §. 13. S. 187. und 188. C. G. Gmelin diss. de obligatione uxoris ad solvenda debita a conjugibus contracta §. 23. S. 38.

weil bey demjenigen, der zur Erreichung eines gewissen Zweks seine Einwilligung giebt, angenommen werden mus, daß er auch die Mittel, welche hierzu erforderlich sind, genehmigt habe. Jedoch mus diese Befugniß der Frau nur auf diejenigen Gegenstände, die zu jenem Gewerb gehören, eingeschränkt werden. p)

Drittens wenn die Frau wegen einer langwürigen Abwesenheit ihres Manns, entweder zur Anschafung der Haushaltungsbedürfnisse, oder aus einer dringenden Ursache zu Schliesung eines andern Kontrakts gezwungen wird q). Doch sind hier einige Rechtslehrer der Meinung, daß auch in diesem Fall zur Giltigkeit der von der Frau geschlossenen Verträge die Mitwirkung und

---

p) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 6. S. 129. Carpzov jurispr. for. p. 2. Const. 15. def. 16. Mevius ad Jus lubec. lib. 1. tit. 10. art. 1. nr. 61. und 62. desgleichen auch Nro. 78.

q) Lange am angez. Ort S. 189. Klöntrup am angez. Ort. S. 129.

Genehmigung des Richters erforderlich seye. r)

Viertens wenn der Mann gegen einen von seiner Frau geschlossenen Kontrakt keine Einwendung macht, weil nur ihm allein die Befugniß zusteht, einen solchen Kontrakt für ungiltig zu erklären; diese Befugniß aber weder demjenigen, der mit der Frau kontrahirt, noch einem dritten zukommt. s) Es ist daher die Meinung derjenigen nicht gegründet, welche einen von der Frau ohne Einwilligung des Manns geschlossenen Kontrakt schon an und für sich selbst für nichtig erklären. t)

Fünftens wenn der von der Ehefrau geschlossene Kontrakt offenbar zum Besten der ehelichen Gemeinschaft gereicht. u) Das Be-

---

r) Klöntrup am angez. Ort. Weyer de Communione bonorum &c. p. 1. th. 20. §. 11. S. 166.

s) Lange Gemeinschaft der Güter 7tes Hauptstük §. 13. S. 189.

t) F. E. a Pufendorf Obs. juris univ. Tom. 4. Obs. 31.

u) Lange am angez. Ort S. 190. a Wesel de damni inter conjuges communione tr. 2. C. 3.

ſte der ehelichen Gemeinſchaft müßte aber ſo offenbar dardurch befördert werden, daß hierüber gar kein vernünftiger Zweifel eintreten könnte; denn ſonſt, wenn die Sache nur einigermaſen zweifelhaft wäre, müßte die Beurtheilung, ob der geſchloſſene Kontrakt zum Beſten der Gemeinſchaft gereiche, oder nicht, lediglich dem Ehemann überlaſſen werden. v)

Sechstens wenn die Ehefrau Gerichte und Regalien hat, und in dieſer Hinſicht Kontrachte ſchließt. w)

Endlich Siebentens wenn eine von der Ehefrau vorgenommene Veräuſerung nicht aus Willkühr, ſondern weil ſie durch die Geſeze vorgeſchrieben war, geſchah; z. B. wenn die Ehefrau in einer Societät war, und eine Societätstheilung auf Verlangen der übrigen Sociorum erfolgte. x)

---

nr. 42. S. 175. Carpzov jurispr. for. p. 2. conſt. 15. def. 17.

v) Lange am angez. Ort S. 191.

w) Ebenderſelbe am angez. Ort. Weyer de Communione bonorum th. 20. §. 13. S. 167. und die daſelbſt angez. weitere Schriftſteller.

x) Lange am angez. Ort S. 193.

§. 67.

f) In Rüksicht auf Schenkungen.

Nach den bisher erörterten Grundsäzen müsen auch die weitern Handlungen der Ehegatten, welche auf die eheliche Gütergemeinschaft einen Einfluß haben, z. B. Schenkungen, Bürgschaften, Verpfändungen, Servituten ꝛc. beurtheilt werden.

Was nun insbesondere die Schenkungen betrift, so ist vordersamst unter Schenkungen der Eheleute unter sich, und unter solchen Schenkungen, welche sie dritten Personen machen, zu unterscheiden.

α) Unten den Eheleuten selbst sind nach deutschem Recht gewisse Schenkungen zuläßsig, y) und die allgemeine Gütergemeinschaft hebt diese Befugniß nicht auf. z) Nur ist dabey

---

y) G. L. Böhmer diss. de donatione inter virum & uxorem. Weyer de Communione bonorum p. I. th. 25. §. 6. — II. S. 198. — 206.

z) Gildemeister diss. de communione bonorum §. 22. S. 82. Gmelin und Elsässer gemeinnüzige juristische Beobachtungen ꝛc. Nro. II. §. 89. S. 136. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 9. S. 178.

zu bemerken, daß durch eine rechtsgiltige Schenkung schon an und für sich selbst die allgemeine Gütergemeinschaft in eine nichtallgemeine oder partikulaire Gütergemeinschaft verwandelt werde, weil jene alles getheilte Eigenthum unter den Ehegatten ihrer Natur nach ausschließt. Eben dieses scheint bey einigen Rechtsgelehrten die Behauptung erzeugt zu haben, daß bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft kein Kontrakt, und namentlich auch keine Schenkung unter den Ehegatten statt finde. a) Allein dieser Grundsaz kann, — wenn er nicht näher bestimmt wird, — gar leicht auf unrichtige Begriffe leiten. Wahr ist es zwar daß Schenkungen unter Ehegatten mit der Fortdauer einer allgemeinen Gütergemeinschaft unvereinbarlich sind. Wenn also diß der Sinn jener Behauptung ist; so trete ich derselben vollkommen bey. Wenn aber den Ehegatten die Befugniß einander zu schenken,

---

a) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 25. Nro. 3. S. 195. Auch ist hierüber nachzusehen Gildemeister in diss. alleg. de communione bonorum §. 22. S. 82.

dardurch abgesprochen werden solle, — und diß scheint mehr die Absicht jener Behauptung zu seyn, — so halte ich die angezeigte Meinung für unrichtig, weil ich durchaus keinen rechtlichen Grund finde, warum die Eheleute, die doch mit beiderseitiger Bewilligung die allgemeine Gütergemeinschaft aufheben können, eine Handlung die eine gleichmäsige Aufhebung enthält, nicht sollten vornehmen können. Jedoch versteht es sich von selbst, daß durch eine solche Handlung den erworbenen Rechten dritter Personen nichts entzogen werden kann. b)

β) In Ansehung derjenigen Schenkungen aber, welche die Eheleute dritten Personen machen, ist es vorerst bey dem Eheweib auser Zweifel, daß sie ohne die Einwilligung des Manns keine Schenkung von Beträchtlichkeit vornehmen könne. Sie ist ja der Regel nach nicht einmal zu solchen Veräuserungen befugt, welche nicht unentgeltlich gesche-

---

b) Gildemeister am angez. Ort S. 83.

hen, sondern wofür die eheliche Gemeinschaft wieder einen Ersaz bekommt; c) wie vielweniger kann sie also zu Schenkungen berechtigt seyn? Bey dem Ehemann aber scheint die Sache etwas zweifelhaft zu werden. Er ist der rechtmäsige Verwalter des ganzen Vermögens, und er kann der Regel nach, durch Kontrakte jeder Art, das gemeinschaftliche Vermögen vermehren, oder vermindern. d) Es sollten also wie es scheint, auch die Schenkungen in den Umfang seiner Befugnisse gerechnet werden können. Da aber der Vorzug der ihm in Rüksicht auf das gemeinschaftliche Vermögen vor dem Weib gebührt, blos als eine Wirkung des ihm ausschlieslich oder vielmehr vorzüglich zukommenden Administrationsrechts zu betrachten ist, dieses Recht aber nach bekannten Grundsäzen nicht soweit geht, daß es auch auf Schenkungen ausgedehnt werden könnte; e) so glaube ich, daß

---

c) S. oben §. 65.

d) S. oben §. 62. 63. und 64.

e) donare eim est perdere. cf Weyer de Communione bonorum &c. p. 1. th. 20. §. 2. S. 152. und 153.

der Mann zu den Schenkungen ebensowenig als die Frau befugt seye; es wäre denn, daß er eine remuneratorische, oder eine solche Schenkung machen wollte, die nach den Verhältnissen, und nach den Vermögensumständen der Ehegatten nicht von Beträchtlichkeit ist. f)

§. 68.

g) In Rüksicht auf Bürgschaften.

α) Der Ehefrau.

In Ansehung der Bürgschaften habe ich vordersamst zu bemerken, daß hier gleichfalls mehrere Fälle sorgfältig voneinander zu unterscheiden seyen. Es ist nemlich vorerst darauf zu sehen, ob von einer Bürgschaft der Frau, oder aber von einer Bürgschaft des Manns die Rede seye. Im erstern Fall ist zu unterscheiden, ob sich die Frau für ihren Mann, oder für einen dritten verbürgt habe. Ist jenes, so wird die Bürgschaft

---

f) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 7. S. 132.

durch die römischen Geseze, und namentlich durch die Nov. 134. c. 8. und durch die Avth. si qua mulier cod. ad sctm. vellej. für null und nichtig erklärt. Die Worte dieser Gesezstelle lauten also:

„Si qua mulier crediti instrumento consentiat proprio viro, aut scribat, & propriam substantiam, aut se ipsam obligatam faciat: jubemus, hoc nullatenus valere: sive semel sive multoties hujusmodi aliquid pro eadem re fiat, sive privatum, sive publicum sit debitum: sed ita esse, ac si neque factum quicquam, neque scriptum esset: ni manifeste probetur, quod pecuniæ in propriam ipsius mulieris utilitatem expensæ sint.“

§. 69.

Fortsezung.

Es sind zwar mehrere Rechtsgelehrte der Meinung, daß diese Vorschrift des römischen Rechts in allen den Ländern, wo eine allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt ist, nicht

anwendbar seye. g) Ich glaube aber, daß man ihnen hierinn, wenigstens im allgemeinen nicht wohl beypflichten kann. Die Frage, ob die Bürgschaft einer Ehefrau, welche sie zum Besten ihres Manns übernommen hat, giltig seye oder nicht, läßt sich aus der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht entscheiden; es bleibt also wenn besondere Statutargeseze oder eine rechtsgiltige Gewonheit keine Bestimmung enthalten, nichts anders, als die Anwendung des römischen Rechts übrig. h) Nach diesem kann wie ich schon bemerkte, keine Ehefrau aus einer für ihren Mann übernommenen Bürgschaft mit Wirkung belangt werden, sondern die Bürgschaft ist gleich von Anfang an null und nichtig, und kann selbst durch eine wie-

---

g) S. Stryck in Oper. præstantior. Vol. 1. ad libr. 16. tit. 1. π. ad SCtm. Vellej. §. 4. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 18. S. 204.

h) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 18. S. 206. und die daselbst angezeigte weitere Schriftsteller.

derholte Anerkennung keine Giltigkeit erlangen. Durch diese Verordnung ist also die Ehefrau in allen denjenigen Fällen geschüzt, in welchen der Grund einer Forderung auf einer für ihren Ehemann übernommenen Bürgschaft beruht. Aber freilich hat eine allgemeine Gütergemeinschaft diß eigentümliche, daß sie die Frau schon an und für sich selbst für alle von dem Mann kontrahirte Schulden der Regel nach eben so sehr, als für ihre eigenen Schulden verbindlich macht, und daß es zu Begründung dieser Verbindlichkeit einer besondern Bürgschaft gar nicht bedarf. i) Gewönlich würde es also bey dieser Art der Gütergemeinschaft ohne Nuzen seyn, wenn sich die Frau gegen die Gläubiger ihres Manns auf die angezeigte Nov. oder Avth. berufen wollte, weil die Verbindlichkeit derselben, nicht auf einer Bürgschaft, sondern auf einem andern Fundament beruht, auf welches jene römische Verordnung keinen Einfluß hat. Die Verordnung selbst ist aber

---

i) S. oben §. 53.

dardurch nicht aufgehoben; vielmehr lassen sich mehrere Fälle denken, wo solche auch bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft von Nuzen seyn kann, z. B. Wenn die Frau für eine solche Schuld sich verbürgt hätte, welche aus einem Rechtsgeschäft, gegen das sie auf die gehörige Art protestirte, entstanden ist. k)

§. 70.

Fortsezung.

Diejenigen Bürgschaften aber, welche eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Manns, für einen dritten übernimmt, sind aus einem gedoppelten Grunde entweder nichtig, oder können wenigstens unwirksam gemacht werden: Erstlich deswegen, weil solchen gleichfalls das römische Recht, nemlich der bekannte Vellejanische Rathsschluß entgegen steht, und zweitens weil eine Frau der Regel nach nicht im Stande ist, durch ein von ihr einseitig vorgenommenes Rechtsgeschäft die Gütergemein-

k) S. oben §. 63.

schaft verbindlich zu machen. l) Ich sehe also nicht ein, wie einige Rechtsgelehrte behaupten konnten, daß die Bürgschaften der Frau, wenn sie gleich ohne Verwissen des Ehemanns übernommen wurden, nach den Rechten giltig seyen, und daß selbst der Ehemann mit Wirkung deshalb belangt werden könne. m)

---

l) S. oben §. 66.

m) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 18. S. 205. Dieser scheint sich hier zu widersprechen, da Er in einer andern Stelle 7tes Hauptstük §. 8. S. 177. die Veräuserungen der Frau, wenn sie ohne Einwilligung des Manns vorgenommen wurden, für nichtig erklärt, und ferner S. 195. sagt, daß kein Theil ohne des andern Vorwissen über die gemeinschaftliche Vermögenssubstanz disponiren könne. Wenn Er also schon den einseitig vorgenommenen Veräuserungen ihre Giltigkeit abspricht, wie vielmehr hätte Er dieses auch bey den einseitig vorgenommenen Bürgschaften thun sollen? denn neben deme, daß alle diejenigen Gründe, aus welchen die Veräuserungen für nichtig erklärt werden, auch auf die Bürgschaften passen, kommt bey den leztern noch dieses hinzu, daß sie wegen der grösern Leichtigkeit, mit welcher man sie zu übernehmen pflegt, für die eheliche Gemeinschaft gefährlicher sind.

§. 71.

β) Des Ehemanns.

Eine änliche Beschafenheit hat es auch mit den Bürgschaften des Ehemanns. Auch diese sind bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft der Regel nach eben so sehr, als die Bürgschaften der Ehefrau ungiltig. Der Ehemann ist zwar der rechtmäsige Verwalter des ganzen Vermögens, und kann durch seine Handlungen auch die Ehefrau verbindlich machen. Dieses Vorrecht wurde ihm aber nur aus politischen Gründen eingeräumt, und ist den Regeln, welche aus der Gütergemeinschaft selbst fliesen, gänzlich unbekannt. n) Es läßt also, da es im Grunde eine Ausnam von der Regel ist, keine andere, als nur eine eingeschränkte Erklärung zu, und kann nur auf diejenigen Fälle angewendet werden, welche in den Umfang jener politischen Gründe gehören. Diese haben die angezeigten Rechte

n) S. oben §. 59.

dem Ehemann nur deswegen eingeräumt, um dardurch das Wohl der ehelichen Gemeinschaft, und also auch das Wohl des ganzen zu befördern. o) Ebendeswegen können sie auf solche Handlungen nicht ausgedehnt werden, die der Gütergemeinschaft nur nachtheilig, aber nie vortheilhaft sind. Bürgschaften gehören unstreitig in diese Klasse. Sie können also unter den Vorrechten des Ehemanns nicht begriffen seyn, und bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft ohne die Miteinwilligung der Ehefrau keine Gilltigkeit erlangen. p)

---

o) S. Ebendaselbst.

p) Eben diesen Grundsaz haben auch einige Statutargeseze ausdrüklich anerkannt; so verordnen z. B. die Statuten des Fürstentums Minden lib. 1. tit. 3. art. 16. „Es soll kein Ehemann in stehender Ehe Macht haben, ohne seiner rechten Frauen Bewilligung für jemand Bürge zu werden, wie dann auch ingleichem die Frau nicht bemacht seyn soll. Es wäre denn daß solche keine Gemeinschaft der Güter gemacht oder von ihren Gütern ein gewisses sich vorbehalten hätten. Gildemeister diss. de Communione bonorum §. 22. S. 74.

§. 72.

h) In Rüksicht auf Verpfändungen und Servituten.

Ganz anders verhält sich aber die Sache bey solchen Rechtsgeschäften, bey welchen die Gütergemeinschaft für dasjenige, was sie aufopfert, auch wieder einen Ersaz bekommt, wie diß z. B. bey einer Verpfändung, und bey der Uebernam einer Servitut der Regel nach der Fall ist. Diese Rechtsgeschäfte können von dem Ehemann allein, giltig vorgenommen werden, weil sie nach den oben §. 59. und 62. ausgeführten Grundsäzen in den Umfang seiner besondern Rechte gehören. Hingegen die Ehefrau, welche auf diese Rechte keine Ansprache zu machen hat, q) und in vielen Ländern unter einer immerwährenden Vormundschaft des Manns steht. r) ist hierzu nicht befugt. s)

---

q) S. oben §. 66.

r) S. Ebendaselbst.

s) G. A. Renz Jura rei uxoriæ ad normam societatis bonorum conjugalis exacta §. 21. S. 20.

§. 73.

i) In Rüksicht auf einseitig kontrahirte Schulden.

1) Des Manns.

Auf eine änliche Weise sind auch die Schulden zu beurtheilen, welche von einem der Ehegatten einseitig kontrahirt wurden. Vordersamst ist nemlich unter den Schulden des Manns, und unter den Schulden der Frau zu unterscheiden: Die erstere müsen der Regel nach aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden, sie mögen vor oder während der Ehe, t) mit Vorwissen der Frau, oder ohne dasselbe u) kontrahirt worden seyn.

§. 74.

Fortsezung.

Samuel Stryck v) erklärt zwar in dem Fall, wenn die allgemeine Gütergemein-

---

t) Klöntrup Gemeinschaft der Güter 4ter Abschnitt §. 8. S. 136. und die S. 140. unter dem Buchstaben g angezeigte weitere Schriftsteller.

u) Klöntrup Ebendaselbst.

v) in usu mod. π. lib. 16. tit. 1. §. 4. in oper. præstant. Vol. 1. S. 348.

schaft auf einen ausdrüklichen Vertrag gegründet ist, die Frau zur Bezahlung der von dem Mann kontrahirten Schulden nur dann für verbindlich, wenn die Frau in dem Vertrag, worinn die allgemeine Gütergemeinschaft bedungen wurde, dem Vellejanischen Rathsschluß, — oder wie es eigentlich heissen sollte, der Avth. si qua mulier cod. — ausdrüklich entsagt habe. Die Stelle, welche dieses enthält, lautet also:

Si per pactum communio bonorum inter conjuges cum effectu solvendi æris alieni induceretur, evenire posset, ut uxor dotem amitteret; quamvis ubi jus civile receptum, & intercessiones foeminarum interdictæ, hoc pactum non aliter subsistere valeat, quam concurrente solenni renunciatione beneficii SC. Vellej. cum & hoc casu tacita subsit intercessio.

Bey dieser Behauptung ist aber ein offenbarer Irrthum sichtbar. Die allgemeine Gütergemeinschaft hat, sie mag gesezlich oder vertragsmäsig seyn, der Regel nach die nemlichen Wirkungen. So wie sie ihrer Natur

noch alles Vermögen unter den Ehegatten gemein macht, so macht sie auch alle Schulden unter ihnen gemein. Die Schulden des Manns sind auch die Schulden der Frau, und umgekehrt. w) Die Frau ist also für die Schulden ihres Manns durch das Recht selbst verbindlich, und es bedarf zur Begründung dieser Verbindlichkeit bey der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft so wenig als bey der statutarischen, einer besondern Bürgschaft. Ebendeswegen ist es durch sich selbst klar, daß ihr der vellejanische Rathsschluß oder die Avth. si qua mulier &c. — welche bekanntlich nur bey Bürgschaften anwendbar sind, — unter diesen Umständen nicht zu statten komme, und daß mithin die Frau auch ohne eine Entsagung auf diese Rechtswohltat für die Schulden ihres Manns verbindlich seie. Es wäre denn, daß die Schulden von einem solchen Rechtsgeschäft herrürten, gegen welches die Frau auf die gehörige Weise und unter Umständen wo sie dazu befugt war,

---

w) S. oben §. 53.

protestirt hat, x) oder daß diejenigen Schulden, von deren Bezahlung die Rede ist, von dem Mann noch vor der Verheuratung kontrahirt, und bey der Verheuratung betrüglicher Weise verschwiegen worden wären; y) oder endlich daß sie nach einer in vielen Ländern üblichen Gewonheit, gegen Zurüklassung ihres ganzen in der ehelichen Gütergemeinschaft befindlichen Vermögens, sich von den ehelichen Schulden befreit hätte. z) Wovon in dem dritten Theil dieser Abhandlung ausführlicher gehandelt werden wird.

§. 75.

2.) Schulden des Weibs.

Bey den Schulden des Weibs aber verhält sich die Sache anders. Das Weib ist nemlich wie schon oben §. 66. bemerkt wurde, nur in einigen besonders benannten Fäl-

---

x) S. oben §. 64.

y) de Selchow Elementa juris germ. 5te Ausg. §. 472. S. 587. Gildemeister de communione bonorum &c. §. 19. n. h S. 59.

z) G. L. Böhmer diss. de juribus & obligationibus conjugis superstitis &c. §. 21. S. 44. — 47.

len die Gütergemeinschaft durch ihre Handlungen verbindlich zu machen befugt. Also nur diejenigen Schulden, die von Handlungen dieser Art herrühren, können ihre Befriedigung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen verlangen. Andere aber nicht. Nur ist dabey zu bemerken, daß nicht blos die während der Ehe kontrahirten Schulden, sondern auch solche, die das Weib auf eine giltige Weise schon vor der Ehe kontrahirt hat, oder wenn sie in der 2ten Ehe lebt, die von ihrem ersten Mann herrühren, in diese Klasse zu rechnen sind. a)

§. 76.

k) In Rüksicht auf lezte Willens Verordnungen.

Nach den bisher ausgeführten Grundsäzen ist es leicht begreiflich, warum die-

a) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 8. S. 138. Mevius in Decis. p. 3. Decis. 138. Gildemeister de communione bonorum &c. §. 19. S. 59.

jenigen Ehegatten, welche in einer allgemeinen Gütergemeinschaft leben, eine lezte Willensverordnung anderst nicht, als mit beiderseitiger Einwilligung errichten können. Schon die Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft, und das daraus fliesende Samteigentum, giebt dem überlebenden ein Recht auf die ganze Vermögenssubstanz, das ihm durch die einseitige Verfügung des andern Ehegatten nicht entzogen werden kann. b) Unter lebenden ist zwar der Ehemann ohne die Einwilligung der Frau Veräuserungen vorzunehmen befugt. S. oben §. 61. — 64. Es scheint also daß er auch Veräuserungen durch lezte Willensverordnungen auf die nemliche Weise sollte vornehmen können. Allein jene Veräuserungen haben diß eigentümliche,

---

b) Gmelin und Elsässer gemeinnüzige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle 3ter Band Nr. 11. §. 89. S. 136. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 7tes Hauptstük §. 10. S. 179. G. L. Böhmer diss. de juribus & obligationibus conjugis superstitis &c. §. 15. S. 27. Die entgegengesezte Meinung vertheidigt Gildemeister in diss. de communione bonorum §. 22. S. 78.

daß sie gewönlich für das Veräuserte der ehelichen Gemeinschaft wieder einen Ersaz verschaffen, und daß unter solchen Umständen für den Ehemann die Vermutung streitet: Er werde zum Besten der ehelichen Gemeinschaft gehandelt haben. c) Diese Vermutung findet aber bey Veräuserungen durch lezte Willensverordnungen nicht statt. Sie sind den Schenkungen und Bürgschaften gleich, wo die eheliche Gemeinschaft nur verlieren aber nie gewinnen kann. Sie sind also nach den nemlichen Grundsäzen zu beurtheilen, und können gleich diesen d) von dem Ehemann so wenig als von der Ehefrau einseitig vorgenommen werden. e) Jedoch finden auch von dieser Regel einige Ausnamen statt:

---

c) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 6. S. 172. und der daselbst angezeigte Weyer p. 1. th. 21. §. 2.

d) S. oben §. 67. und 71.

e) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 10. S. 178. und 179. Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 7. S. 133. und 135. lit. g.

Erstlich wenn die lezte Willensverordnung des einen Ehegatten, von dem überlebenden Ehegatten genehmigt wird. f)

und

Zweytens wenn durch einen besondern Vertrag, oder durch den Innhalt eines Partikulargesezes, oder auch durch eine rechtsgiltige Gewonheit, die Befugniß ein Testament zu errichten, jedem Ehegatten eingeräumt ist. g) Noch weitere Ausnamen hat zwar Carpzov h) in Ansehung des Pflichttheils der Eltern, und in Ansehung des Vermächtnisses zu frommen Stiftungen, gemacht; sie finden aber, wie schon Herr Kammerrath Lange i) gezeigt, und Herr Klöntrup k) bestätigt hat, bey der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht statt.

---

f) Lange am angez. Ort §. 12. S. 184.

g) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 7. S. 134: Lange Gemeinschaft der Güter 7tes Hauptstük §. 12. S. 184. und 185.

h) in jurispr. for. p. 3. C. 42. def. 3. und 4.

i) Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 12. S. 185. und 186.

k) Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4ter Abschnitt §. 7. Buchstab l S. 135.

§. 77.

ß) Nach getrennter Ehe.

a) Wenn Kinder vorhanden sind.

Wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt wird, so ist in Absicht auf die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft zu unterscheiden: Ob Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, oder nicht. Im erstern Fall behaupten viele und angesehene Rechtslehrer, daß die Kinder in die Stelle des Verstorbenen eintreten, und mit dem Ueberlebenden die eheliche Gütergemeinschaft fortsezen. l)

Sie haben deswegen die Gütergemeinschaft in die ordentliche (ordinariam) und in die fortgesezte (prorogatam) eingetheilt. Andere aber sind dieser Behauptung entgegen; u)

---

l) G. L. Böhmer diss. de juribus & obligat. conj. superst. &c. §. 17. S. 32. und 33. Runde Grundsaze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 608. S. 467. und 468. und die von Klöntrup am angez. Ort S. 158. unter dem Buchstaben b angez. weitere Schriftsteller.

u) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 6ter

Und ich mus gestehen, daß ich mich gleichfalls mit derselben nicht vereinigen kann. Ein Hauptargument der Gegner scheint zwar dieses zu seyn, daß bey der Wiederverheuratung des überlebenden Ehegatten, und bey der Bestimmung der auf diesen Fall seinen Kindern erster Ehe zu bezahlenden Abschichtungssumme das während dem Wittwenstand errungene und gewonnene Vermögen mit in Berechnung gezogen wird. v) Allein ebendiese Bestimmung läßt sich gar wohl aus einem andern Grunde erklären, wenn man in Erwägung zieht, daß die Kinder gleich nach dem Absterben ihres Vaters, oder ihrer Mutter einen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen zu fordern haben, der nun, weil er der Voraussezung gemäs, mit dem Vermögen des Ueberlebenden vereinigt blieb, zur Vermeh-

---

Abschnitt §. 5. S. 212. und 213. ferner §. 11. S. 242. und die unter dem Buchstaben e und g angezeigte weitere Schriftsteller. Geist der Geseze der Deutschen Cap. 16. §. 7. S. 219.

v) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 8tes Hauptstük §. 1. S. 235.

rung der Errungenschaft mit beygetragen hat. Wenigstens würde auf alle Fälle diejenige Gütergemeinschaft, welche zuvor unter den Ehegatten bestund, hieraus nicht gefolgert werden können, weil diese die Ehe als eine nothwendige Bedingung voraussezt, w) und ihrem Zwek und ihrer ganzen Einrichtung nach, nur unter Eheleuten statt finden kann. x) Noch weitere Gründe für diese Meinung finden sich bey Klöntrup. y) Auch wird sie durch die ausdrükliche Verordnung einiger Statuten unterstüzt. So heißt es z. B. in den Statuten der Stadt Mühlhausen z)

„Kommen zwei Personen ohne Kinder zusammen, in rechter Ehe, und erzeugen in derselben Ehe Kinder miteinander, stirbt alsdann derselben Eheleute eins, so behält das überbleibende die Väter oder müt-

---

w) S. oben §. 8.

x) Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. 6ter Abschnitt §. 5. S. 112. und 113.

y) am angez. Ort im 5ten Abschnitt §. 1. S. 156. und 157.

z) lib. 4. art. 20. §. 1. und 2.

terliche Gewalt über die miteinander erzeugte Kinder, und bleiben nach Anweise untengesezter Willkühr ein Herr aller Güter, welche sie beyde nach der Einsegnung oder priesterlichen Trauung und beschrittnen Ehe miteinander zusammen gebracht, erworben, ererbt und besessen haben rc. und haben die Kinder keine wirkliche Anforderung an solchen Gütern, solange der überbleibende Vater oder Mutter am Leben, und im Witwenstande bleibet."

Ferner durch die Statuten der Stadt Schweinfurth a) rc. Da aber in Ansehung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten, und den Kindern erster Ehe, kein Streit unter den Rechtsgelehrten vorhanden ist, und die Vertheidiger der einen sowohl als der andern Meinung am Ende auf die nemlichen Resultate, aber nur auf verschiedenen Wegen gelangen; so halte

a) Tit. 54. §. 1. und 2. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 1stes Hauptstük §. 5. S. 18.

ich es für überflüssig, jene Meinung hier umständlich zu widerlegen. Die ganze Frage liegt ohnehin auser den Grenzen meines Plans; ich mus also diejenigen, die von den Verhältnissen zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern, genauer unterrichtet seyn wollen, auf die schon erwehnten Abhandlungen des Herrn Geheimenjustizraths Böhmer b) des Herrn Kammerrath Lange c) und Herrn Klöntrup d) verweisen.

§. 78.

b) Wenn keine Kinder vorhanden sind.

Wenn einer der Ehegatten stirbt, und keine Kinder hinterläßt, so wird der Ueberlebende Allein-Herr von dem ganzen Vermögen. e) Er bekommt dieses nicht als Erb-

---

b) de juribus & obligat. conj. superst. &c. von §. 17. bis zum Ende.

c) von der Gemeinschaft der Güter rc. 8tes Hauptstük S. 236. — 261.

d) Gemeinschaft der Güter rc. 7ter Abschnitt von S. 242. bis zum Ende.

e) G. L. Böhmer am angez. Ort §. 15. S. 23.

schaft, f) sondern als eine nothwendige Wirkung welche aus der allgemeinen Gütergemeinschaft entsteht. g) Kraft dieser war er nemlich schon zu den Lebzeiten des verstorbenen Eigentümer des ganzen. Nur schränkte ihn die Konkurrenz eines Miteigentümers in verschiedener Rüksicht ein. Diese Einschränkung hört mit dem Tode des Miteigentümers auf, h) und wird also das vorhinige Miteigentum in ein ausschliesliches Eigentum verwandelt. i) Im Grunde giebt es also in einem solchen Fall keine Erbschaft, und eben deswegen kann auch weder von einer Antretung der Erbschaft, noch von einer Entsagung auf dieselbe die Rede seyn. k) Der

---

f) Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. 5ter Abschnitt §. 1. S. 158. 159. und 160. und die daselbst angezeigten weitern Schriftsteller.

g) Klöntrup Ebendaselbst. G. L. Böhmer am angez. Ort §. 15. S. 28. und §. 16. S. 28.—31.

h) Klöntrup am angez. Ort S. 159.

i) Lange Gemeinschaft der Güter rc. 4tes Hauptstük §. 11. S. 107. Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. 5ter Abschnitt §. 1. S. 154. und 155.

k) Ebenderselbe am angez. Ort S. 160.

überlebende Ehegatte haftet also für die Schulden des Verstorbenen blos deswegen, weil sie nach den Grundsäzen der allgemeinen Gütergemeinschaft als seine eigene Schulden anzusehen sind. l)

Nur dasjenige, was mit dem Namen Rükfall, Wiederkehr, oder Rekadenz bezeichnet wird, macht hievon eine Ausname. m) Dieses mus aber durch besondere Geseze oder durch ausdrükliche Verträge bestimmt seyn, oder bey Ermanglung derselben treten die aus der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft fliesenden Grundsäze ein.

---

l) G. L. Böhmer de jur. & oblig. conj. superst. §. 20. S. 42. 43. und 44. Klöntrup am angez. Ort.

m) Klöntrup am angez. Ort 5ter Abschnitt §. 6. S. 175.

Vierter Titel.

Von der Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft.

§. 79.

Einleitung.

Die Ursachen aus welchen eine eheliche Gütergemeinschaft wieder aufgelöst wird, waren bey mehreren Rechtslehrern sowohl in ältern als in neuern Zeiten ein vorzüglicher Gegenstand ihrer Beschäftigung. So wie aber gerade bey denjenigen Lehren, welche am sorgfältigsten bearbeitet werden, gewönlich die grösten Verschiedenheiten in den Meinungen der Rechtslehrer sich äusern; so ist es auch hier. Viele Ursachen sind zwar nach einstimmiger Meinung der Rechtslehrer hin-

reichend, um die eheliche Gütergemeinschaft wieder aufzulösen. Aber auch viele giebt es, denen die nemliche Wirkung von einigen zuerkannt, von andern aber wieder abgesprochen wird. Es werden also zuerst diejenigen Fälle betrachtet, in welchen die Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft keinem Zweifel ausgesezt ist, alsdann aber auch solche, wo dieses nach den Meinungen der Rechtslehrer noch zweifelhaft bleibt.

§. 80.

A) Fälle in welchen die Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft auser Zweifel ist.

1) Vollkommene Beendigung.

α) Einer jeden Gütergemeinschaft.

a) Durch Trennung der Ehe.

Sowohl die gesezliche, als die vertragsmäsige eheliche Gütergemeinschaft haben diß miteinander gemein, daß sie die Ehe als eine nothwendige Bedingung voraussezen, n)

n) S. oben §. 8.

und daß also die erstere ohne die leztere gar nicht gedacht werden kann. Aus diesem ergiebt sich die Regel: Alles was die Ehe auflöst, das löst auch die eheliche Gütergemeinschaft auf. o) Also die Trennung der Ehe durch den Tod, p) und durch richterlichen Ausspruch, q) ohne Unterschied, ob die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, wegen Ehebruchs, oder wegen eines andern Grunds geschah. r)

---

o) Kleibert diss. de Communione bonorum §. 54. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 8tes Hauptstük §. 1. S. 234. und 9tes Hauptstük §. 1. S. 262.

p) Lange am angez. Ort S. 234. Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 5ter Abschnitt §. 4. S. 212. und 213.

q) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 27. §. 4. S. 218.

r) Weyer Ebendaselbst. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 9tes Hauptstük §. 1. S. 262. Darinn kann ich aber diesem leztern nicht beypflichten, daß Er am angez. Ort §. 2. S. 267. schon die Ursache zur Ehescheidung z. B. einen erwiesenen Ehebruch für hinreichend annimmt, um die Gütergemeinschaft aufzuheben; sondern ich glaube, daß hierzu der richterliche Ausspruch erfordert wird, weil erst dieser eine Aufhebung der Ehe enthält. cf.

§. 81.

b) Durch Scheidung zu Tisch und Bett.

Hingegen eine Scheidung zu Tisch und Bett hat der Regel nach diese Wirkung nicht, da sie das Band der Ehe nicht auflöst, sondern nur in der Erfüllung einiger Verbindlichkeiten der Ehegatten, eine gewisse Zeit hindurch einen Stillstand erlaubt. s) Es wäre denn, daß eine solche Scheidung nicht blos auf eine Zeitlang, sondern auf immer erkannt würde; wie diß nach den Grundsäzen des

---

Gildemeister diss. de Communione bonorum &c. ad §. 25. S. 91. not. x. Ueberdieses wird Herr Kammerrath Lange von dem Vorwurf einer Inkonsequenz hier nicht ganz frei zu sprechen seyn, wenn man bedenkt, daß Er in der angezeigten Stelle S. 234. den Tod des einen Ehegatten für ein Mittel, wordurch die eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben werde, erklärt; an einem andern Ort hingegen S. 236. eine fortgesezte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern annimmt.

s) Klöntrup Gemeinschaft der Güter rc. 6ter Abschnitt §. 4. S. 210. und 211. G. L. Böhmer princ. jur. can. 5te Ausg. lib. 3. Sect. 2. tit. 8. §. 406. Gildemeister diss. de Communione bonorum §. 22. S. 81. und 82.

katholischen Kirchenrechts, statt der wirklichen Ehescheidung gewönlich ist. t)

§. 82.

c) Durch die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten.

Die gesezliche Gütergemeinschaft sowohl als die vertragsmäsige kann auch durch die Einwilligung der Ehegatten aufgehoben werden. Wenn beide einwilligen, so hat die Sache ohnehin keinen Anstand. u) Nur können die erworbenen Rechte dritter Personen z. B. der Gläubiger dardurch nicht abgeändert, noch vielweniger entzogen werden. v) Was aber die Einwilligung selbst betrift, so findet solche auf eine zweifache Art statt: Einmal

---

t) Gildemeister am angez. Ort §. 25. S. 91. Schott Einleitung in das Eherecht §. 227. S. 542.

u) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 6ter Abschnitt §. 1. S. 197. Gmelin und Elsässer gemeinnüzige juristische Beobachtungen ꝛc. Nr. 11. §. 89. S. 139.

v) J. A. Hofmann deutsches Eherecht §. 85. S. 276. Klöntrup am angez. Ort 3ter Abschnitt §. 8. S. 105.

durch eine ausdrükliche Erklärung, und dann durch solche Handlungen, welche mit der Fortdauer der allgemeinen Gütergemeinschaft unvereinbarlich sind, wie diß z. B. der Fall ist, wenn ein Ehegatte dem andern auf eine giltige Weise etwas schenkt. w)

§. 83.

d) Durch einseitiges Verlangen eines Ehegatten.

Hingegen ein Ehegatte allein ist der Regel nach nicht befugt, die eheliche Gütergemeinschaft ohne Einwilligung des andern wieder aufzuheben. x) Bey der gesezlichen Gütergemeinschaft liegt dieses Verbott schon in der Natur dieser Gütergemeinschaft selbst, weil die Auflösung derselben der Regel nach nur dardurch geschieht, wenn eine die Einwilligung beider Theile erfordernde vertragsmäsige Gütergemeinschaft in ihre Stelle sub-

---

w) S. oben §. 67.

x) Klöntrup am angez. Ort 6ter Abschnitt §. 1. S. 199. Speidel diss. de fundamento communionis bonorum &c. §. 27. S. 28.

stituirt wird. y) Aber auch bey der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft hat die einseitige Aufhebung aus einem andern Grund nemlich deswegen nicht statt, weil eine jede eheliche Gütergemeinschaft der Regel nach auf die ganze Lebenszeit eingegangen wird, und also das durch diesen Vertrag von jedem der Ehegatten erworbene Recht ihm einseitig nicht wieder entzogen werden kann. Nach den römischen Gesezen ist zwar die einseitige Aufhebung einer Gemeinschaft erlaubt; allein dasjenige, was die römischen Geseze aus Haß gegen die Gemeinschaft angeordnet haben, ist auf die eheliche Gütergemeinschaft, welche blos deutschen Ursprungs ist, nicht anwendbar. z) Aber gleichwohl giebt es Fälle, in welchen eine Ausname von dieser Regel, und also eine einseitige Aufhebung gestattet wird.

---

y) Klöntrup am angez. Ort 3ter Abschnitt §. 8. S. 103. und die daselbst unter dem Buchstaben a angez. weitern Schriftsteller.

z) Speidel diss. de fundamento communionis bonorum &c. §. 27. S. 28. Gildemeister de Communione bonorum §. 7. S. 25.

§. 84.

Fortsezung.

Es ist nemlich in mehreren Ländern theils durch besondere Statutargeseze verordnet, theils durch eine rechtsgiltige Gewohnheit eingeführt, daß das Eheweib allein in gewissen Fällen der ehelichen Gütergemeinschaft entsagen kann. Diese Fälle bestehen gewöhnlich darinn, wenn der Mann einen offenbar verschwenderischen Lebenswandel führt, a) oder wenn er so viele Schulden kontrahirt hat, daß ein Konkursprozeß bereits ausgebrochen, oder wenigstens dem Ausbruch nahe ist. b)

§. 85.

Der Grund dieses Vorrechts liegt wie ich glaube, in den Verhältnissen selbst, wel-

---

a) Westphal deutsches Privatrecht §. 20. — 23.

b) cf. Canz diss. de juribus & obligationibus uxoris vel repudiato vel denegato beneficio renunciandi communioni bonorum §. 9. S. 20. Hofmann deutsches Eherecht 9tes Hauptstük. §. 85. S. 284. Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 609. S. 468.

che aus der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehen: Wir haben nemlich oben §. 54. und 59. gesehen, daß eigentlich die Ehefrau gleiche Rechte mit ihrem Ehemann auch in Ansehung der Vermögensadministration haben sollte, daß aber die leztere aus politischen Gründen dem Mann allein übertragen, und ihm überhaupt die Befugniß eingeräumt wurde, seine Frau auch für solche Schulden verbindlich zu machen, welche er ohne Einwilligung ja ohne Vorwissen der leztern kontrahirt hat. Es war also billig, die Frau wieder zu entschädigen, und diese Entschädigung erhielt sie in einigen Ländern dardurch, daß man ihr das Recht einräumte, unter obigen Umständen der Gütergemeinschaft mit der Wirkung zu entsagen, daß sie gegen Aufopferung ihres bereits erworbenen Vermögens sich von den Ansprüchen der Gläubiger befreit. c) Sie mus aber ihr ganzes Vermögen getreu-

c) Canz in der angez. Dissert. §. 7. S. 14. und §. 9. S. 20. und die daselbst angezeigten weitern Schriftsteller. Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 5ter Abschnitt §. 3. S. 163.

lich anzeigen, d) solches den Gläubigern überlassen, und bey der Entsagung auf die Gütergemeinschaft, die vorgeschriebenen Feierlichkeiten beobachten. e) Diese Rechtswohlthat ist aber nicht allgemein, f) sondern sie findet nur in solchen Ländern statt, wo sie entweder durch Partikulargeseze oder durch eine rechtsgiltige Gewohnheit bestätigt ist. g)

§. 86.

e) Durch Verjärung.

Auserdem kann die Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft auch durch Verjärung geschehen, wenn nemlich ein Ehegatte solche Güter, welche zur Gemeinschaft gehören, die vorgeschriebene Zeit hindurch als sein privatives Eigentum besizt, und dabey in gutem Glauben ist. h)

---

d) Klöntrup Ebendaselbst.

e) Klöntrup Ebendaselbst. Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. §. 461. S. 363. Canz am angez. Ort S. 19. besonders unter dem Buchstaben b.

f) Klöntrup am angez. Ort S. 163.

g) Canz in der angezeigten Dissert. §. 7. S. 14. vorzüglich unter dem Buchstaben a.

h) Gildemeister de Communione bonorum §. 25. S. 92.

§. 87.

β) Der vertragsmäsigen Gütergemeinschaft.

Diese Art der Gütergemeinschaft sezt jedesmal, so oft sie in Anwendung kommt, einen ausdrüklichen Vertrag voraus, welcher gleich allen übrigen Verträgen die ungezwungene wechselseitige Einwilligung der Partheyen, und überhaupt alles dasjenige, was zu einem giltigen Vertrag nothwendig ist, erfordert. Ebendeswegen sind die nemlichen Ursachen, aus welchen ein Vertrag wieder aufgehoben werden kann, auch zur Aufhebung dieser Gütergemeinschaft hinreichend. Also z. B. List, Betrug, und Irrtum, i) auch Minderjärigkeit 2c. k) Welches alles bey der gesezlichen oder statutarischen Gütergemeinschaft, da die nächste Ursache derselben in dem Innhalt des Statuts liegt, nicht in Betrachtung kommt. l)

---

i) Lange Gemeinschaft der Güter 6tes Hauptstük §. 3. S. 144. und 145.

k) Ebenderselbe S. 145. und 146. Speidel de fundamento communionis bonor. &c. §. 15. S. 18. und 19.

l) S. oben §. 42. und 46.

§. 88.

2) Beendigung der Gütergemeinschaft in Beziehung auf einzelne Gegenstände.

In allen denjenigen Fällen, von welchen ich bisher gehandelt habe, wird die eheliche Gütergemeinschaft nicht nur in einiger Beziehung, sondern nach ihrem ganzen Umfang aufgehoben. Es wurde aber bereits oben §. 64. bemerkt, daß dieselbe auch in Rüksicht auf ein einzelnes Geschäft aufgehoben werden könne. Dieser Fall trit alsdann ein, wenn die Ehefrau wider einen von dem Mann allein vorgenommenen Kontrakt bey der Obrigkeit protestirt, und in dieser Rüksicht um Aufhebung der Gütergemeinschaft bittet. m) Die Wirkungen die daraus entstehen, kommen in der Folge vor, wenn wir von den Mitteln handeln werden, wordurch sich die Frau von den aus der ehelichen Gütergemeinschaft fliesenden Verbindlichkeiten wieder befreien kann.

---

m) Weyer de Communione bonorum &c. p. I. th. 21. §. 3. S. 175.

§. 89.

B) Fälle in welchen es zweifelhaft ist, ob die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöst werde.

1) Veränderung des Wonorts.

Wir haben bisher von solchen Fällen gehandelt, wo es für entschieden anzunehmen ist, daß sie eine allgemeine Gütergemeinschaft entweder ganz, oder doch zum Theil wieder auflösen. Nun wollen wir auch diejenigen Ursachen betrachten, bey welchen es nach den Meinungen der Rechtslehrer noch zweifelhaft bleibt, ob sie die nemliche Wirkung hervorbringen oder nicht.

In dieser Absicht untersuchen wir zuerst die Frage:

Ob die Veränderung des Wonorts schon an und für sich selbst hinreichend seye, um die unter den Ehegatten zuvor bestandene gesezliche Gütergemeinschaft wieder aufzulösen?

§. 90.

Fortsezung.

Die grösten und angesehensten Rechtslehrer haben diese Frage in ältern und neuern Zeiten geprüft, und solche theils bejaht, und theils verneint. Unter die Zahl der erstern gehören J. H. Böhmer n) G. L. Böhmer o) Mevius p) Struben q) Eisenhart r) Nettelbladt s) Baleke t) Hommel. u)

Gewis eine ehrwürdige Reihe von Schriftstellern; Und doch stehen die Vertheidiger der entgegengesezten Meinung diesen weder an

---

n) in Consultat. & Decis. T. 2. p. 2. Cons. 866. n. 16.

o) in diss. alleg. de jur. & obl. conj. superst. &c. §. 9. S. 15. und 16.

p) ad Jus lubec. lib. 2. tit. 2. art. 12. n. 401.

q) in den rechtlichen Bedenken 4ter Th. Bed. 70.

r) in Opusc. jurid. varii argumenti S. 294.

s) in diss. de portione conjug. statutaria lubec. Cap. 3. §. 16.

t) in comment. de juribus ex mutatione domicilii maxime intuitu conjugum resultantibus §. 14. — 26.

u) in Rhapsod. Vol. 6. Obs. 770.

Zahl noch an Ansehen nach. Die vorzüglichsten unter ihnen sind F. E. a Pufendorf v) Elsässer w) a Wesel x) Joh. Voët y) Hofacker z) Lauterbach a) C. G. Hoffmann b) Gildemeister c) A. E. Roßmann. d)

§. 91.

Fortsezung.

Ich für meine Person trete der Meinung der leztern bey. Die Gründe, welche mich hierzu bestimmen, sind vorzüglich in der an-

---

v) in Obſ. jur. univ. Tom. 2. Obſ. 121. §. 2.

w) in den vermischten Beyträgen zum Kanzleiwesen Nro. 4. S. 18. — 31.

x) de connubiali bonorum ſocietate tr. 1. nr. 104. und 105.

y) in Comment. ad π. ad tit. de ritu nuptiar. §. 87.

z) in princ. jur. civ. rom. germ. §. 143. S. 115.

a) in diſſ. de ſocietate bonor. Cap. 2. §. 17.

b) de communionis bonor. conj. natura atque principiis §. 3. lit. g S. 25.

c) de communione bonor. §. 24. S. 86. — 90.

d) von der rechtlichen Frage: Ob Eheleute ihre Rechte verziehen können? in Siebenkees Beyträgen zu den deutschen Rechten 4ter Th. S. 58. ꝛc.

gezeigten fürtreflichen Abhandlung des Herrn Regierungsraths Elsässer enthalten, welcher mit philosophischem Scharfsinn diese Frage geprüft und erörtert hat. Es würde also zweklose Weitläuftigkeit seyn, wenn ich diese Gründe hier wiederholen wollte. Nur dieses dürfte nach meinem Erachten etwa noch zu berühren seyn: Wenn die Veränderung des Wonorts schon an und für sich selbst hinreichend wäre, um die Auflösung der vorhinigen Gütergemeinschaft zu bewirken, so würde dardurch dem Mann allein die Befugniß eingeräumt, nach seinem Gutdünken die eheliche Gütergemeinschaft entweder aufzulösen oder fortdauren zu lassen. Denn ihm steht es ja frei, die Veränderung des Wonorts nach seinem Gutdünken zu bestimmen, und die Frau ist den Gesezen nach verbunden, dem Mann in sein neues Wonort zu folgen. Nun ist es aber allgemein, und selbst von den Gegnern anerkannt, daß kein Ehegatte die eheliche Gütergemeinschaft einseitig wieder aufzulösen befugt seye; e) Es würde also ein

---

e) S. oben §. 83.

offenbarer Widerspruch, und den anerkanntesten Rechtsgrundsäzen entgegen seyn, wenn man die Aufhebung eines mit beiderseitiger Einwilligung zu Stand gekommenen Vertrags blos der Willkühr eines einzigen Paciscenten überlassen wollte.

§. 92.

2) Ob der von einem der Ehegatten begangene Betrug zur Auflösung der Gütergemeinschaft hinreichend seye?

Eine weitere Frage entsteht noch darüber: Ob die eheliche Gütergemeinschaft wegen des von dem einen Ehegatten begangenen Betrugs wieder aufgehoben werden könne oder nicht?

Herr Kammerrath Lange f) bejaht diese Frage, und giebt zu solchem Ende dem beschädigten die Wiedereinsezung in den vorigen Stand. Die Gründe welche ihn darzu veranlassen, bestehen darinn:

---

f) Gemeinschaft der Güter 6tes Hauptstük §. 3. S. 144.

„Die restitutio in integrum — so sagt derselbe, — kommt einem jeden dolo malo hintergangenen zu statten, bevorab wenn dieser dolus zu Vollziehung des Kontrakts die Gelegenheit und Ursache gegeben hat. l. 7. pr. π. de dolo malo. Nun ist aber die Communio bonorum in keinem Gesez davon ausgeschlossen, mithin kann solche auch dem Ehemann in casu substrato nicht denegirt werden, wolerwogen die Communion zwar aus dem matrimonio ipso facto entspringet, anbey aber jedem Ehegatten frei stehet, solche vor Vollziehung der Ehe per pacta conventa einzuschränken oder gar aufzuheben, mit folglichen auch Recht und Billigkeit erfordert, denjenigen welcher ad consummationem matrimonii durch falsche Vorspieglungen eines grosen Vermögens inducirt worden, und von darum an die Errichtung feierlicher Ehepakten zu Limitirung oder gänzlicher Annullirung der Kommunion nicht gedacht; noch daran zu denken Ursache gehabt hat, wieder in vorigen Stand herzustellen, und diesen effectum

matrimonii mediante restitutione ex capite doli zu annulliren."

Herr Klöntrup g) hingegen verneint die aufgeworfene Frage, und äusert sich deshalb auf folgende Weise:

„Leztere Schriftsteller (Weyer und Lange) behaupten, daß wenn in diesem Falle von Seiten des einen Ehegatten ein Betrug immitten wäre, der andere sich in Ansehung der Wirkungen der Gütergemeinschaft in integrum restituiren lassen könne, allein da es ihm vorher frei stand, sich nach den Umständen des andern zu erkundigen, und sich durch Ehepakten sicher zu stellen, so kann ich dieser Meinung nicht beypflichten, vigilantibus enim jura scripta sunt."

§. 93.

Fortsezung.

Diß sind die Gründe, welche von den Rechtsgelehrten sowohl für die Bejahung,

---

g) Gemeinschaft der Güter 3ter Abschnitt §. 1. Not. b S. 78. und 79.

als auch für die Verneinung der aufgeworfenen Frage angegeben werden. Was nun meine Meinung betrift, so glaube ich, daß keine von den angezeigten Behauptungen ohne Einschränkung anzunehmen; sondern daß vordersamst unter der Vertragsmäßigen, und unter der gesezlichen ehelichen Gütergemeinschaft zu unterscheiden seye.

§. 94.

Fortsezung.

Bey der erstern finde ich nichts, das der Wiedereinsezung in den vorigen Stand unter der angegebenen Voraussezung im Wege steht. Sie findet der Regel nach wegen einer jeden Handlung, welche durch Betrug veranlaßt wurde, statt, und in dem vorliegenden Fall ist kein Grund vorhanden, weshalb eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden sollte. Nur mus es gehörig erwiesen seyn, daß der Betrug des einen Ehegatten die Veranlassung zu dem eingegangenen Ehevertrag war, und daß dem andern dardurch ein Schaden zugegangen seye; weil diese zwey Erfordernisse

die Bedingung sind, ohne welche keine Wiedereinsezung in den vorigen Stand statt findet. h)

§. 95.

Fortsezung.

Wenn aber von der gesezlichen ehelichen Gütergemeinschaft die Rede ist, so finde ich die Sache anders. Diese ist eine Wirkung der Ehe, und entsteht ohne eine Handlung der Ehegatten blos aus der Vorschrift des Statuts. Sie findet in jedem Fall statt, so oft die Ehegatten nicht durch einen ausdrüklichen Vertrag solche abgeändert haben. i) Unter diesen Umständen könnte also die Wiedereinsezung in den vorigen Stand nur wegen des aus dem Nichtabändern entstandenen Schadens gesucht werden. Ich glaube aber daß sie in diesem Fall wo nicht unstatthaft, doch wenigstens ohne Nuzen seye.

---

h) Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. T. 2. p. 1. §. 807. S. 75.

i) Klöntrup Gemeinschaft der Güter ꝛc. 3ter Abschnitt §. 6. S. 96.

§. 96.

Fortsezung.

Die Gegner selbst gestehen ein, daß diese Rechtswoltat nur dann statt finde, wenn erstlich der Betrug des einen Ehegatten die Veranlassung gewesen seye, die Errichtung eines besondern Ehevertrags zu unterlassen. k) Zweitens wenn dardurch der andere Ehegatte einen Schaden von einiger Beträchtlichkeit erlitten habe; l) und drittens wenn diese beiden Erfordernisse von dem klagenden Ehegatten rechtlich erwiesen seyen. m) Schon deswegen würde also für den leztern die Rechtswohlthat der Wiedereinsezung in den vorigen Stand beynahe ohne Nuzen seyn, weil der Beweis jener Erfordernisse und besonders des erstern derselben äusserst schwehr, ja in den meisten Fällen un-

---

k) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 6tes Hauptstük §. 3. S. 144.

l) Hofacker am angez. Ort T. 2. p. 1. §. 808. S. 74.

m) Hofacker Ebendaselbst §. 816. S. 81.

möglich wäre. Gesezt aber, daß der beschädigte Ehegatte dasjenige, was ihm zu beweisen obliegt, auf die überzeugendste Weise dargetan hätte; so würde nun alles, was derselbe erwarten könnte, darinn bestehen, daß die Ehegatten in die Lage gesezt würden, die Verhältnisse wegen ihrer Güter durch einen noch zu errichtenden Ehevertrag zu bestimmen. Was könnte aber der beschädigte Theil dardurch gewinnen? — Offenbar nichts. — Die gesezliche Gütergemeinschaft kann ihrer Natur nach nur dann aufhören, wenn sie durch einen von beiden Ehegatten eingegangenen ausdrüklichen Vertrag abgeändert ist. n) Entweder willigt also der beklagte Ehegatte in diesen Vertrag ein, oder nicht. Im erstern Fall bedarfs der Wiedereinsezung gar nicht, weil durch die beiderseitige Einwilligung eine vorhandene Gütergemeinschaft immer wieder abgeändert werden kann, insoferne diese Abänderung die erworbenen Rechte dritter Personen nicht verlezt. Im zweiten Fall aber

---

n) S. oben §. 83.

kann auch nach erfolgter Wiedereinsezung, der beklagte Ehegatte zu Eingehung eines die gesezliche Gütergemeinschaft abändernden Vertrags nicht gezwungen werden. Es müßte dieses ausdrüklich als Strafe des Betrugs festgesezt seyn, von einem solchen Gesez ist mir aber dermalen noch nichts bekannt. Da also die gesezliche Gütergemeinschaft durch nichts anders, als durch einen von beiden Ehegatten eingegangenen Vertrag wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann; so wird die Fortdauer derselben unter den angegebenen Umständen deswegen zur Nothwendigkeit, weil ein solcher Vertrag der angenommenen Voraussezung gemäs, nicht vorhanden ist.

§. 97.

3) In wieferne durch einen begangenen Ehebruch die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöst werde?

α) Wenn der unschuldige dem schuldigen Theil verziehen hat.

Eine weitere Frage, welche ich hier noch zu erörtern habe, bezieht sich vorzüglich auf

die Wirkungen, welche ein begangener Ehebruch in Absicht auf die Gütergemeinschaft hervorbringt. Wenn nemlich ein Ehegatte sich eines solchen Vergehens schuldig macht, so hängt es der Regel nach von dem andern Ehegatten ab, ihm deshalb zu verzeihen, oder aber die Ehescheidung zu verlangen. Im erstern Fall bleibt die Gütergemeinschaft wie sie war, und das Vergehen des einen Ehegatten hat weder auf die Fortdauer noch auf die Wirkungen derselben einigen Einfluß. o)

§. 98.

β) Wenn keine Verzeihung erfolgt, sondern
a) die Ehe selbst wegen des begangenen Ehebruchs aufgelöst wurde.

Im leztern Fall, wenn nemlich keine Verzeihung erfolgt ist, entsteht die Frage: Was der begangene Ehebruch in Rüksicht auf die den Ehegatten zugehörigen Güter für Folgen habe?

---

o) Lange Gemeinschaft der Güter rc. 9tes Hauptst. §. 2. S. 266. Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 28. n. 1. S. 222.

Nach meinem Erachten ist hier vordersamst zu unterscheiden, ob von einem solchen Fall die Rede seye, wo die Ehe durch richterlichen Ausspruch wirklich getrennt wurde, oder nicht. Ist jenes, so sind mehrere Rechtslehrer der Meinung, daß der schuldige Ehegatte nicht nur den vierten Theil seines Vermögens, p) sondern auch alle Rechte und Vortheile der bis dahin bestandenen Gütergemeinschaft verliere. q)

§. 99.

Fortsezung.

Was nun die erstere Strafe betrift, so glaube ich daß solche dem schuldigen Theil mit Recht zuerkannt werden kann. Sie gründet sich auf die Vorschriften der römischen Geseze, welche ich nach den oben §. 32. und 33. ausgeführten Grundsäzen unter den vor-

---

p) Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. T. 1. §. 493. S. 391.

q) Lange Gemeinschaft der Güter 9tes Hauptstük §. 2. S. 265.

liegenden Umständen insoferne für anwendbar halte, insoferne solche durch Statutarverordnungen, oder durch eine rechtsgiltige Gewonheit nicht abgeändert sind. Hingegen sehe ich nicht ein, aus welchem Rechtsgrund der schuldige Theil noch neben deme mit dem Verlust der aus der Gütergemeinschaft entstandenen Vortheile und Rechte bestraft werden könnte, da diese Strafe weder in dem gemeinen Recht, noch in der Natur eines Vertrags, noch in der Natur der Gütergemeinschaft gegründet ist. r)

§. 100.

Fortsezung.

Diejenige, welche die entgegengesezte Meinung vertheidigen, berufen sich zwar auf das Cap. 10. X. de Consuetud. wo Pabst Honorius der 3te auf eine an ihn ge-

---

r) F. C. Harpprecht diss. de communione lucrorum conjugalium inter conjuges separatos §. 21. in der Sammlung seiner Dissertationen Vol. 2. diss. 81. S. 1795.

machte Anfrage im Jahr 1223. folgendes verordnet:

„Ex parte veſtra fuit propoſitum, quod cum in patria veſtra ſervatæ ſint hactenus duæ conſuetudines abuſivæ, una; quod ſi indigena vel extraneus prodigalitatis vitio vel incuria, ſeu quocunque caſu alio diſſipaverit, vel amiſerit bona ſua, bona uxoris ſuæ, tam mobilia quam immobilia, pro ſuæ voluntatis libito alienat. Et quod ſi vir ducat uxorem, quæ fide conjugali violata committat adulterium, nihilominus ipſa medietatem omnium bonorum, quæ fuerit vir adeptus, impudenter exigit, & improbe apprehendit; quæ potius privanda eſſet omnibus viri bonis. Tenore præſentium declaramus, vos non teneri ad hujusmodi conſuetudines obſervandas.“

§. 101.

Fortſezung.

Ich glaube aber nicht, daß dieſe Stelle auf den vorliegenden Fall anwendbar iſt.

Sie spricht nicht von denjenigen Vortheilen, welche ein Ehegatte aus der allgemeinen Gütergemeinschaft erlangt, und kann gar nicht davon sprechen, weil die Gütergemeinschaft, selbst nach dem Zeugniß der Gegner, dem kanonischen Recht unbekannt war. s)

Vielmehr erhellt aus den eigenen Worten dieser Gesezstelle, daß sie sich nur auf dasjenige Vermögen bezieht, welches dem unschuldigen Theil allein zugehört. t) An dieses Vermögen machte das Eheweib vermutlich deswegen einige Ansprache, weil sie nach den Grundsäzen des katolischen Kirchenrechts des Ehebruchs ungeachtet, noch Eheweib blieb, und also auch befugt war, von ihrem Mann den nothdürftigen Unterhalt noch zu fordern. Sie stüzte ihre Ansprache auf eine Gewonheit, deren Entstehung sich unter solchen Umständen leicht erklären läßt. Der Pabst aber, hob diese Gewonheit, weil er sie

s) Lange Gemeinschaft der Güter rc. 1stes Hauptstük §. 7. S. 36.

t) F. C. Harpprecht in der angez. Dissert. §. 21.

für unrechtmäsig hielt, wieder auf, oder er erlaubte vielmehr, daß man an die Beobachtung derselben nimmer gebunden seyn solle. Es kann also diese Verordnung des Pabsts auf die Rechte die aus einer allgemeinen Gütergemeinschaft entstehen, sowohl nach der Natur der Sache, als auch nach den eigenen Worten des Gesezes nie ausgedehnt werden.

§. 102.

b) Wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt wird, und zwar:

aa) des Unschuldigen.

Die bisher erwenten rechtlichen Folgen des Ehebruchs kommen in dem Fall zur Sprache, wenn die Ehe durch richterlichen Ausspruch wirklich getrennt wurde. Wenn aber die Ehe zwar nach begangenem Ehebruch, aber noch bälder, als die Ehescheidung erfolgte, durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst wird, so verhält sich die Sache anders. In diesem Fall ist nemlich zu unterscheiden, ob der schuldige, oder ob der un-

schuldige Ehegatte den andern überlebte. Im erstern Fall halte ich den überlebenden Ehegatten von einer Privatstrafe besonders deswegen für befreit, weil diejenige Klage, welche dem verstorbenen Ehegatten in dieser Rüksicht zugekommen wäre, blos eine Privatrache zum Gegenstand hat, und also gleich allen Klagen dieser Art nicht auf die Erben übergeht. u)

§. 103.

bb) Des schuldigen Ehegatten.

Im zweiten Fall, wenn nemlich der unschuldige den schuldigen Ehegatten überlebt hat, so bekommt der Ueberlebende nicht nur das, was ihm nach den Statutargesezen als Erbschaft oder eigentlich als Wirkung der Gütergemeinschaft v) gebührt, sondern die Rechtslehrer räumen ihm überdieses die Befugniß ein, dasjenige, was als Privatstrafe

---

u) Mevius ad Jus lubec. p. 2. tit. 2. artic. 12. Nr. 414. und 415.

v) S. oben §. 78.

nach den Gesezen bestimmt ist, noch besonders zu fordern. w)

§. 104.

Fortsezung.

Ich glaube aber nicht, daß man befugt ist, dem Ueberlebenden diese gedoppelte Forderung einzuräumen, weil der verstorbene schuldige Theil nicht zugleich als Ehegatte und als Nichtehegatte betrachtet werden kann, und weil die römischen Geseze, — deren Anwendung unter den vorliegenden Umständen keinem Zweifel ausgesezt ist, — der angezeigten Privatstrafe nur dann statt geben, wenn eine Ehescheidung wirklich erfolgt ist. x) Uebrigens ist

---

w) Dabelow Grundsäze des allgemeinen Eherechts §. 338. S. 202.

x) cf. Nov. 117. C. 8. §. 2. „Si de adulterio — diß sind die Worte der angezeigten Gesezstelle — maritus putaverit posse suam uxorem convinci: oportet virum prius inscribere mulierem, aut etiam adulterum, & si hujusmodi accusatio verax esse ostenditur, tunc repudio misso habere virum super ante nuptias donationem etiam dotem.“ Ferner l. 11. Cod. de repudiis.

hier zu bemerken, daß der Punkt in Ansehung der Privatstrafe bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft nur selten zur Sprache kommen könne, weil bey einer solchen der überlebende unschuldige Ehegatte der Regel nach das ganze Vermögen als Wirkung des durch die allgemeine Gütergemeinschaft entstandenen Samteigentums erhält. y)

§. 105.

Fortsezung.

Zum Beschluß habe ich nur noch dieses zu bemerken, daß alle diejenigen Strafen, welche der bisherigen Ausführung gemäs, den einen Ehegatten in dem Fall trefen, wenn die Ehe wegen erwiesenen Ehebruchs aufgelöst ist, auch bei der Ehescheidung wegen vermuteten Ehebruchs, und wegen böslicher Verlassung etc. anwendbar seyen. z)

---

y) S. oben §. 78.

z) Kapff diss. de effectu divortii quoad bona &c. §. 8. 9. und 10. Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. T. 1. §. 495. S. 393. und die daselbst unter

§. 106.

Fortsezung.

Es giebt zwar mehrere Rechtsgelehrte, welche dieser Meinung besonders deswegen entgegen sind, weil bey Strafen keine ausdehnende Erklärung statt finde. a) Allein es ist hier von keiner Ausdehnung auf änliche Fälle, sondern nur von der Anwendung auf solche Fälle die Rede, welche der in den römischen Gesezen angegebene allgemeine Grund in sich begreift, und welche also in dem Gesez selbst begriffen sind. b)

---

den Buchstaben c und d angezeigten weitern Schriftsteller.

a) Schott Einleitung in das Eherecht §. 225. Not. * und Not. ** S. 537.

b) Kapff in der angez. Dissertation §. 5. S. 10.

Zweyter Abschnitt.

Von der Partikulargütergemeinschaft.

Erste Abtheilung.

Von der eigentlichen Partikulargütergemeinschaft.

§. 107.

Natur und Wirkungen derselben.

Die Partikulargütergemeinschaft wird gleich der allgemeinen in die statutarische und in die vertragsmäßige Gütergemeinschaft eingetheilt, jenachdem der nächste Grund derselben entweder auf dem Innhalt eines Statuts, oder auf einem Vertrag beruht. Sie ist von

der allgemeinen nur in Ansehung des Gegenstands, nemlich nur in soferne verschieden, insoferne sie nicht über alle Güter der Ehegatten, sondern nur über einen bestimmten Theil derselben sich erstrekt; in Ansehung dieses bestimmten Theils aber bringt sie der Regel nach eben die rechtlichen Wirkungen hervor, welche der allgemeinen Gütergemeinschaft eigen sind. c) Eine besondere Erörterung dieser Art von Gütergemeinschaft wird also um so mehr entbehrlich, als sie heut zu Tag wenigstens in Deutschland ohnehin etwas seltenes ist.

---

c) Dabelow Grundsäze des allgemeinen Eherechts §. 254. S. 144. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 24. S. 217.

Zweyte Abtheilung.

Von der uneigentlichen Partikulargütergemeinschaft, oder von der nach römischen Grundsäzen geformten ehelichen Gesellschaft.

§. 108.

A) Allgemeine Grundsäze.

In die Stelle der deutschen Partikulargütergemeinschaft wurde nach und nach durch das Ansehen des römischen Rechts eine Art von Gesellschaft aufgenommen, und dardurch die erstere in den meisten Ländern Deutschlands verdrängt. Sie findet nunmehr in Wirtemberg, d) in der Mark Branden-

d) Wirtemb. Landrecht p. 4. tit. 5. §. 2.

burg, e) in Baden, f) in Nassau, g) in Lübek, h) und in andern Ländern statt; ist hauptsächlich nach römischen Grundsäzen geformt, und mus also im Zweifel mehr nach diesen, als nach den aus der Natur der ehelichen Gütergemeinschaft fliesenden Rechtsregeln beurtheilt werden. i) Sie unterscheidet sich von der eigentlichen Gütergemeinschaft vorzüglich darinn, daß sie den Ehegatten kein ungetheiltes Eigentum, sondern nur einen bestimmten Antheil an denjenigen Gütern

---

e) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 1stes Hauptstük §. 5. S. 25. F. C. Harpprecht diss. de renunciatione acquæstus conjugalis §. 7. n. 65. in der Sammlung seiner Dissertat. Vol. 2. diss. 80. S. 1676.

f) Lauterbach diss. de societate bonorum conjugali C. 1. §. 6. n. 2. in der Sammlung seiner Dissertat. Tom. 3. diss. 123. S. 683.

g) Fürstlich Naussauische Landsordnung p. 4. C. 6. §. 1.

h) Mevius ad Jus lubec. lib. 2. tit. 5. artic. 5. Nro. 25.

i) Mevius Ebendaselbst n. 27. Heeser de bonorum & inprimis acquæstuum conjugalium communione p. 2. Loco 15. n. 18. S. 650. Lange am angez. Ort S. 226.

verschaft, die in ihren Umfang gehören. Sie sollte also nach den in der Note zu dem §. 1. angeführten Gründen in einer Abhandlung von der Gütergemeinschaft eigentlich keinen Plaz erhalten. Da sie aber immerhin als eine Art von Gütergemeinschaft behandelt wurde, k) da sie diesen Namen nicht nur von den meisten Rechtslehrern, l) sondern selbst auch von den Statutarverordnungen m) erhielt, und da noch Spuren von der eigentlichen Gütergemeinschaft auch bey der ehelichen Gesellschaft sichtbar sind; so hielte ich eine Abweichung von der gewöhnlichen Methode in mehreren Rüksichten nicht für rathsam.

In Ansehung ihrer Wirkungen ist sie sich in den meisten Territorien gleich, hingegen in Ansehung des Gegenstands ist sie nach den verschiedenen Territorien verschieden. Sie erstrekt sich nemlich in vielen Ländern blos auf dasjenige, was während der Ehe errun-

---

k) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 26. S. 227.

l) Lange Ebendaselbst.

m) Lange Ebendaselbst S. 228.

gen und gewonnen wird. n) In andern Ländern kommt mehr oder weniger von dem in die Ehe gebrachten Vermögen noch hinzu, o) und in noch andern ist ihr Gegenstand blos auf die beweglichen Sachen eingeschränkt. p) Diejenige Gesellschaft, welche sich blos auf die eheliche Errungenschaft bezieht, ist die gewöhnlichste, und diese findet auch in meinem Vaterlande statt. Ich halte es daher für Pflicht, ihr gegenwärtig eine besondere Aufmerksamkeit zu wiedmen. Sie ist ohnehin von solcher Art, daß wenn die Grundsäze, welche hier in Betrachtung kommen, einmal bestimmt sind, die Abweichungen in den übrigen Ländern, welche immerhin aus dem Innhalt besonderer Statutargeseze, oder aus einer rechtsgiltigen Gewohnheit fliesen, um so leichter ins reine gebracht werden können,

---

n) Dabelow Grundsäze des allgemeinen Eherechts §. 250. S. 142.

o) Dabelow Ebendaselbst. Lauterbach in der angez. Dissertat. de societate bonor. conjug. C. 1. §. 6. n. 3.

p) Lauterbach am angez. Ort. §. 7. n. 1.

als sie gewöhnlich nur in Ansehung des Gegenstands, nicht aber in Ansehung der Wirkungen sich von einander unterscheiden. Wir handeln also hier vorzüglich

B) Von der Errungenschaftsgesellschaft nach Wirtembergischem Recht.

§. 109.

Vorläufige Bemerkung.

Ehe ich auf die einzelnen Grundsäze, die bey dieser Lehre in Betrachtung kommen, übergehe, habe ich im allgemeinen nur dieses zu bemerken, daß diejenige Errungenschaftsgesellschaft, welche im Wirtembergischen eingeführt ist, gleich der gesezlichen Gütergemeinschaft blos subsidiarisch seye, und daß sie also nur in dem Fall statt finde, wenn die Ehegatten die Verhältnisse in Absicht auf ihre Güter durch einen besondern Vertrag nicht bestimmt haben.

Erster Titel.

Von den
Eigenschaften der Personen.

§. 110.

Regel und Ausname.

Die Eigenschaften, welche im Wirtembergischen zur Begründung der ehelichen Gesellschaft erforderlich sind, lassen sich auf die einfache Regel reduciren: Die Personen, unter welchen sie statt findet, müssen in einer solchen Verbindung, welche nach den Landesgesezen für eine giltige Ehe erklärt ist, miteinander leben. q) Ihre übrigen Eigenschaften aber kommen hier nicht in Betrachtung. Es wird also weder auf Stand, noch Vermögen, noch Alter, noch Religion, einige

q) S. oben §. 9. Auch ist noch weiter nachzusehen. Lauterbach in diss. de ære alieno in societate conjug. contracto solvendo §. 13.

Rüksicht genommen. r) Nur bey Juden trit eine Ausname aus denjenigen Gründen ein, welche ich oben §. 43. angezeigt habe.

---

r) S. ebendaselbst.

Von dem

Gegenstand der Errungenschaftsgesellschaft.

§. 111.

α) Im allgemeinen.

Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist von einer zweifachen Art. Nicht nur dasjenige, was während der Ehe errungen und gewonnen, sondern auch dasjenige, um was während derselben das gemeinschaftliche Vermögen vermindert wird, gehört in seinen Umfang. Das erstere wird die eheliche Errungenschaft, das leztere die eheliche Einbus genennt. Die Theilname an dem leztern ist eine natürliche Folge von der Theilname an dem erstern, weil ein jedes Mitglied einer Gesellschaft so wie es am Gewinn

Antheil nimmt, auch den Verlust mit übernehmen mus. s)

Der Gegenstand der Errungenschaftsgesellschaft zerfällt also in zwey Hauptklassen. Erstlich in die eheliche Errungenschaft, und dann zweytens in die eheliche Einbus.

§. 112.

β) Insbesondere.

a) Von der ehelichen Errungenschaft.

In diese Klasse wird der Regel nach alles dasjenige gerechnet, was während der Ehe aus einem nach der priesterlichen Trauung entstandenen Rechtsgrund entweder durch die Bemühungen der Eheleute, oder durch Hülfe ihres beiderseitigen Vermögens erworben wird. t)

---

s) Besold disput. ad jus prov. Wirt. ad p. 4. n. 19. S. 158.

t) Mit dieser Beschreibung stimmt auch die Bayersche Landsordnung überein, wenn es daselbst p. 4. tit. 12. heißt: „Errungenschaft aber ist alles, was zwei Eheleute in stehender Ehe mit ihrer fleissigen Arbeit, fürsichtiger Haushaltung und Geschiklichkeit u. s. durch Gottes Segen erlangen, erobern,

Also erstlich alles, was der Mann oder die Frau durch Kunst, Fleis, oder Geschiklichkeit erwerben; u) und mithin auch diejenigen Geschenke, welche als eine Art von Belohnung anzusehen sind, und deswegen remuneratorische Geschenke genennt werden, z. B. Was der Mann als Arzt, als Advokat ꝛc. erhält. v)

Zweytens alles, was die Eheleute während der Ehe erkauft haben. Wenn gleich

---

oder an sich bringen, und dardurch ihr Nahrung bessern." Ferner die Nassausche Landsordnung p. 4. c. 9. „Es wird vor errungen und erkobert Gut gehalten, was Mann und Weib aus demjenigen, was sie zusammengebracht, und sonsten gehabt haben, in stehender Ehe ersparet." Auch ist hierüber nachzusehen: Neue allgemeine deutsche Bibliothek 2ten Bandes 1tes Heft S. 289.

(u Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 5tes Hauptst. §. 7. S. 139. Weyer de commnnione bonorum: p. 1. th. 9. §. 5. S. 58. Heeser de bonorum et inprimis acquæstuum conjugalium communione p. 2. Loc. 15. Nr. 79. und 80.

v) Lauterbach diss. de societate bonorum conjugali C. 4. §. 29. und 30. in der Sammlung seiner Dissertationen Vol. 3. diss. 128. Lange am angez. Ort. §. 5. S. 131.

a) Das erkaufte erst nach der Ehe bezahlt, w)

oder

b) zum Kaufschilling das von dem einen der Ehegatten in die Ehe gebrachte baare Geld, x) oder aber die Nuzniesung aus dem ihm ausschlieslich zugehörigen Vermögen, y) oder endlich der Erlös aus einer solchen Sache, welche ein privatives Eigentum eines der Ehegatten war, z) verwendet wird:

---

w) Lange Ebendaselbst S. 125. und 127.

x) Heeser de bonorum &c. Communione p. 2: loc. 15. n. 150: Besold in disput. ad jus prov. Wirt. ad p. 4. n. 15. S. 157. und n. 24. S. 159.

y) Lange Gemeinschaft der Güter ic. 4tes Hauptst. §. 4. S. 127.

z) Lauterbach de societate bonorum cunjugali c. 4. §. 5. Weyer de communione bonorum p. 1. th. 9. §. 5. S. 59. und die daselbst angezeigten weitern Schriftsteller. Lange am angez. Ort 4tes Hauptst. §. 4. S. 128. und 129. Es dissentiren aber Besold ad p. 4. jur. prov. Wirt. n. 24. S. 159. und Grass in diss. de arbitriis familiæ erciscundæ §. 12. S. 19. Hingegen Heeser am angez. Ort. p. 2. loc. 15. n. 148. S. 670. tritt der Meinung dieser leztern, nur unter der Einschränkung bey, wenn der

oder

c) Wenn nur eines der Eheleute ohne Vorwissen und Zutun des andern gekauft hätte. a)

oder auch

d) Wenn das Erkaufte nur für einen der Ehegatten brauchbar wäre, z. B. eine Bibliothek für den Mann, ein Schmuk für die Frau. b)

Drittens alles dasjenige, was für eine zur Errungenschaft gehörige Sache während der Ehe eingetauscht wird, weil das Eingetauschte in die Stelle desjenigen, was man dargegen aufgeopfert hat, eintritt. bb) Nur in dem Fall findet eine Ausname von dieser

---

erstere Verkauf unter der ausdrüklichen Erklärung geschehen seye, daß für den Erlös wieder eine andere Sache erkauft = und solche in die Stelle der erkauften substituirt werden solle.

a) Lauterbach de societ. bonor. conj. C. 4. §. 5. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 4tes Hauptstük §. 4. S. 126.

b) Lange am angez. Ort 5tes Hauptstük §. 7. S. 140.

bb) a Wesel de Connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 55. S. 111.

Regel statt, wenn eine solche Sache, welche ihrer Natur nach nur der Mann besizen kann, z. B. ein Mannlehen eingetauscht wird. In diesem Fall kann nemlich die Frau an das Lehen selbst keine Ansprache machen, hingegen mus ihr nach getrennter Ehe der Werth des Lehens zur Helfte ersezt werden. bbb)

Viertens die aus dem beiderseitigen Vermögen, während der Ehe bezogene Früchten und Nuzungen, sie mögen bürgerliche oder natürliche Nuzungen seyn, und also auch Kapitalzinnse, Gilten, Bestandgelder ꝛc. c) Ferner alles dasjenige Holz, das in solchen Waldungen, welche einem der Ehegatten allein zugehören, während der Ehe gefällt wird, ohne Unterschied, ob es zu der Zeit, in welcher die Ehe getrennt wird, schon an den Ort sei-

---

bbb) a Wesel am angez. Ort. Nro. 58. S. 112.

c) a Wesel am angez. Ort Nro. 149. und 150. S. 135. Lauterbach de societate bonorum conjug. C. 4. §. 5. Joh. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 32.

ner Bestimmung gebracht, oder noch in den Waldungen befindlich ist. d)

Fünftens die Nuzniesung von fremdem Vermögen, wenn gleich nur einer der Ehegatten solches zu beziehen das Recht hat. e) Jedoch versteht es sich von selbst, daß diejenige Nuzungen, welche zwar erst während der Ehe bezogen werden, hingegen schon vor der Ehe verfallen sind, nicht zum gemeinschaftlichen, sondern zum ausschlieslichen Vermögen, des zur Nuzniesung berechtigten Ehegatten gehören.

Sechstens die Früchten aus Lehen und Stammgütern ohne Unterschied, ob diese dem Mann oder der Frau zugehören. f)

Siebentens. Alle diejenige Schenkungen welche die eheliche Gesellschaft wieder zu einem Ersaz verbindlich machen. Also z. B.

---

d) Weyer de Communione bonor. p. I. th. 9. §. 5. n. 29. S. 66. Voet am angez. Ort.

e) Lauterbach de ære alieno &c. §. 31. n. 10. Voet am angez. Ort.

f) Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 5tes Hauptstük §. 6. S. 136. Voet am angez. Ort.

α) Dasjenige, was den Eheleuten als Hochzeitgeschenk gegeben wird. g) Es wäre denn,

1) Daß einer der Ehegatten erweisen könnte, das geschenkte habe eine blose Freigäbigkeit des Schenkenden gegen seine Person zum Grunde, und mache den Beschenkten zu keinem Ersaz verbindlich.

oder

2) Daß die Eheleute die erhaltenen Hochzeitgeschenke nach der in einigen Orten eingeführten Gewonheit, sogleich unter sich theilten, und jedes seinen Antheil als ein privatives Eigentum in das Zubringensinventarium bringen lies; welches für die Frau, wenn sie nachher auf die Errungenschaft Verzicht thut, deswegen von Nuzen ist, weil sie alsdann die Hälfte von den

---

g) Wirt. Landrecht 3ter Th. 7ter Titel. §. „Wann Eheleut" ꝛc. a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. n. 108. S. 127.

Hochzeitgeschenken als Paraphernal-vermögen fordern kann.

Auf eine änliche Art sind

ß) Auch die sogenannten Kindbettgeschenke zu beurtheilen. h) Sie sind gewönlich kein reines Geschenk, sondern sie machen die beschenkte Ehefrau entweder bey änlichen oder bey andern Gelegenheiten zum Ersaz verbindlich. Eben deswegen sind sie gleich den Hochzeitgeschenken der Regel nach zur ehelichen Errungenschaft zu zählen, weil der Ersaz aus eben diesem Vermögen geschieht. Nur die unter dem Buchstaben a bey den Hochzeitgeschenken bemerkte Ausname würde auch hier anwendbar seyn.

Achtens. Dasjenige, um was eine dem Mann oder der Frau allein zugehörige Sache nicht durch Zufall, sondern durch Fleis und Geschiklichkeit entweder beider Ehegatten, oder aber eines derselben während der Ehe

---

h) a Wesel am angez. Ort Nro. 111. S. 127. und 128.

im Werth erhöht wird. i) Es mus aber bey der Schäzung die deshalb gemacht wird, nicht auf die Zeit der Verwendung, sondern auf diejenige Zeit, in welcher die Ehe getrennt wurde, Rüksicht genommen werden. k) Z B. im Jahr 1765. wird in einem von dem Weib beigebrachten Wonhaus eine nothwendige Verbesserung vorgenommen, welche in allem einen Aufwand von 1200. fl. verursacht hat. Erst im Jahr 1792. wird die Ehe getrennt; die vorgenommene Verbesserung hat durch den langen Gebrauch in ihrem Werth verlohren, und statt daß man im Jahr 1765. den ganzen Aufwand von 1200. fl. für eine Vermehrung des Werths des Wonhauses ansehen konnte, darf man im Jahr 1792. den Einfluß, welchen jene Verbesserung

---

i) Heeser de bonorum &c. communione p. 2. loco 15. n. 153. S. 671. Grass diss de arbitriis familiae ereiscundae §. 14. S. 22. Weyer de communione bonorum &c. p. 1. th. 9. §. 5. n. 32. S. 67.

k) a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. Cap. 2. n. 176. S. 143. Faber diss. de praecipuo conjugum §. 47.

auf den Werth des Hauses hat, nur noch um 800. fl. anschlagen. In diesem Fall werden also der ehelichen Gesellschaft nicht jene 1200. fl. sondern nur 800. fl. vergütet. Ferner in einem Garten, welcher ein ausschliesliches Eigentum des einen Ehegatten ist, wird im Jahr 1782. eine Baumschule angelegt, und auf solche die Summe von 100. fl. verwendet. Schon im Jahr 1792. wird die eheliche Gesellschaft wieder getrennt; die Baumschule ist zu dieser Zeit im schönsten Flor, und der Nuzen der sich von ihr hoffen läßt, vermehrt den Werth des Guts um 300. fl. Es wird also der ehelichen Gesellschaft diesem leztern Anschlag gemäs, die vermehrte Summe von 300. fl. vergütet. Aus dem nemlichen Grund und nach dem nemlichen Verhältniß sind der ehelichen Gesellschaft auch diejenigen Früchten zu vergüten, welche sich zu der Zeit in welcher dieselbe getrennt wurde, auf den- dem einen Ehegatten ausschlieslich zugehörigen Gütern befinden, und welche in dem Wirtembergischen die An-

blümmung, Anblum oder Blumen genennt werden. l)

Neuntens Alle Activkapitalien, welche während der Ehe von dem einen oder von beiden Ehegatten angelegt werden, ohne Unterschied, ob das gemeinschaftliche oder das dem einen Ehegatten ausschlieslich zugehörige Vermögen darzu verwendet wurde. Diese Behauptung ist zwar weder in den Gesezen, noch in den Büchern der Rechtslehrer ausdrüklich enthalten; sie scheint mir aber in der Natur der Sache zu liegen, da man alles dasjenige, was von den Eheleuten während der Ehe erkauft wird, zum gemeinschaftlichen Vermögen zählt, ohne Unterschied, ob der Kaufschilling mit solchem Geld, das einem der Ehegatten allein oder beiden miteinander zugehört, bestritten wurde. m) Es versteht sich aber von selbst; daß demjenigen Ehegat-

---

l) Besold in disput. ad part. 4. Jur. prov. Wirt. B. II. S. 156.

m) S. oben unter der 2ten Regel lit. b.

ten, dessen privatives Vermögen zur Anlegung eines Kapitals verwendet wird, die eheliche Gesellschaft deshalb Ersaz zu thun verbunden seye.

Zehntens. In Ansehung desjenigen Erwerbs, welcher seinen Grund in einer bürgerlich verbotenen Handlung hat, ist vordersamst zu unterscheiden, ob diese Handlung von beiden Ehegatten oder nur von einem derselben begangen worden seye. Im erstern Fall hat es keinen Anstand, daß derjenige Erwerb, der eine Folge dieser Handlung ist, unter den Ehegatten gemeinschaftlich seye; so wie sie auch die Strafe, die ihnen deßhalb bevorsteht, gemeinschaftlich zu tragen haben. Im zweyten Fall aber finden wir die Meinungen der Rechtslehrer getheilt. Einige wollen das Erworbene auch in diesem Fall zur Errungenschaft gezählt wissen; mm) andere behaupten das Gegentheil. mmm) Im

---

mm) Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 32. a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 166. und 167. S. 139.

mmm) Lauterbach de ære alieno &c. §. 47. n. 2.

Grunde ist aber dieser Streit unwichtig. Denn wenn es erwiesen ist, daß sich etwas unter dem Vermögen der Ehegatten befindet, das durch eine verbotene Handlung erworben wurde, so wird dieses entweder dem vorhinigen Eigentümmer oder dem Fiskus zuerkannt; ist's aber nicht erwiesen, so bleibt es in dem einen wie in dem andern Fall unter dem gemeinschaftlichen Vermögen, weil derjenige Ehegatte, der solches nach der Behauptung einiger Rechtslehrer allein anzusprechen hat, sich wohl hüten wird, dieses Recht geltend zu machen, und dardurch seine eigene Schande aufzudeken.

§. 113.

b) Von der ehelichen Einbus.

Diese besteht im allgemeinen in demjenigen Aufwand, welcher aus einem nach der priesterlichen Trauung entstandenen Rechtsgrund zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht wird. n) Es wird also zur eheli-

---

n) Wirt. Landrecht 4ter Theil 4ter Titel. §. „Wann nun von des Manns" ꝛc. §. „Also und hinwiederum" ꝛc. und §. „Da aber" ꝛc.

chen Einbus nicht nur dasjenige gezählt, was während der Ehe zur Vermehrung der ehelichen Errungenschaft, und mithin unmittelbar zum Besten der ehelichen Gesellschaft verwendet wird, *) sondern auch dasjenige, was entweder einer oder beide Ehegatten zu Bestreitung der ehelichen Lasten, das ist zu ihrem eigenen Unterhalt, zum Unterhalt ihrer Kinder und zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Haushaltung verwenden; o)

---

*) Auf den Erfolg wird aber bey dieser Verwendung keine Rüksicht genommen, sondern alles dasjenige wird für eine gemeinschaftliche Ausgabe angesehen, was man zu einem solchen Zwek, wordurch die eheliche Errungenschaft nach vernünftigen Vermutungen hätte vermehrt werden können, aufgewendet hat, wenn gleich nachher statt des gehoften Vortheils, sogar Nachtheil aus jener Verwendung entstanden ist. cf. Lauterbach de ære alieno &c. C. 5. §. 69. C. Gottl. Gmelin de Obligatione uxoris &c. §. 26. S. 38. Es scheint aber zu dissentiren. C. Gmelin Gemeinnüzige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle 3ter Band Nro. 3. §. 24. S. 50.

o) Lauterbach de ære alieno &c. C. 3. §. 18. Besold am angez. Ort n. 27. Hochstetter Annotat. ad jus provinc. Wirt. ad part. 4. §. 10.

Mithin erstlich diejenigen Ausgaben, welche die rechtmäsigen Bedürfnisse der beiderseitigen Ehegatten oder ihrer Kinder erfordern, wohin zu rechnen ist:

α) Dasjenige, was jeder Ehegatte zur Narung und Kleidung, auch in Krankheiten zu Kurkosten ꝛc gebraucht. p)

β) Was der Ehemann an Tax und andern Gebühren wegen eines ihm übertragenen Amts, wegen eines ihm verliehenen Lehens, wegen der Erlaubniß ein gewisses Gewerb zu treiben, oder auch wegen erhaltenen Characters während der Ehe zu bezahlen schuldig wird. q)

γ) Was zur Nahrung zur Verpflegung und Erziehung der Kinder aufgewendet werden mus. r) Mithin auch dasjenige was

---

p) S. oben die unter dem Buchstaben n angezeigten Texte, und Lauterbach de ære alieno &c. C. 3. §. 24.

q) Grass diss. de arbitriis familiæ ercifcundæ §. 15. S. 24. Lauterbach de ære alieno &c. C. 3. §. 22.

r) Wirt. Landrecht 4ter Theil 4ter Titel. §. „Da nun" ꝛc.

an Lehrgeld, an Studierkösten ꝛc. für dieselbe bezahlt wird. s)

δ) Die Ausstattung der Kinder bey ihrer Verheuratung; t) vorausgesezt daß dieser Aufwand auf solche Kinder verwendet wird, welche die Eheleute miteinander erzeugt haben. Wenn aber einer der Ehegatten schon in einer Ehe gelebt, und eines oder mehrere von den darinn erzielten Kindern in die folgende Ehe gebracht hat, so fragt es sich: Wem liegen die auf solche Kinder zu verwendende Ausgaben ob? Es ist hier vordersamst unter den Erhaltungs- und Erziehungskosten, und unter dem, was ihnen zur Ausstattung gegeben wird, zu unterscheiden:

a) Die Kosten von jener Art werden zuerst aus der Nuzniesung von des Kindes eigenem Vermögen bestritten, und wenn diese nicht zureichend ist, so können sel-

---

s) Lauterbach am angez. Ort. §. 25.

t) Wirt. Landrecht 4ter Theil 13ter Titel. §. „Wann ein Kind" ꝛc.

bige vom Hauptgut abgezogen werden, weil die Verbindlichkeit zur Ernärung der Kinder blos subsidiarisch ist. u) Nur mus der Aufwand den die Erziehung und Erhaltung eines Kindes erfordert, und der noch Verschiedenheit der Umstände verschieden ist, mit der erhobenen Nuzniesung sorgfältig ausgeglichen werden, indem erst der Ueberrest zur Aufrechnung geeigenschaftet ist. Gesezt also im Jahr 1791. habe die Nuzniesung aus des Kinds Vermögen in allem 600. fl. betragen; hingegen der seinetwegen gemachte Aufwand nur 400. fl. Im Jahr 1792. aber die Nuzniesung wieder 600. fl. der Aufwand hingegen 900. fl. In diesem Fall dürfen nun die in dem leztern Jargang fehlende 300. fl. vom Hauptgut nicht abgezogen werden, sondern nur die nach Abzug des im Jahr 1791. sich ergebenen

u) Lauterbach de aere alieno &c. §. 31. n. 8. und 9.

Ueberschusses von 200. fl. noch restirende
— :· 100. fl.

Wenn aber das Kind gar kein Vermögen hätte, so fiele nach der Analogie des Rechts, dieser Aufwand allein auf des Kindes leiblichen Vater, oder auf die leibliche Mutter, und müste also diesem an seinem Beibringen oder an seinem Antheil an der Errungenschaft wieder abgezogen werden. Allein die Praxis sagt, wer einen Ehegatten mit Kindern, von welchen er weiß, daß sie nichts im Vermögen haben, heuratet, hat stillschweigend in ihre Erhaltung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gewilligt. v) Sie legt also auf diese Art auch dem Stiefvater oder der Stiefmutter einen Theil der Verbindlichkeit zur Erhaltung der von seinem Ehegatten in die Ehe gebrachten Kinder auf.

---

v) Lauterbach de ære alieno &c. §. 31. n. 14. Besold in disput. ad Jus prov. Wirt. ad part. 4. §. 25. Grass de arbitriis familiæ ercisc. §. 14. S. 23.

b) Hingegen ihre Ausstattung liegt in jedem Fall, selbst wenn die Nuznießung aus der Kinder Vermögen, den für dieselbe gemachten Aufwand überstiegen hat, nicht der Gesellschaft ob, sondern sie wird entweder von dem eigenen Vermögen der Kinder, oder wenn sie keines oder wenigstens kein hinreichendes haben, von dem Vermögen ihres leiblichen Vaters oder ihrer leiblichen Mutter bestritten. w)

Zweytens. Aller Aufwand, welcher auf die zur Gesellschaft gehörigen Güter verwendet wird. Die Verschiedenheit der Kosten, ob sie gros oder klein, ob sie nüzlich, nothwendig, oder blos willkürlich waren, ferner ob sie mit dem Ertrag im Verhältniß stehen oder nicht, kommt hier in keine Betrachtung, und ebendeßwegen ist auch die Aufzählung einzelner Fälle entbehrlich.

---

w) Wirt. Landrecht 4ter Theil 13ter Titel. §. „Da aber" ꝛc. Lauterbach de ære alieno &c. §. 28. n. 4. und 5.

Drittens. Dasjenige, was auf solche Sachen, welche entweder dem Mann oder der Frau allein zugehören, verwendet wird, insoferne diesen Aufwand, die Benuzung derselben erfordert.

Also

a) Die gewönlichen Bau und Reparationskosten. Hauptreparationen aber gehören nicht hieher. x)

b) Steuren und andere öffentliche Abgaben, y) die in derjenigen Zeit in welcher die Güter zum Besten der ehelichen Gesellschaft benuzt werden, aus denselben verfallen sind.

Viertens. Die Zinnse von denjenigen Schulden, welche einer der Ehegatten in die Ehe gebracht hat; weil dargegen die Nuzungen aus dem beigebrachten Vermögen, zur ehelichen Errungenschchft gerechnet werden. z)

---

x) S. oben §. 112. S. 185.

y) Lauterbach de ære alieno &c. §. 34. und 35.

z) Lauterbach de ære alieno &c. th. 36. Schöpff in selectis decision. et Resolut. dec. 287. n. 1. und 2.

Fünftens. Diejenigen Ausgaben, welche die Führung einer eigenen Haushaltung erfordert, z. B. der Hauszinns, der Aufwand für die Dienerschaft, für Holz, für Lichter ꝛc. Wohin auch Gevatergeldter, und überhaupft alles dasjenige, was gewönlich unter dem Ausdruk Ehrenpfenning begriffen ist, gerechnet werden.

Sechstens. Ausgaben, welche der Mann als Haupt der ehelichen Gesellschaft zu entrichten hat, z. B. Allmosengeld, Bürger und Beisizgeld ꝛc. Ferner dasjenige, was statt der dem Ehemann obliegenden Frohndienste an Geld gegeben wird, weil, wenn diese Frohnen in Natur geleistet würden, der ehelichen Gesellschaft Dienste entgiengen, wofür die Ehefrau keinen Ersaz fordern könnte. In eben diese Klasse wird auch dasjenige gerechnet, was der Ehemann zum Besten seiner Frau in eine Witwenkasse eingelegt hat.

Siebentens. Wenn eine Sache, welche einem der Ehegatten allein zugehört, dardurch, daß sie für die eheliche Gesellschaft gebraucht wird, entweder ganz zu Grunde geht, oder

doch im Werth vermindert wird, so gehört der daher entstandene Schaden zur ehelichen Einbus, und mus dem Eigentümmer vergütet werden. a) Wenn also z. B. einer der Ehegatten Pferde, Wägen ꝛc. in die Ehe bringt, oder während der Ehe durch Erbschaften erhält, und diese durch den Gebrauch im Werth vermindert werden, so ist die Verminderung dem Eigentümmer von der ehelichen Gesellschaftskasse zu ersezen.

Achtens. Diejenige Schulden, welche entweder von beiden Ehegatten oder aber von dem Mann allein zum Besten der ehelichen Gesellschaft, und mithin zur Bestreitung einer von den bisher aufgezälten Ausgaben gemacht werden, und die Zinnse daraus b) Hingegen die von dem Weib allein kontrahirten

---

a) Wirt. Landrecht 4ter Theil 4ter Titel §. „Da nun" ꝛc. Lauterbach diss. de periculo rerum in societatem conjugalem illatarum §. 55. n. 7. 8. und 9. In der Sammlung seiner Dissertat. Tom. 3. diss. XII. Grass de arbitriis familiæ ercisc. §. 13. S. 20. und 21.

b) Hochstetter ad part. 4. Jur. prov. Wirt. §. 10. Grass am angez. Ort. §. 15. S. 23.

Schulden gehen die eheliche Gesellschaft nur insoferne an, insoferne sie entweder zum Behuef einer solchen Handlung, welche das Weib allein giltig vornehmen konnte, c) kontrahirt wurden, *) oder wenn diß der Fall nicht ist, insoferne es erwiesen werden kann, daß sie zum Besten der ehelichen Gesellschaft verwendet worden seyen.

§. 114.

e) Von denjenigen Gütern, welche einem jeden der Ehegatten ausschlieslich zugehören.

Die Kennzeichen, woraus wir beurtheilen können, was zur ehelichen Errungenschaft, oder zur ehelichen Einbus gehört, werden uns noch deutlicher, wenn wir zugleich auch das Gegentheil, nemlich dasjenige, was einem der Ehegatten ausschlieslich eigen ist, betrachten.

---

c) S. oben §. 66.

*) Welches aber im Zweifel zu erweisen ist, da der Frau nur in einigen besonders bestimmten Fällen, und mithin nur als Ausname von der Regel das Administrationsrecht zukommt. S. oben §. 66.

In diese Klasse wird gerechnet.

Erstlich. Dasjenige, was ein jeder Ehegatte als Eigentum in die Ehe bringt, und was uns unter dem Namen Beibringen bekannt ist. *)

Zweytens. Der Werth derjenigen Früchten, welche zur Zeit der eingegangenen Ehe auf den, dem einen Ehegatten ausschlieslich zugehörigen Gütern befindlich sind, und welche wie ich schon oben bemerkt habe, die Anblümung, Anblum, oder Blumen genennt werden. d) Diese Anblümung wird in dem Wirtembergischen sogleich bey Errichtung der Zubringensinventur durch die sogenannten Theil- und Waisenrichter angeschlagen, und mus als-

---

*) Dieses mus im Wirtembergischen gleich beim Anfang der Ehe in ein unter obrigkeitlichem Ansehen gefertigtes Verzeichnis, das man gewönlich die Zubringensinventur nennt, gebracht werden. Landrecht 4ter Theil 3ter Titel. §. „Wir ordnen" ꝛc. Generalrescript vom 24ten Julii 1620. Nro. 3. Anhang zur Landesordnung S. 141. — 143. G. R. von 1735. und 1736. in Hochstetters Sammlung der Generalrescripten im 2ten Band S. 41.

d) Besold disqut. ad p. 4. jur. prov. Wirt. n. 11. S. 156.

dann bey einer künftigen Vermögenstheilung demjenigen Ehegatten, der die Güter in die Ehe gebracht hat, in dem nemlichen Anschlag wieder ersezt werden.

Drittens. Alles, was für solche Sachen, welche einem der Ehegatten ausschlieslich zugehören, während der Ehe eingetauscht wird, weil man das Eingetauschte als ein Surrogat für dasjenige, was dargegen aufgeopfert wurde, betrachtet. e)

Viertens. Der Erlös aus einer während der Ehe verkauften Sache, wenn diese Sache einem der Ehegatten ausschlieslich zugehört hat. f) Wenn aber dieser Erlös zur Erwerbung einer andern Sache verwendet wird, so gehört diese Sache der ehelichen Ge-

---

e) a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 55. S. 111. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 4tes Hauptstük §. 4. S. 128. Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 4. §. 6. n. 1. Es dissentirt aber Joh. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 35.

f) Lange am angez. Ort und a Wesel am angez. Ort n. 48. S. 107. 108. und 109. Hingegen dissentirt Weyer de communione bonorum p. 1. th. 5. n. 9.

sellschaft zu. g) Hingegen mus dem Eigentümmer der verkauften Sache nach getrennter Ehe jener Erlös wieder vergütet werden. h)

Fünftens. Was einer der Ehegatten zwar während der Ehe aber aus einem Titel, der älter als die Ehe ist, erwirbt oder bezahlt, wo also das Recht oder die Verbindlichkeit schon vor der Ehe in seiner Person gegründet war. hh) Wir wollen diesen Saz durch Beispiele erläutern:

a) Wenn ich eine Sache noch vor der Ehe zu verjären angefangen, die Verjärung aber erst während der Ehe beendigt habe, so gehört das, was ich auf diese Art erwerbe, zu meinem alleinigen Eigentum, und geht die eheliche Gesellschaft nichts an. i)

---

g) Lauterbach de societate bonor. conj. C. 4. §. 6. n. 4.

h) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 5. n. 10. a Wesel am angez. Ort.

hh) Joh. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 39.

i) Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 4. §. 8. n. 3. a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 77 & 117.

b) Wenn eine Sache von einem der Ehegatten schon vor der Ehe aber unter der Bedingung des Wiederkaufs verkauft, und während der Ehe dieses Recht ausgeübt wird; so gehört diese Sache ausschlieslich demjenigen, der zu dem Wiederkauf berechtigt war. k) Er mus aber dargegen den Kaufschilling aus seinem eigentümlichen Vermögen bestreiten, oder wenn er das Vermögen des andern Ehegatten, oder aber die eheliche Errungenschaft darzu verwendet, mit der Zeit wieder Ersaz geben.

c) Ein während der Ehe durch Losung erworbenes Gut, wird gleichfalls wenn schon vor der Ehe ein Grund zur Losung vorhanden war, ein ausschliesliches Eigentum desjenigen, der das Losungsrech ausübt. l)

---

k) Besold disputat. ad p. 4. jur. prov. Wirt. n. 24. S. 159. a Wesel am angez. Ort n. 26. S. 101.

l) a Wesel am angez. Ort n. 35. S. 104. Lauterbach de societate bonor. conj. C. 4. §. 10. n. 1.

d) Wenn einer der Ehegatten während der Ehe eine Transaction schliest, und der Grund dieser Transaction älter als die Ehe ist, so fällt der daraus entstehende Vortheil oder Verlust, nicht der ehelichen Gesellschaft, sondern diesem allein zu. m)

e) Dasjenige, was noch vor der Ehe von einem der Ehegatten erkauft; aber erst während der Ehe ihm übergeben und von ihm bezahlt wurde, bleibt dessen ungeachtet sein ausschliesliches Eigentum. n)

f) Wenn eine Sache schon vor der Ehe unter einer Bedingung erkauft wurde, diese Bedingung aber erst während der Ehe eintritt, so ist zu unterscheiden, ob die Erfüllung dieser Bedingung in sei-

---

m) Lauterbach am angez. Ort §. 11. Nro. 1. Grass. de arbitriis familiæ ercisc. §. 12. S. 20. Die verschiedene Meinungen über diesen Gegenstand erzählt a Wesel am angez. Ort. Nro. 63. — 71. S. 113. — 116.

n) a Wesel am angez. Ort Nro. 18. S. 99.

ner Gewalt stund, oder ob sie vom Zufall abhieng. Im leztern Fall gehört die erkaufte Sache nicht zur ehelichen Errungenschaft, sondern sie gehört dem Käufer allein, weil bey einer solchen Bedingung die Zeit wo sie in Erfüllung geht, kraft einer rechtlichen Fiction auf die Zeit wo der Kontrakt zu Stande kam, zurükgesezt wird. o) Im erstern Fall aber fällt jene Fiction hinweg. Der Kaufkontrakt wird erst zu der Zeit, in welcher die Bedingung erfüllt wurde, für geschlossen angenommen, und also das Erkaufte zur Errungenschaft gezählt. p)

g) Wenn wir den weitern Fall annehmen, daß ein Ehegatte noch vor der Ehe ein Gut erkauft; und dem Verkäufer das Recht des Wiederkaufs eingeräumt; ebendieses Recht aber ihm

---

o) Joh. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 39. a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 23. S. 100.

p) Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 4. §. 9. n. 3. a Wesel am angez. Ort S. 101.

während der Ehe um einen bestimmten Preis wieder abgekauft habe; so glauben mehrere Rechtslehrer, daß dieses Gut zur ehelichen Errungenschaft gehöre, weil sie das für den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht bezahlte, als eine Vermehrung des erstern Kaufspreises, und eben deswegen jenen zweyten Vertrag als einen neuen Kaufkontrakt betrachten. q) Diese Meinung scheint mir aber unrichtig zu seyn. Der Ehegatte hat durch den lezgedachten Vertrag nichts neues erworben. Er hat nur dasjenige, was er zuvor schon hatte, vor weitern Ansprüchen gesichert. So wenig also das Gut, wenn der Verkäufer von dem Recht des Wiederkaufs keinen Gebrauch gemacht hätte, zur ehelichen Errungenschaft gezählt worden wäre, so wenig kann solches in dem Fall geschehen, wenn für den Verzicht auf dieses Recht, et-

q) cf. der von Wesel S. 102. Nro. 27. angezeigte Giurba ad Messan. C. 8. gl. 3. n. 13.

was bezahlt wird. Es kann für nichts anders als für einen zur Verbesserung des ausschlieslichen Eigentums des einen Ehegatten gemachten Aufwand angesehen; und mus also gleich den Meliorationskosten behandelt werden. r) Hingegen das Gut selbst bleibt nach wie vor ein privatives Eigentum desjenigen der solches erkaufte. s)

h) Gleiche Beschafenheit hat es auch in dem Fall, wenn ein Ehegatte wegen eines vor der Ehe erkauften Guts ex l. 2. Cod. de rescind. Vendit. verbindlich wird, entweder das Gut wieder zurükzugeben, oder aber das, was am rechtmäsigen Preis mangelt, zu ergänzen, und wenn er diesem gemäs das leztere erwählt hat; dieses Geschäft wird nicht als ein neuer Kaufkontrakt betrachtet. Nur der erstere Kaufkontrakt wird

---

r) a Wesel am angez. Ort Nro. 27. — 30. S. 102. und 103.

s) a Wesel Ebendaselbst.

dardurch bestätigt, und also der Käufer vor weitern Ansprüchen gesichert. t) und

i) Wenn durch einen richterlichen Ausspruch einem der Ehegatten dasjenige zuerkannt wird, worzu der Grund der Forderung schon vor der Ehe vorhanden war, so gehört solches diesem Ehegatten allein. u) Wenn ihm aber neben der Hauptsache auch die von dem Gegentheil bezogene Nuzungen zuerkannt werden, so ist unter denjenigen, die schon vor der Verheuratung, und unter denen die erst während derselben bezogen wurden, zu unterscheiden. Erstere sind ein privatives Eigentum des obsiegenden Ehegatten; leztere aber gehören der ehelichen Gesellschaft. v)

Sechstens. Was einem der Ehegatten

---

t) Joh. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 42. a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 31. und 32. S. 103.

u) a Wesel am angez. Ort Nro. 79. S. 118.

v) a Wesel am angez. Ort Nro. 80. S. 118.

während der Ehe durch das Glük allein, und also weder durch die Konkurrenz einiger Industrie, noch durch Hilfe des beiderseitigen Vermögens zu Theil wird. Also z. B.

α) Erbschaften, Legaten, Fideikommisse, Schenkungen von Todes wegen, und Vorempfang auf künftige Erbschaften rc. w) Es giebt zwar Rechtslehrer, welche nur die von Verwandten dem einen Ehegatten zugefallene Erbschaften und Legaten rc. für ein ausschliesliches Eigentum des leztern betrachten, die Erbschaften und Legaten von fremden Personen aber zur ehelichen Errungenschaft gezählt wissen wollen. x) Dieser Unterschied kann aber

w) Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel. §. „Was dann" rc. 4ter Theil 4ter Titel §. „Da nun" rc. und 5ter Titel §. „Ferners" rc. auch 7ter Titel §. „Ferner an des" rc. Mevius ad Jus lub. p. 2. tit. 2. artic. 12. n. 59. Lauterbach de societate bonor. conj. C. 4. §. 21. und 22. Besold disput. ad p. 4. Jur. prov. Wirt. n. 17. S. 157.

x) Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 43. a Wesel de Connub. bonor. societ. tr. 2. Cap. 2. n. 82. und 83. S. 119.

wenigstens im Wirtembergischen keine Anwendung finden, weil in den angezeigten landrechtlichen Stellen die Erbschaften und Legaten überhaupt, und ohne zu unterscheiden, ob sie von Verwandten herrühren oder nicht, zum privativen Vermögen eines jeden Ehegatten gerechnet wurden. y)

β) Geschenke unter Lebenden, wenn sie in der blosen Freigäbigkeit des Schenkenden ihren Grund haben, und nicht als eine Belohnung anzusehen sind. z)

---

y) S. die unter dem Buchstaben w angezeigten Texte und Schriftsteller.

z) S. oben S. 178. und S. 183. Ferner Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel §. „Was dann" rc. und 4ter Theil 4ter Titel §. „Also auch" rc. Heeser de bonorum &c. communione p. 2. loco 18. n. 10. und 11. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 5tes Hauptstük §. 5. S. 130. und 131. Hingegen Abr. a Wesel im angez. tr. de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 94. sqq. S. 124. macht auch hier wieder die nemliche Einschränkung, wie bey den Erbschaften und Legaten rc. Er will nemlich nur diejenigen Schenkungen, welche von Verwandten herrühren, für ein ausschliesliches Eigentum des Beschenkten betrachtet wissen; andere Schenkungen aber nicht.

γ) Ein durch Alluvion erhaltener zuwachs bey einem Gut, das dem Mann oder der Frau allein zugehört. a)

δ) Aus den nemlichen Gründen wird ein, ohne das Bemühen der Eheleute blos durch Zufall gefundener Schaz, ein Lotteriegewinn ꝛc. nicht der ehelichen Gesellschaft, sondern blos dem Finder zuzuerkennen seyn; aa) Es dissentirt aber A. a Wesel b) in Ansehung des erstern, nemlich in Ansehung eines gefundenen Schazes.

Siebentens. Wenn eine Sache die entweder dem Ehemann oder der Ehefrau ausschlieslich zugehört, nicht durch den gemeinschaftlichen Gebrauch, sondern blos durch Zufall entweder ganz zu Grunde geht, oder

---

a) Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 4. §. 15. n. 1. und 2. Besold disput. ad p. 4. jur. prov. Wirt. n. 29. S. 161.

aa) Neue allgemeine deutsche Bibliothek 2ten Bandes 1stes Heft S. 289.

b) de connubiali bonorum societate tr. 2. C. 2. n. 115. — 124. S. 128. 129. und 130.

doch in ihrem Werth vermindert wird, so fällt der daher entstandene Schaden nicht auf die eheliche Gesellschaft, sondern auf den Eigentümer allein. Wenn also z. B. ein beygebrachtes Gut bey dem Eintrit in die Ehe um 100. fl. angeschlagen; nachher aber um 60. fl. wegen des verminderten Werths der Güter verkauft wird, so kommen die weniger erlösten 40. fl. nicht zur ehelichen Einbus, sondern werden demjenigen, dem das Gut gehört, an der Summe des Beibringens abgezogen.

Es giebt zwar Rechtsgelehrte, welche in dieser Rüksicht unter beweglichen und unter unbeweglichen Sachen unterscheiden, c) und die Anwendung des aufgestellten Grundsazes nur bey den leztern, nicht aber bey den erstern Sachen gestatten. Ich glaube aber daß diese Meinung nicht nur den positiven Gesezen, sondern selbst der natürlichen Billigkeit entgegen ist. Die römischen Geseze sagen

---

c) Besold dispat. ad. p. 4. jur. prov. Wirt. th. 30. S. 161.

ausdrüklich: Der Schaden der sich durch Zufall ereignet hat, trift blos den Eigentümmer, einen dritten geht derselbe nichts an. d) Sie unterscheiden nirgends, ob dieser Schaden sich bey einer beweglichen oder aber bey einer unbeweglichen Sache zugetragen hat. Es ist also auch der Rechtsgelehrte keinen Unterschied zu machen befugt. Besonders in dem Wirtembergischen, wo mit jener Verordnung des gemeinen Rechts, auch noch der Innhalt des Landrechts übereinstimmt: Wir finden nemlich im 4ten Titel des 4ten Theils folgende Vorschrift.

„Doch so eines Ehegemächts liegende oder fahrende Haab und Güter, gar oder zum Theil durch sein selbst Freigebigkeit, oder verthunisch, üppig, zehrhaft Wesen, Pracht und Hoffart, verthon: wie auch durch sträfliche Handlungen, oder zugestandenen Unfall hinweggangen: als da ihme ohne des andern Ehegemächts

---

d) l. 9. Cod. de pignorat. act. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 49.

kundbare Schuld und Verursachen sein Haus, Scheuren und dergleichen Gut verbrunnen, Alters halb eingefallen, oder ein Feldgut durch Gewässer weggenommen, oder etwas mit ordentlichem Rechten aberhalten worden, soll ihme dafür von des andern Ehegemächts Gütern kein Wiedererstattung geschehen."

Es wird also gleichfalls unter beweglichen und unbeweglichen Sachen in Ansehung des durch Zufall entstandenen Schadens kein Unterschied gemacht, sondern vielmehr ausdrüklich bestimmt, daß derjenige Ehegatte, dessen liegende oder fahrende Haab durch Zufall zu Grunde gegangen, von dem andern Ehegatten deshalb keinen Ersaz zu verlangen befugt seye. — Diß nach dem Innhalt der Geseze: Aber auch der Billigkeit finde ich jene Meinung eben so wenig gemäs. Denn gesezt es bringt ein Ehemann z. B. 100. Eimer Wein in die Ehe. Während der Ehe wird dieser Wein verkauft. Der Wehrt des Weins hat sich nach der Verheurathung durch Zufall vermindert, so daß aus jenen 100. Ei-

mern, welche man Anfangs um 5000. fl. angeschlagen hat, nachher mehr nicht als 3000. fl. erlöst werden. Es ergiebt sich also, — wenn der bey dem Eintrit in die Ehe gemachte Anschlag mit dem nachherigen Erlös verglichen wird, — eine Einbus von 2000. fl. Würde es aber nicht wahre Ungerechtigkeit seyn, wenn man diesen durch blosen Zufall sich ereigneten Schaden der ehelichen Gesellschaft, und also dardurch auch dem Eheweib aufbürden wollte? Sie ist ja — selbst nach der Meinung der Gegner — von demjenigen Schaden frey, der sich durch Zufall an den unbeweglichen Gütern ihres Mannes ereignet hat, warum soll sie den nemlichen Schaden, der seine beweglichen Sachen traf, leiden? Es ist bey diesen der nemliche Grund, wie bey jenen. Es glaubt zwar Besold e) die entgegenstehende Meinung deswegen vertheidigen zu können, weil die aus beweglichen Sachen z. B. aus Schafen und Rindvieh ꝛc. beziehende Nuzungen der

e) am angezeigten Ort S. 161.

ehelichen Gesellschaft gehören. Allein die Verbindlichkeit zur Uebernam des durch Zufall entstandenen Schadens, ist keine Folge des Benuzungs-; sondern blos des Eigentnms-rechts. Es müste ja sonst wenn ersteres der Fall wäre, auch der bey unbeweglichen Sachen durch Zufall entstandene Schaden der ehelichen Gesellschaft aufgerechnet werden, weil die Nuzungen aus jenen Sachen gleichfalls der ehelichen Gesellschaft gehören. Dieses wird aber selbst von Besold verneint. f)

Bey diesen Umständen scheint mir die Behauptung nimmer zweifelhaft zu seyn, daß bey demjenigen Schaden, welcher sich während der Ehe bey einer dem einen Ehegatten ausschlieslich zugehörigen Sache durch Zufall ereignet hat, auf den Umstand, ob diese Sache beweglich oder unbeweglich seye, keine Rüksicht zu nehmen; sondern in dem einen wie in dem andern Fall demjenigen zuzuerkennen seye, welcher der Eigentümer jener Sache ist. g)

---

f) am angezeigten Ort.

g) Die nemliche Meinung nur aus andern Grün-

Nur dieses dürfte nach meinem Erachten einige Einschränkung veranlassen:

Jedesmal so oft ein solcher Schaden berechnet wird, mus der bey dem ausschließlichen Eigentum des einen Ehegatten gemachte Anschlag entweder mit demjenigen Werth den die Sachen bey der Vermögenstheilung haben, oder aber wenn sie nimmer vorhanden sind, mit dem was etwa daraus erlöst wurde, zusammengehalten; und dardurch die Summe des Schadens bestimmt werden. Diese Operation, — welche im Wirtembergischen die Vermögensrevision genennt wird, — ist gewönlich nicht nur mit grosen Beschwerlichkeiten verbunden, sondern sie kann bey vielen Sachen, besonders wenn die Ehe eine geraume Zeit gedaurt hat, wegen des Mangels an den erforderlichen Nachrichten, öfters gar nicht in's reine gebracht werden. Daher mus man es mit jener Regel nicht

---

den vertheidigt auch Lauterbach de periculo rerum in societatem conjugalem illatarum C. 4. §. 56. und Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 49.

zu weit treiben, sondern in jedem Fall auf das Verhältniß der Umstände billige Rükſicht nehmen. In dieſem Betracht glaube ich daß hier folgende Grundsäze zu beobachten ſeyen:

Erſtlich. Die Vermögensreviſion, oder welches hier das nemliche iſt, eine Ausgleichung des bey dem ausſchlieslichen Eigentum des einen Ehegatten gemachten Anſchlags, mit demjenigen, um was dieſes Eigentum ſich durch Zufall in ſeinem Werth vermindert hat, findet nicht nur bey allen unbeweglichen Sachen ohne Unterſchied ſtatt, ſondern

Zweytens, auch bey den beweglichen Sachen. Nur giebt es in Anſehung dieſer leztern einige Ausnamen: nemlich

a) Bey ſolchen Sachen, welche durch den Gebrauch aufgezört werden, und alſo bey denjenigen, die man res fungibiles nennt.

und

b) Bey allen weitern beweglichen Sachen, welche von keiner Beträchtlichkeit ſind, weil ſonſt die Arzney koſtbarer ſeyn

würde, als die Heilung. Die Frage aber, was zu diesen Sachen gehöre? kann im allgemeinen nicht wohl bestimmt, sondern mus nach den besondern Verhältnissen der Ehegatten, nach ihrem Stand, ihrem Vermögen, und nach den übrigen Umständen, vorzüglich aber nach der grösern oder kleinern Beschwerlichkeit in Absicht auf die Revision, beurtheilt werden.

Eben so verhält es sich

Achtens auch in dem Fall, wenn eine dem einen Ehegatten ausschlieslich zugehörige Sache nicht durch Fleis oder Kunst der Ehegatten, sondern durch Zufall während der Ehe im Werth erhöht wird. Diese Erhöhung gehört nemlich nicht zur Errungenschaft, sondern das ausschliesliche Vermögen des Ehegatten wird dardurch vermehrt. h) Es wäre denn daß einer von denjenigen Fällen vor-

---

h) Hochstetter Annot. ad p. 3. jur. prov. Wirt. §. 40. Besold disput. ad p. 4. jur. prov. Wirt. th. 24. und 29. S. 159. und 161.

handen wäre, welche ich bey dem nächstvorhergehenden Punkten unter den Buchstaben a und b als Ausnamen bemerkte.

Neuntens. Dasjenige, was der Ehemann wegen eines ihm verliehenen Amts, wegen eines ihm ertheilten Characters, oder bey Handwerksleuten wegen des sogenannten Meisterstüks noch vor der Ehe zu bezahlen schuldig wurde. i) Es wäre denn daß die Ehefrau noch als Braut und unter Bestätigung entweder ihres Vaters oder eines gerichtlich ernennten Kriegsvogts ausdrüklich eingewilligt hätte, daß dergleichen Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden sollen. k)

Zehntens. Dasjenige was einer der Ehegatten zwar während der Ehe, aber unter der Bedingung erhält, daß es sein ausschliesliches Eigentum seyn solle. l) Wenn

---

i) Grass de arbitriis familiæ erciscundæ §. 15. S. 24.

k) Graß Ebendaselbst.

l) Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 45.

also z. B. der Ehemann während der Ehe ein Lehen erwirbt, hingegen nur er allein damit belehnt wurde. m) Es versteht sich aber von selbst, daß dasjenige, was für eine solche Sache aus der Gesellschaftskaß bezahlt wird, dem andern Ehegatten zur Helfte wieder vergütet werden mus.

Eilftens. Diejenigen Güter der Ehefrau, welche dem Ehemann entweder gleich bey dem Eintrit in die Ehe oder auch nachher in einem gewissen Anschlag Kaufsweise überlassen werden, kommen dardurch in das ausschliesliche Eigentum des leztern. Er erlangt alle aus dem Eigentum entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, und mus der Frau den gemachten Anschlag eben so, wie den Kaufschilling für eine jede andere für sich erkaufte Sache, aus seinem eigenen Vermögen erstatten. Nur ist hier zu bemerken, daß man im Zweifel annimmt, der Anschlag,

---

m) a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 1. n. 70. S. 28. Voet am angez. Ort §. 36. S. 85. und vorzüglich §. 44. S. 88.

welcher in Ansehung der Güter der Frau gemacht wird, seye nicht Venditionis sondern blos taxationis causa, — wie die Praktiker reden, — geschehen. n)

Zwölftens. Derjenige Aufwand welcher von einem der Ehegatten entweder wegen eines solchen Gegenstands der offenbar auser den Grenzen seiner Administration liegt, o) oder wegen einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung gemacht wird. Mithin

a) Strafen und Confiskationen, insoferne sie nicht beiden Ehegatten, sondern nur einem derselben angesezt werden. p) Es glauben zwar mehrere Rechtsgelehrte, daß in dem Fall eine Ausname von dieser Regel eintrete, wenn der aus der

---

n) Lauterbach de periculo rerum in societatem conjugalem illatarum §. 61. n. 1. Grass de arbitriis familiæ ercisc. §. 13. S. 21. Voet in Comment. ad π. lib. 23. tit. 4. §. 49.

o) S. oben §. 67. und §. 71.

p) Wirt. Landrecht 4ter Theil 4ter Titel. §. „Doch so“ rc. Heeser de bonorum &c. Communione p. 2. loco 16. n. 44. — 46. und 48. — 50. S. 705. und 706.

unerlaubten Handlung etwa entstandene Gewinn zum Besten der ehelichen Gesellschaft verwendet wurde. q) So allgemein möchte ich aber diese Ausname nicht bestimmen, sondern vielmehr die Einschränkung beyfügen: insoferne der der ehelichen Gesellschaft zugegangene Vortheil mit der nachgefolgten Strafe im Verhältniß steht, weil eigentlich nur der Vortheil, oder die Verwendung zum gemeinschaftlichen Nuzen einen Grund enthält, der die Gesellschaft verbindlich macht.

b) Derjenige Ersaz, welchen ein Ehegatte wegen begangener Nachläsigkeit einem dritten zu geben verurtheilt wird. r)

c) Dasjenige, was einer der Ehegatten wegen übernommener Bürgschaft zu bezahlen hat. s)

---

q) Heeser am angez. Ort n. 76. S. 709.

r) Heeser am angez. Ort n. 61. S. 707.

s) Lauterbach de ære alieno &c. §. 44. Besold disput. ad p. 4. jur. prov. Wirt. n. 25. S. 160.

d) Dasjenige, was einer der Ehegatten durch Verschwendung, Ueppigkeit, oder übermäsige Freigäbigkeit einbüst. t) Mit dieser Regel darf man es aber nicht zu weit treiben, sondern es mus bey der Bestimmung des Uebermases auf die Verhältnisse der Ehegatten, auf ihren Stand, ihr Vermögen, ihre Einnamen und auf die übrigen Umstände billige Rüksicht genommen werden.

e) Der Kassenrest eines Ehemanns, wenn nicht erwiesen werden kann, daß solchen die Bedürfnisse der Haushaltung verursacht haben. u)

und

f) Dasjenige, was der eine Ehegatte im Spiel in der Lotterie rc. verliert, weil der Gewinn gleichfalls ihn allein angeht. Es wird aber vorausgesezt daß

---

t) Wirt. Landrecht 4ter Theil 4ter Titel. §. „Wo aber" rc. und §. „Doch so" rc. Besold am angez. Ort §. 23. S. 159.

u) Lauterbach am angez. Ort §. 48.

das Verlohrne von Beträchtlichkeit seye; denn auf Kleinigkeiten nimmt man hier keine Rüksicht.

Dreizehentens. Der Aufwand, welcher auf die zum ausschlieslichen Eigentum eines der Ehegatten gehörigen Güter verwendet wird, liegt nur insoferne der ehelichen Gesellschaft ob, insoferne die Benuzung dieser Sachen solchen erfordert. v) Es folgt also von selbst, daß derjenige Aufwand, den die Benuzung jener Sachen nicht erfordert hat, den Eigentümmer, und nicht die eheliche Gesellschaft angehe. In diese Klasse gehören z. B. Prozeßkosten, w) und solche Ausgaben, welche zu dem Ende gemacht wurden, um eine Sache von dem Pfandrecht, oder von einer andern Beschwerde zu befreien. x) Jedoch werden nach der Praxis diejenigen Prozeßkosten,

---

v) S. oben §. 113. S. 196.

w) cf. Schöpff in decis. & Resolut. decis. 287. n. 5. Lauterbach de ære alieno &c. §. 39.

x) F. C. Harpprecht in Respons. jur. crimin. & civ. Resp. 67. n. 115.

welche von keiner Beträchtlichkeit sind, von dem gemeinschaftlichen Vermögen bestritten. y)

Vierzehentens. Dasjenige, was durch Nachläsigkeit, und noch vielmehr was durch Vorsaz des einen Ehegatten zu Grunde geht. z) Aber auch hier kann auf Kleinigkeiten und auf solche Handlungen, aus welchen eine grose Nachläsigkeit nicht offenbar hervorleuchtet, keine Rüksicht genommen werden. a)

Fünfzehentens. Der auf die Eltern, Geschwistern oder andere Verwandte eines der Ehegatten zu ihrer Unterhaltung gemachte Aufwand, wenn sie nicht dargegen zum Besten der ehelichen Gesellschaft solche Dienste leisten, die mit diesem Aufwand im Verhältnis stehen. b)

---

y) Schöpff am angez. Ort Nr. 6. Lauterbach am angez. Ort.

z) Grass de arbitriis familiæ ercisc. §. 13. S. 21. Hochstetter Annotat. ad p. 4. jur. prov. Wirt. §. 23.

a) Schöpff in selectis decis. & resolut. p. 2. decis. 286. n. 1. und 9.

b) Graß am angez. Ort §. 15. S. 25. Es dissentirt aber Lauterbach de ære alieno &c. §. 33.

Sechszehentens. Diejenigen Schulden, welche nicht zum Besten der ehelichen Gesellschaft, und also wegen keiner im §. 113. bemerkten Ausgabe gemacht wurden.

und

Siebenzehentens. Diejenigen Forderungen oder Schulden, die erst nach getrennter Ehe entstehen weil mit der Auflösung der Ehe selbst, auch die eheliche Gesellschaft aufgehoben wird, und mithin alle von dem Augenblik der Trennung an entstehende sowohl Activ- als Passivforderungen die eheliche Gesellschaft nichts mehr angehen, sondern dem einen oder dem andern Ehegatten ausschlieslich zukommen. Ebendeswegen müsen schon die Begräbniskosten von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten bezahlt werden. c) Nur bey den Theilungskosten scheint eine Ausname von dieser Regel einzutreten, weil sie

---

c) Hochstetter ad p. 4. jur. prov. Wirt. §. 9. Lauterbach de ære alieno &c. §. 15. Lange Gemeinschaft der Güter ꝛc. 7tes Hauptstük §. 25. S. 222.

der aufgehobenen Ehe ungeachtet von beiden Ehegatten gemeinschaftlich bestritten werden müsen. d) Allein auch diese Kosten machen im Grunde keine Ausname. Sie sind nur deswegen gemeinschaftlich, weil das Geschäft selbst zum gemeinschaftlichen Vortheil gereicht. Die eheliche Gesellschaft ist also nicht die Ursache der Gemeinschaft, sondern nur die Veranlassung.

Diß wären nun die Merkmale, woran wir erkennen, was entweder den Ehegatten gemeinschaftlich, oder was nur einem derselben zugehört. Gesezt aber daß keines von diesen Merkmalen erweislich ist, oder mit andern Worten, gesezt daß es zweifelhaft bleibt, ob eine Sache zur ehelichen Errungenschaft oder zum ausschlieslichen Vermögen eines der Ehegatten gehöre, wie geht es nun in diesem Fall? Streitet für das erstere oder aber für das leztere die rechtliche Vermutung? e) Die Rechtslehrer sind gröstentheils

---

d) Kurrer diss. de act. funerar. th. 33.

e) Westphal deutsches und reichsständisches Privatrecht 2ter Theil 4te Abhandlung §. 7. Besold

der Meinung, daß eine jede Sache im Zweifel zur Errungenschaft gezählt werden müse; und dieser Meinung trete ich vorzüglich auch deswegen bey, weil wir im entgegengesezten Fall gar nicht in's reine kommen könnten. Denn gesezt daß man die in Frage stehende Sache im Zweifel nicht zur Errungenschaft, sondern zum ausschlieslichen Eigentum eines der Ehegatten zählen wollte; So müßte nun die neue Frage entstehen, ob diese Sache dem Mann oder der Frau ausschlieslich zugehöre?

Ebendieses ist aber nach der angenommenen Voraussezung gerade der strittige Punkt, und bleibt also nichts anders übrig, als daß jene Sache nach der durch die Praxis bestätigten Meinung zur ehelichen Errungenschaft gezählt wird.

---

ad p. 4. jur. prov. Wirt. §. 14. S. 151. Lange Gemeinschaft der Güter rc. 4tes Hauptstük §. 2. S. 122.

Dritter Titel.

Von den rechtlichen Wirkungen.

§. 115.

α) Im Allgemeinen.

Bey der ehelichen Gesellschaft bleibt, wie ich schon oben §. 108. bemerkte, einem jeden Ehegatten das ausschliesliche Eigentum seines Vermögens. Das Samt Eigentum, das eine Folge der deutschen Gütergemeinschaft ist, findet hier nicht statt. Selbst an dasjenige, was während der Ehe errungen und gewonnen wird, haben die Ehegatten keine ungetheilte Ansprache, sondern einem jeden derselben ist ein gewisser Antheil davon bestimmt. f) Im Wirtembergischen besteht dieser Antheil der Regel nach in der Helf-

f) S. oben §. 108.

te. g) Nur bey der Universität Tübingen, trit eine Ausname von dieser Regel ein. Es ist nemlich in derselben erneurten Statuten h) verordnet, daß wenn bey der Auflösung einer ehelichen Gesellschaft keine von den Ehegatten erzeugte Kinder vorhanden seyen, der Mann 2/3tel. und die Frau 1/3tel an der ehelichen Errungenschaft erhalten solle. i) Von diesem Antheil, erhält ein jeder der Ehegatten sogleich mit dem Augenblik, in welchem die eheliche Gesellschaft eine Sache erwirbt, das wahre Eigentum. Selbst das Eheweib macht ein gesezlicher Uebergang desselben (transitus legalis) ohne eine besondere Uebergabe zur Eigentümmerin. k) Jedoch treten bey der leztern nicht alle diejenigen Rechte ein, welche

---

g) Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel. §. „Wann Eheleut“ ꝛc.

h) C. 16.

i) Grass de arbitriis familiæ ercisc. §. 17. S. 26.

k) Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 5. §. 5. F. C. Harpprecht de renunciat. acquæst. conj. §. 57. n. 671. 672. und 673. Es dissentirt aber Besold ad p. 4. jur. prov. Wirt. th. 29.

sonst eine Folge des Eigentums zu seyn pflegen. l) So wie aber einem jeden der Ehegatten ein gewisser Antheil an der ehelichen Errungenschaft gebührt; so mus auch ein jeder derselben, einen Antheil an der ehelichen Einbus übernehmen, und zwar nach eben dem Verhältniß, nach welchem er an der Errungenschaft Theil genommen hätte. m)

§. 116.

β) Ins besondere.

a a) In Rüksicht auf das Administrationsrecht.

Dieses steht dem Ehemann bey der Errungenschaftsgesellschaft auf die nemliche Weise, wie bey ehelichen Gütergemeinschaft zu, n) und erstrekt sich nicht nur auf dasjenige, was während der Ehe errungen und gewonnen wird, sondern auch auf alle dem Eheweib

l) F. C. Harpprecht am angez. Ort §. 57. Nr. 684. und 685.

m) C. Gottl. Gmelin diss. de obligat. uxoris &c. §. 24. S. 35.

n) S. oben §. 59.

ausschlieslich zugehörigen Güter, one Unterschied, ob es Dotal- oder Paraphernalgüter sind. o) Als Haupt der ehelichen Gesellschaft kann er diese sämtlichen Güter sogleich mit dem Anfang der Ehe in Besiz nehmen, und weder das Eheweib noch ein dritter ist ihn hierinn zu beeinträchtigen befugt. p) Nur bey denjenigen Gütern, über welche sich das Eheweib das ausschliesliche Verwaltungsrecht kraft eines besondern Vertrags vorbehalten hat, findet eine Ausname von dieser Regel statt. Solche Güter sind aber in dem Wirtembergischen étwas seltenes. Dem Ehemann steht also das Administrationsrecht der Regel nach über das sämtliche Vermögen, wovon die Nuzungen zur ehelichen Errungenschaft gehören, zu. Hingegen die Ehefrau hat auf dieses Administrationsrecht keine Ansprache zu machen. Zwar nicht aus Grün-

o) Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel. §. „Was dann" ꝛc.

p) G. A. Retz jura rei uxoriæ ad normam societatis bonorum conjug. exacta §. 19. Lauterbach de societ. bonorum conjug. C. 5. §. 1.

den, welche als Folge der ehelichen Gesell⸗schaft zu betrachten sind; — denn nach die⸗sen würde jedem Ehegatten gleicher Antheil in Ansehung des Administrationsrechts zu⸗kommen, — sondern nach den besondern ge⸗sezlichen Bestimmungen, q) welche durch po⸗litische Rüksichten veranlaßt wurden. r) Nur in demjenigen, was zu den täglichen Bedürf⸗nissen der Haushaltung gehört, s) und in einigen andern Fällen, in welchen die Frau sogar zu Veräuserungen berechtigt ist, t) fin⸗det eine Ausname von dieser Regel statt.

§. 117.

bb) In Rüksicht auf Veräuserungen.

1) Des Ehemanns.

Vordersamst ist zu unterscheiden, ob von der Veräuserung einer ⸗ dem Mann, oder

---

q) Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel. §. „Was dann" ꝛc.

r) S. oben §. 59.

s) C. Gottl. Gmelin de obligatione uxoris &c. § 23. S. 33.

t) S. oben §. 66.

aber einer- der Frau zugehörigen Sache die Rede ist. Im erstern Fall wird die Befugniß zur Veräußerung durch die eingegangene eheliche Verbindung nicht im mindesten beschränkt. Der Mann behält dieser Verbindung ungeachtet, das ausschliesliche Eigentum seines Vermögens, und insoferne sonst kein Hinderniß vorwaltet, kann er dasselbe ohne die Beystimmung, ja selbst gegen den Willen seiner Frau veräußern wie und an wen er will. Im leztern Fall aber ist wieder zu unterscheiden, ob der Mann eine Dotal- oder eine Paraphernal- oder eine zur Errungenschaft gehörige Sache veräußern will:

a) Dotalgüter dürfen nach dem Innhalt der römischen Geseze, welchen bey dem Mangel einer entgegenstehenden Statutarverordnung ihre Anwendbarkeit nicht versagt werden kann, selbst mit Einwilligung der Ehefrau nicht veräußert werden. u) *)

---

u) princ. Inst. quibus alienare licet vel non. l. un. §. 15. Cod. de rei uxoriæ actione.

*) Unter Veräußerungen werden hier alle diejenige

b) Bey Paraphernalgütern ist die Veräuserung insoferne sie mit der Einwilligung der Frau geschieht, giltig. v)

c) Hingegen bey den zur Errungenschaft gehörigen Gütern hat der Ehemann die Einwilligung seiner Ehefrau gar nicht nöthig, sondern die in dieser Rükficht von ihm vorgenommenen Veräuserungen sind selbst in dem Fall, wenn sie gegen den Willen der Frau geschehen sind, giltig. w) Nur wird diese Befugniß blos auf Veräuserungen unter Lebenden eingeschränkt, hingegen durch eine lezte Willensverordnung kann der Mann über den seiner Ehefrau an der Errungenschaft

---

Handlungen verstanden, wordurch ein dingliches Recht auf einen andern übertragen wird, und also auch Verpfändungen, die Uebernam einer Servitut ꝛc. Lauterbach diss. de fundo dotali §. 30. in der Sammlung seiner Dissertat. Nr. 76.

v) G. A. Renz Jura rei uxoriæ &c. §. 16. S. 16.

w) F. C. Harpprecht de renunciat. acquæst. conjug. §. 57. n. 682. — 688. Besold ad p. 4. jur. pov. Wirt. th. 29.

gebührenden Antheil nichts disponiren. x)

§. 118.

2) Der Ehefrau.

Diese ist der Regel nach ohne die Einwilligung des Ehemanns selbst von ihrem eigenen Vermögen nichts zu veräusern befugt; y) Jedoch treten auch hier einige Ausnamen ein:

Erstlich. In denjenigen Fällen, welche oben §. 66. namentlich angezeigt wurden. und

Zweytens. Bey solchen Gütern, worüber sie sich die ausschliesliche Administration durch einen besondern Vertrag vorbehalten hat.

§. 119.

cc) In Rüksicht auf Schenkungen.

α) Der Eheleute unter sich.

Das Verbot, nach welchem alle Schenkungen dieser Art, der Regel nach ungiltig

---

x) Lauterbach de societ. bonor. conjug. C. 5. §. 3.

sind, ist keine Folge der ehelichen Gesellschaft. Es fließt lediglich aus den Vorschriften des römischen Rechts, z) und kann also unter den Wirkungen der Errungenschaftsgesellschaft keine Erörterung finden.

§. 120.

β) An dritte Personen.

In Ansehung dieser Schenkungen ist vordersamst zu unterscheiden, ob das geschenkte aus dem gemeinschaftlichen, oder aus demjenigen Vermögen genommen wird, welches einem der Ehegatten ausschlieslich zugehört. Im erstern Fall ist wieder zu unterscheiden ob die Schenkung mit Einwilligung beider Eheleute, oder ohne diese nur von dem einem Ehegatten geschieht. Ist jenes, so steht der Giltigkeit der Schenkung von dieser Seite nichts im Wege. Hingegen ein-

y) G. A. Renz Jura rei uxoriæ &c. §. 17. S. 17.

z) G. L. Böhmer diss. de donat. inter virum & uxorem. Weyer de Communione bonorum p. I. th. 25.

seitig ist der Regel nach kein Ehegatte von dem gemeinschaftlichen Vermögen etwas zu verschenken befugt; a) Nur in Ansehung des Ehemanns findet in folgenden 2 Fällen eine Ausname von dieser Regel statt, nemlich:

a) Wenn er eine remuneratorische Schenkung gemacht hat; Vorausgesezt, daß der Grund dieser Schenkung sich während der Ehe ereignete. b) und

b) Wenn die gemachte Schenkung nach den Verhältnissen der Eheleute nicht von Beträchtlichkeit ist. c)

Diejenige Schenkungen aber, welche einer der Ehegatten von dem ihm ausschlieslich zugehörigen Vermögen zu machen die Absicht hat, scheinen weder dem Ehe-

---

a) Lauterbach de societate bonor. conj. C. 5. §. 4.

b) Heeser de bonorum &c. Communione p. 1. Loc. 8. n. 68. — 71. S. 196. und 197.

c) Besold ad p. 4. jur. prov. Wirt. th. 23. Heeser am angez. Ort Nr. 65. und 66. desgleichen Nr. 73. und 74. Lauterbach am angezeigten Ort.

mann noch der Ehefrau verboten zu seyn. Ein jedes behält ja das Eigentum seines Vermögens: Es sollte also gleich den übrigen Eigentümmern auch Schenkungen zu machen befugt seyn. Allein dieser Saz wird auf verschiedene Weise eingeschränkt: Vorerst ist nemlich in Ansehung des Eheweibs zu bemerken, daß sie der Regel nach selbst über ihr eigenes Vermögen kein Administrationsrecht habe, sondern daß solches dem Mann als Haupt der Gesellschaft gebühre. d) Sie ist also nur von solchen Sachen, über welche sie als Ausname von der Regel das Administrationsrecht hat, e) eine Schenkung vorzunehmen befugt; in andern Sachen aber nicht, weil sie in diesem Fall einen Eingrif in die erworbenen Rechte des Ehemanns machen würde. f) Dieses Hinderniß steht aber dem Ehemann nicht im Wege. Und eben deswegen dürfte ihm noch analogischen Grundsäzen

---

d) Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel. §. „Was dann" ꝛc.

e) S. oben §. 116.

f) Wirt. Landrecht am angez. Ort.

eine jede Schenkung zu gestatten seyn, bey welcher die Absicht das Eheweib in Ansehung ihres Antheils an der Nuznießung zu betrügen, nicht hervorleuchtet; weil er unter dieser Einschränkung selbst von dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Schenkung zu machen befugt ist. g)

§. 121.

dd) In Rüksicht auf Bürgschaften.

Auch hier sind die Rechte des Ehemanns von den Rechten der Ehefrau verschieden. Ersterer ist zu Bürgschaften befugt; nur mus der Verlust der daraus entsteht, ihm allein aufgerechnet werden, h) weil die Befugniß eine Bürgschaft zu übernehmen, auser den Grenzen seiner Administrationsrechte liegt. hh) Bei der Frau aber treten auch hier die nemlichen Grundsäze ein,

---

g) Weyer de Communione bonorum p. 1. th. 20. §. 2. S. 153. Heeser de bonorum &c. Communione p. 1. Loco 8. n. 73. — 76. S. 197.

h) Besold ad p. 4. jur. prov. Wirt. n. 25. S. 160.

hh) S. oben §. 71.

welche ich oben §. 68. — 70. ausgeführt habe.

§. 122.

ee) In Rüksicht auf Schulden.

Die Verbindlichkeit, welche den Eheleuten in Ansehung der während der Ehe kontrahirten Schulden obliegt, ist nach der Verschiedenheit ob die Schulden von ihnen beiden, oder nur von einem derselben gemacht wurden, verschieden;

a) Im erstern Fall wird ein jeder Ehegatte nach dem Verhältniß des Antheils, den er an der ehelichen Errungenschaft hat, i) und also in dem Wirtembergischen für die Helfte der Schulden k) verbindlich. Nur mus aber dieses erwiesen seyn, daß die Schulden zu einem solchen Endzwek, wordurch das Beste der ehelichen Gesellschaft nach vernünfti-

---

i) S. oben §. 115.

k) Wirt. Landrecht 4ter Theil 4ter Titel. §. „Nämlichen" &c.

gen Vermutungen hätte vermehrt werden können, l) aufgenommen wurden. *) Hingegen auf die Verwendung

---

l) S. oben in der Note zum §. 113. S. 190.

*) Dieser Umstand wird auf ebendieselbe Weise, wie eine jede andere Tatsache, z. B. durch Zeugen, durch Dokumente, und Eideszuschiebung rc. erwiesen. Am gewönlichsten ist es jedoch, daß der Beweis durch den Innhalt des Schuldbekenntnisses geführt wird. Es genügt nemlich wenn in einem von beiden Eheleuten unterschriebenen Schein, entweder im allgemeinen bezeugt ist, daß das Kapital zum Besten der ehelichen Gesellschaft aufgenommen worden seye, oder wenn eine solche Ursache der Kapital Aufname ausgedrükt wurde, welche dem deßhalb zu machenden Aufwand, nach den oben §. 113. entwikelten Grundsäzen einen Plaz unter den gemeinschaftlichen Ausgaben verschaffen würde. cf. C. G. Gmelin von Aufsäzen über Verträge rc. §. 101. S. 214. z. B. wenn es heißt: das Geld seye zur Ausstattung der Kinder, zur Betreibung des Handwerks, zur Erwerbung eines Grundstüks rc. aufgenommen worden cf. C. G. Gmelin in diss. de obligat. uxoris &c. §. 26. S. 37. zweydeutige Ausdrüke aber, wie z. B. der Ausdruk „in unserer dermaligen Angelegenheit" sind nicht hinreichend. Gmelin am angez. Ort in der Note v. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Beweis welcher auf den Innhalt des Schuldscheins gebaut ist, durch

selbst kommt es hier nicht an: Die Verbindlichkeit der Eheleute bleibt die nemliche, wenn gleich das zum Besten der ehelichen Gesellschaft aufgenommene Geld nachher zu einem andern Zwek, z. B. zum ausschlieslichen Vortheil des Ehemanns verwendet wurde. m)

b) Im zweyten Fall ist wieder zu unterscheiden, ob der Mann allein, oder ob die Frau allein die Schuld kontrahirt habe: Ist jenes, so trit die nemliche

---

den Beweis des Gegentheils wieder vernichtet werden könne. Wenn also z. B. dargetan würde, daß gegen den Innhalt das Schuldscheins des aufgenommene Geld mit Vorwissen des Glaubigers zur Bestreitung einer dem Mann allein obliegenden Ausgabe aufgenommen worden wäre; so könnte die Schuld blos von diesem, und nicht von der ehelichen Gesellschaft gefordert werden. cf. Gmelin in der angezeigten Dissert. de obligatione uxoris &c. §. 26. S. 38.

m) Lauterbach de ære alieno &c. §. 68. Gmelin in der angez. Dissert. de obligatione uxoris &c. §. 26. S. 38.

Verbindlichkeit ein, wie im ersten Fall lit. a. *) Die von dem Mann allein aufgenommenen Schulden können eben sowohl, als wenn sie von beiden Ehegatten kontrahirt worden wären, von der ehelichen Gesellschaft gefordert werden. n) Jedoch mus auch hier, auf ebendieselbe Weise wie in dem Fall lit. a erwiesen seyn, daß die Schulden zum Besten der ehelichen Gesellschaft aufgenommen wurden. o) Dargegen aber kommt die Verwendung des aufgenommenen Gelds bey diesen von dem Mann allein kontrahirten Schulden, ebensowenig als bey

---

*) Nur kann sich das Weib von dieser Verbindlichkeit durch die Anrufung der sogenannten weiblichen Freiheiten wieder befreien, von jener aber nicht. Welches in der Folge im zweyten Theil dieser Abhandlung umständlich bemerkt werden wird.

n) Gmelin de obligatione uxoris &c. §. 23. S. 33.

o) Ebenderselbe am angez. Ort §. 26. S. 36.

den gemeinschaftlich aufgenommenen Schulden in Betrachtung. p)

Ganz anders verhält es sich aber mit denjenigen Schulden, welche die Frau allein kontrahirte. Diese hat nemlich der Regel nach kein Administrationsrecht, und kann ohne Vorwissen und Einwilligung des Manns, die eheliche Gesellschaft nicht verbindlich machen. q) Es können also auch die Schulden, welche sie allein aufgenommen hat, nicht von der ehelichen Gesellschaft sondern nur von der Frau allein gefordert werden. Es wäre denn

Erstlich daß sie zu Bestreitung der Haushaltungsbedürfnisse, oder überhaupt zum Behuef solcher Gegenstände, worüber ihr als Ausname von der Regel das Administrations-Recht zukommt, r) eine Schuld kontrahirt hätte. s)

---

p) F. C. Harpprecht Conf. novo 70. n. 86. seqq.

q) S. oben §. 65.

r) S. oben §. 66.

s) C. G. Gmelin von Aufsäzen über Verträge ꝛc. §. 99. S. 210.

oder

Zweytens daß die von dem Eheweib kontrahirten Schulden zum Besten der ehelichen Gesellschaft verwendet worden wären; in welchem Fall aber die eheliche Gesellschaft nur insoferne verbindlich wird, insoferne die Verwendung wirklich erwiesen ist.

§. 123.

ff) In Rüksicht auf lezte Willensverordnungen.

Hier sind die Befugnisse des Ehemanns und der Ehefrau gleich. Ein Jedes kann nicht nur über sein beygebrachtes- und während der Ehe durch Schenkungen und Erbschaften erhaltenes Vermögen, sondern auch über seinen Antheil an der Errungenschaft entweder durch ein förmliches Testament oder durch andere lezte Willensverordnungen disponiren. t) Das Vorrecht das dem Ehemann während der Ehe in Ansehung des Administrationsrechts gebührt, fällt hier gänz-

t) Wirt. Landrecht 3ter Theil 7ter Titel. §. „Was dann“ 2c.

lich hinweg. Er kann nicht einmal über den der Ehefrau an der Errungenschaft gebührenden Antheil, u) noch viel weniger aber über das von ihr in die Ehe gebrachte, oder während der Ehe durch Erbschaften und Schenkungen erhaltene Vermögen, durch eine lezte Willensverordnung etwas verfügen.

---

u) Lauterbach de societate bonorum conjugali C. 5. §. 3.

Vierter Titel.

Von der Beendigung.

§. 124.

1) Vollkommene Beendigung.

Die Errungenschaftsgesellschaft wird gleich der ehelichen Gütergemeinschaft entweder ganz, oder nur in Beziehung auf gewisse Gegenstände aufgehoben. Ersteres geschieht durch Trennung der Ehe, durch die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten, und bisweilen auch durch das einseitige Verlangen der Ehefrau. Es sind also die nemlichen Gründe, durch welche eine eheliche Gütergemeinschaft wieder aufgelöst wird, auch zur Aufhebung der Errungenschaftsgesellschaft hinreichend. Da ich diese Gründe bereits oben §. 80. — 85. umständlich berührt habe; so würde es nichts

anders, als zweklose Weitläutigkeit seyn, wenn ich solche hier wiederhohlen wollte. Nur bey derjenigen Auflösung der Errungenschaftsgesellschaft, welche auf einseitiges Verlangen der Ehefrau geschieht, habe ich noch die Frage zu erörtern: ob diese Auflösung auch in dem Fall statt finde, wenn bey der ehelichen Gesellschaft keine Schulden, sondern blos Einbus vorhanden ist? Diese Frage wurde bisher in den Gerichtshöfen meines Vaterlandes theils bejaht, und theils verneint.

Ich für meine Person halte die bejahende Meinung für gegründet.

Die Ehefrau ist befugt, die Errungenschaftsgesellschaft nicht nur alsdann aufzuheben, wenn über das Vermögen ihres Ehemanns ein Ganntprozeß entweder wirklich ausgebrochen, oder doch dem Ausbruch nahe ist, v) sondern auch in dem Fall, wenn nur sonst erwiesen werden kann, daß sie in Ansehung ihres eigentümlichen Vermögens er-

---

v) S: oben §. 84. und die daselbst unter dem Buchstaben b angezeigten Schriftsteller.

nen Verlust zu befürchten habe. w) Die aufgeworfene Frage beantwortet sich also dadurch von selbst, da die Frau nicht blos wenn Schulden vorhanden sind, sondern ebensowohl auch in dem Fall, wenn zwar keine Schulden gemacht wurden, aber eine eheliche Einbus erweislich ist, ihr Vermögen in Gefahr sieht. Wenn sie nun im erstern Fall die Errungenschaftsgesellschaft aufheben kann; Warum sollte ihr dieselbe Befugniß in dem leztern Fall versagt werden? Es treten ja in beiden Fällen die nemlichen Gründe ein, Warum sollten also verschiedene Rechte statt finden? Und warum sollte z. B. derjenigen Ehefrau, deren Ehemann einige 100. fl. Schulden kontrahirt hat, die Auflösung der Errungenschaftsgesellschaft gestattet werden, derjenigen Ehefrau aber nicht, die das Vermögen durch die Administration ihres Ehemanns vermindert sieht? Ich sehe nicht ein, warum die leztere in eine üblere Lage als die

---

w) F. C. Harpprecht de renunciat. acqu. conj. §. 13. und §. 78. n. 872 — 878.

erstere gesezt werden sollte; vielmehr glaube ich, daß der bisherigen Ausführung gemäs, folgende Regel aufgestellt werden kann:

Eine Ehefrau ist berechtigt, in allen Fällen, so oft ihr Vermögen durch die Fortdauer der Errungenschaftsgesellschaft in erweisliche Gefahr kommt, der lezten zu entsagen, und sich dardurch vor Schaden zu sichern.

§. 125.

2) Beendigung in Beziehung auf einzelne Gegenstände.

Zu einiger Entschädigung für das Administrationsrecht, welches Vorzugsweise dem Mann gebührt, wurde der Ehefrau unter andern Befugnissen auch diese eingeräumt, daß sie gegen diejenigen Rechtsgeschäfte des Ehemanns, welche sie sich für nachtheilig hält, bey der Obrigkeit mit der Wirkung protestiren kann, daß in dieser Rüksicht die eheliche Gesellschaft aufgehoben; und alle aus jenen

Handlungen entstehende Folgen nicht sie die Ehefrau, sondern blos den Ehemann treffen. x) Protestationen dieser Art sind aber in dem Wirtembergischen etwas seltenes. Die Frau sieht gewönlich so lange zu, bis sie eines wirklichen Vermögenszerfalls gewiß ist, und erst alsdann nimmt sie zu denjenigen Rechten ihre Zuflucht, welche ich in dem zweyten Theil dieser Abhandlung ausführlich anzeigen werde.

---

x) Gmelin de obligatione uxoris &c. §. 23. S. 33. und die daselbst unter dem Buchstaben g angezeigten weitern Schriftsteller, auch Weyer de communione bonorum &c. p. 1. th. 21. §. 3. S. 175.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfizer, Benjamin Friedrich, 1762-1829

Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bey einem Ganntprozeß über das Vermögen ihrer Männer nach deutschem und besonders nach Wirtembergischem Recht
Bd.: 1

[Stuttgart] (1794)

J.pract. 227 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554532-0
VD18 8036568X-001